

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Obere Landesplanungsbehörde**

Raumordnungsverfahren

„Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella“

Landesplanerische Beurteilung

vom 22.08.2016

| | |
|---|-----------|
| A. <u>ERGEBNIS DES RAUMORDNUNGSVERFAHRENS</u> | 2 |
| I. GESAMTERGEBNIS..... | 2 |
| II. MAßGABEN..... | 2 |
| B. <u>UNTERSUCHTES VORHABEN</u> | 5 |
| C. <u>ANGEWANDTES VERFAHREN</u> | 12 |
| D. <u>BETEILIGTE</u> | 14 |
| E. <u>RAUMORDNERISCHE ABWÄGUNG</u> | 15 |
| 1. RAUMSTRUKTUR | 15 |
| 2. SIEDLUNGSSTRUKTUR | 18 |
| 3. INFRASTRUKTUR | 24 |
| 3.1 Verkehrsinfrastruktur..... | 24 |
| 3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur | 31 |
| 3.3 Soziale Infrastruktur | 41 |
| 4. FREIRAUMSTRUKTUR..... | 43 |
| 4.1 Hochwasserschutz..... | 43 |
| 4.2 Landwirtschaft..... | 46 |
| 4.3 Forstwirtschaft | 51 |
| 4.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung | 54 |
| 4.5 Tourismus und Erholung..... | 58 |
| 4.6 Freiraumsicherung..... | 65 |
| F. <u>RAUMORDNERISCHE GESAMTABWÄGUNG</u> | 85 |
| G. <u>ABSCHLIEßENDE HINWEISE ZUM RAUMORDNUNGSVERFAHREN</u> | 95 |

Anlage

- Übersichtskarte

Anhang

1. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung
2. Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung

A. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

I. Gesamtergebnis

Im Rahmen der Gesamtabwägung konnte festgestellt werden, dass das geplante Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella mit all seinen Bestandteilen (Oberbecken, Unterbecken, Kraftwerkszufahrt, 380-kV-Netzanbindung, unterirdische Anlagen) bei Beachtung der unter A.II genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Von den in die Prüfung eingestellten Varianten des Oberbeckens weist die Variante Schweinbach die größere Raumverträglichkeit auf.

Die Varianten A und B der Kraftwerkszufahrt weisen keine raumordnerisch relevanten Unterschiede auf, so dass hier keine raumordnerische Vorzugsvariante ermittelt wurde.

II. Maßgaben

Maßgabe M 1:

Die dauerhafte Nutzbarkeit des Sportplatzes Unterloquitz ist zu gewährleisten. Dazu ist das Baufeld des Unterbeckens zu optimieren und ggf. auch eine Umverlegung des Sportplatzes zu prüfen.

Maßgabe M 2:

Im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte nachzuweisen. Dazu sind Gutachten zu den vom Vorhaben ausgehenden Emissionen vorzulegen. Ausgehend von den v. g. Untersuchungen sind emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen zu konkretisieren, die insbesondere die Belange der Bevölkerung und des Tourismus berücksichtigen.

Maßgabe M 3:

Für das beantragte Vorhaben sind alle Möglichkeiten der landschaftlichen Einpassung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auszuschöpfen.

Es sind insbesondere folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Optimierung der Lage, Gestalt und des Flächenverbrauchs der technischen Anlagen und der Baustelleneinrichtungsflächen;
- bestmögliche Einbindung der technischen Anlagen in die umgebende Landschaft (z.B. durch Geländemodellierungen, Anschüttungen und Bepflanzungen);
- Anlage von Sichtschutzpflanzungen zwischen Oberbecken und Ortslage Schweinbach.

Maßgabe M 4:

Die denkmalfachliche Begleitung des Vorhabens ist insbesondere in Bezug auf die Wüstung Messelrode mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen.

Maßgabe M 5:

Für die Baustellentransporte ist ein detailliertes Verkehrskonzept mit dem Ziel zu erarbeiten, das erforderliche Transportaufkommen auf das notwendige Maß zu beschränken und die möglichen Transportwege zu optimieren. Schwerpunkt sollte dabei die mögliche Entlastung der besonders betroffenen Ortslagen sein. Darüber hinaus sind, sofern notwendig, Ertüchtigungsmaßnahmen für betroffene Verkehrswege vorzusehen.

Maßgabe M 6:

Die gesetzlichen bzw. technischen Vorgaben zu Schutzabständen bzw. Kreuzungen bestehender Verkehrsanlagen, von Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie von Kommunikationsanlagen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und mit den jeweiligen Rechtsträgern abzustimmen.

Maßgabe M 7:

Bei der weiteren Planung sind durch einen geotechnischen Sachverständigen die innere und äußere Standsicherheit sowie die Gebrauchstauglichkeit sämtlicher Bauwerke und Bauteile im Erd- und Grundbau nachzuweisen.

Maßgabe M 8:

In Abstimmung mit den jeweiligen Rechtsträgern ist im weiteren Planverfahren das Konzept zur Umverlegung der 110-kV-Bahnstromleitung und zum netztechnischen Anschluss des WSK an das 380-kV-Netz so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen der jeweiligen Stromversorgung ausgeschlossen werden können.

Maßgabe M 9:

Es ist nachzuweisen, dass das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt zu einer Gefährdung der sicheren Trinkwasserversorgung der Bevölkerung führt. Die bauzeitliche Wasserversorgung ist zu gewährleisten.

Maßgabe M 10:

Eine dauerhafte Überlagerung bzw. wesentliche Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzzone der Fassungen Leutenberg und Qu Rosenthal durch die Einordnung des Oberbeckens, die Hochspannungsschaltanlage und die untertägigen Bauwerke ist auszuschließen. Dazu ist das Baufeld zu optimieren sowie die Lage und Gestaltung des Baukörpers anzupassen.

Maßgabe M 11:

Die zur Trinkwasserversorgung genutzten örtlichen Wasserdarangebote sind vor vermeidbaren baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Vorhabenträger durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Es ist dazu ein hydrologisches Gutachten zu erarbeiten und Beweissicherungsverfahren vorzusehen.

Maßgabe M 12:

Es ist ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten, dass die geltenden Vorschriften bezüglich Abfall und Altlasten beachtet. Dies schließt den ordnungsgemäßen Umgang mit der Abraumhalde im Bereich des Stollenportals der Kraftwerkszufahrt A ein.

Maßgabe M 13:

Im Bereich des Vorranggebietes Hochwasserschutz HW-26 darf die Hochwasserschutzfunktion nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind alle Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auszuschöpfen.

Maßgabe M 14:

Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine Zerschneidung oder Zerstückelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst keine negativen Auswirkungen auf die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen entstehen. Dazu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Minimierung der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme;
- Minimierung der Eingriffe in die Agrarstruktur;
- agrarstrukturelle Belange bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG, um zusätzliche Flächenverluste zu vermeiden;
- Vermeidung von Schäden am Ober- und Unterboden,
- Vermeidung von unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen,

- Sicherstellung der Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen vor und während der Bauzeit,
- zeitnahe Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen und Wege,
- Gewährleistung des Einsatzes von Landmaschinen mit größeren Arbeitsbreiten.

Alle Maßnahmen, die landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind frühzeitig mit den zuständigen Landwirtschaftsbehörden und Agrarunternehmen abzustimmen. Dies schließt ausdrücklich die Abstimmung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein.

Maßgabe M 15:

In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ist die rechtzeitige Schaffung und Ertüchtigung von Ersatz- und Ausweichwegen zu planen, um eine land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der touristischen Nutzung des Gebietes weiterhin zu ermöglichen.

Maßgabe M 16:

Im Zuge der nachfolgenden Detailplanungen sind Eingriffe in Waldbestände auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Maßgabe M 17:

Die vollständige Ausbeutung des Schiefervorkommens im Vorranggebiet Rohstoffe SE-9 darf nicht beeinträchtigt werden.

Maßgabe M 18:

Zum Nachweis der geologischen Unbedenklichkeit der Baumaßnahme und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Umfeld und insbesondere die Bevölkerung sind für sämtliche bauliche Komponenten (Oberbecken, Stollen, Kavernen, Unterbecken) Tragsicherheitsnachweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Grundlage geotechnischer Untersuchungen zu erstellen.

Maßgabe M 19:

In Abstimmung mit den örtlich und fachlich zuständigen Akteuren soll die Möglichkeit genutzt werden, das Vorhaben als touristischen Anziehungspunkt zu entwickeln. Dies ist unter Berücksichtigung bestehender Infrastrukturen sowie touristischer Projekte und Planungen durch ein entsprechendes Konzept zu untersetzen.

Maßgabe M 20:

Der Erhalt standortheimischer Tier- und Pflanzenarten in ausreichenden Populationen soll durch die weitgehende Minimierung der Eingriffe in ihre Lebensräume und den weitgehenden Schutz vor Beeinträchtigungen erreicht werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist mit den Bauarbeiten am Ober- und Unterbecken erst dann zu beginnen, wenn die erforderlichen CEF-Maßnahmen hergestellt und nachweislich funktionsfähig sind oder ihre zeitnahe Wirksamkeit unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognose-sicherheit attestiert werden kann.

Zur Umsetzung des Vorhabens einschließlich aller naturschutzfachlichen Begleitmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Maßgabe M 21:

Beeinträchtigungen von natürlichen Zug- und Wanderbewegungen sowie von Rastplätzen wandernder Tierarten, wie z.B. Wildkatze, Luchs und Rotwild sind in größtmöglichem Umfang zu vermeiden.

Notwendige Eingriffe in die Biotopverbundsysteme sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Maßgabe M 22:

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern sowie des Grundwassers sind in größtmöglichem Umfang zu vermeiden. Dazu sind u.a. alle geplanten unterirdischen Anlagen (Unterwasserstollen, Zufahrtsstollen, Kraftwerk mit Kaverne sowie Energieableitungstollen) so auszugestalten, dass es zu keinen wesentlichen Entwässerungserscheinungen darüber liegender und umliegender Flächen kommt.

Maßgabe M 23:

Die Kompensationsplanung ist unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Forst-, Land- und Wasserwirtschaft zu optimieren. Dazu sind enge Abstimmungen mit den zuständigen Behörden vorzunehmen.

Bei Planungen von Ausgleichsmaßnahmen ist auf einen engen räumlichen und funktionalen Bezug zu den Eingriffsflächen zu achten. Ersatzmaßnahmen können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG im Naturraum umgesetzt werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Maßnahmen in bestehenden Flächenpools realisiert werden können.

Maßgabe M 24:

Bei der Kompensationsplanung sind auch Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen.

III. Hinweise für das nachfolgende Verfahren**Hinweis 1:**

Das TLVWA, Referat 540 soll in den weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess einbezogen werden, um sicherzustellen, dass die zu errichtenden Bauwerke einschließlich der um zu verlegenden Bahnstromleitung mit den luftverkehrsrechtlichen Belangen vereinbar sind.

Hinweis 2:

Die Hinweise der oberen Wasserbehörde und der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie sollen im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren besonders berücksichtigt werden. Es wird dazu eine enge Abstimmung mit diesen Behörden empfohlen.

B. Untersuchtes Vorhaben

Mit der Einführung des Stromeinspeisungsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird das Ziel verfolgt, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung, eine Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung, die Schonung fossiler Energieressourcen und insbesondere die Weiterentwicklung von Technologien zur Stromversorgung aus erneuerbaren Energien zu erreichen.

Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik. Angesichts des stark schwankenden Angebotes dieser Energiequellen kommt der Problematik des Ausgleichs von Leistungsüberschüssen und Leistungsdefiziten eine wachsende Bedeutung zu. Die Schaffung an Energiespeichern und Bereitstellung von Instrumenten zur Regelung der Übertragungsnetze stellt daher eine der wesentlichen Herausforderungen der Energiewende dar.

Die WSK PULS GmbH beabsichtigt, am Standort Leutenberg/Probstzella ein Wasserspeicherkraftwerk mit einer Pump-/Turbinenleistung von ca. 400 MW zu errichten. Mit der Betreibung des Wasserspeicherkraftwerkes soll dem steigenden Bedarf an flexibler Erzeugerleistung sowie an Speicherbedarf zum Ausgleich von Überschüssen und Defiziten in der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Rechnung getragen und ein wesentlicher Beitrag zur kontinuierlichen und stabilen Energieversorgung geleistet werden.

Neben den wesentlichen Vorteilen von Pumpspeicherkraftwerken gegenüber alternativen Speichertechnologien stellt sich die hohe Standortabhängigkeit dieser Technologie aufgrund der erforderlichen Höhendifferenz zwischen Ober- und Unterbecken als problematisch bei der Standortsuche dar. Die Anzahl der potentiell geeigneten Einsatzorte für Pumpspeicherkraftwerke ist daher prinzipiell stark begrenzt.

Das damalige Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie hat im Jahr 2011 eine Studie zum Thema „Potentielle Standorte für Pumpspeicherkraftwerke in Thüringen“ erstellen lassen. Auf dieser Basis wurde eine vom Antragsteller in Auftrag gegebene Studie mit dem Ziel erarbeitet, Vorzugsstandorte für Wasserspeicherkraftwerke zu ermitteln, an denen sowohl von einem ausreichenden Potential für eine wirtschaftliche Betreibung des Kraftwerkes als auch von lösbaaren genehmigungsrechtlichen Umfeldbedingungen ausgegangen werden kann.

Im Ergebnis der durchgeführten Studie wurde mit dem Bereich Leutenberg/Probstzella ein offensichtlich geeigneter Standort zum Bau eines Wasserspeicherkraftwerkes gefunden. Eine wesentliche Voraussetzung bildet hierbei die geeignete Topographie mit ausreichend großen Höhendifferenzen zwischen möglichen Standorten für Ober- und Unterbecken, möglichst kurzen Entfernungen zwischen den Beckenstandorten sowie mit ausreichend großen und geeigneten Flächen für den Bau von Ober- und Unterbecken.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist im Projektraum die Errichtung folgender baulicher Anlagen erforderlich:

- Oberbecken,
- Unterbecken,
- Triebwasserwege,
- Krafthaus,
- Zufahrten,
- Energieableitung.

Unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten im untersuchten Projektraum wurden entsprechend dem Ergebnis der vorangegangenen Studien für die technische Konzeption folgende Prämissen festgelegt:

- Das Oberbecken soll zwischen den Ortslagen Schweinbach und Schlaga entstehen.
- Das Unterbecken soll durch Aufstau des Schweinbaches, etwa 500 m vor dessen Einmündung in die Loquitz entstehen.
- Die Pendelwassermenge ist durch das Unterbecken auf ca. 4 Mio m³ beschränkt. Dies ist begründet durch die bestehende Topographie und eine Beschränkung der Dammhöhe am Unterbecken auf 65 m.

Das Oberbecken wird als künstliches Becken mit Dichtung in Asphaltbauweise im Massenausgleich konzipiert.

Das Absperrbauwerk des Unterbeckens ist als Dammbauwerk geplant, wobei für die Dammschüttung die Nutzung der untertägigen Ausbruchmassen vorgesehen ist.

Die Dimensionierung der Speicherbecken wird auf Grundlage eines digitalen Geländemodells durchgeführt, wobei die Becken weitgehend mit einem Massenausgleich hergestellt werden sollen, um den Aufwand für Lieferung, Entsorgung und Transport von Schüttmaterial möglichst gering zu halten.

Die Triebwasserwege stellen die Verbindung zwischen Oberbecken und Krafthaus sowie zwischen Krafthaus und Unterbecken dar. Diese Wasserwege werden als untertägige Stollen (Oberwasser- und Unterwasserstollen) konzipiert, um die Umweltbeeinträchtigungen zu minimieren.

Für das Vorhaben wird ein Kavernenkraftwerk, bestehend aus einer Maschinen- und Trafokaverne, die zu einem Kavernenbauwerk vereinigt werden, angelegt. Die Kraftwerkszufahrt erfolgt über einen Betreiberweg und einen Zufahrtsstollen. Dieser ist vom Zufahrtsstollenpor-

tal zur Maschinenkaverne zu führen. Durch den Zufahrtsstollen müssen sämtliche Maschinen und elektro-technischen Anlagenteile zu den Kavernen transportiert werden. Das Stollenprofil wird auf der Grundlage von Erfahrungswerten 7,0 m breit und 6,5 m hoch mit einer maximalen Längsneigung von 10 % ausgelegt. Die Längsneigung der Betreiberstraße wird auf maximale 15 % beschränkt.

Weiterhin ist die Anlage eines Betriebsgeländes und von Außenanlagen erforderlich, wobei große Teile der hierfür notwendigen Strukturen im Bereich des Zufahrtstollenportals eingeordnet werden sollen. Weitere, jedoch kleinere Flächen sind im Nahbereich von Oberbecken und Unterbecken vorgesehen.

Für das WSK Leutenberg/Probstzella wird eine Netzanbindung an das Hoch-/Höchstspannungsnetz erforderlich. Im Bereich des geplanten Oberbeckens verläuft die 380-kV-Leitung Altenfeld-Remptendorf 463/464 der 50 Hertz Transmission GmbH, an die durch eine neu zu errichtende Freiluft - Hochspannungsschaltanlage angeschlossen werden soll. Die hierfür erforderliche Fläche wird mit ca. 0,5 ha veranschlagt. Die Erschließung der Hochspannungsschaltanlage erfolgt über die Gemeindestraße und eine anzulegende Betreiberzufahrt, wofür ein bestehender Feldweg ausgebaut wird. Die Anlage ist von der Ortslage Schweinbach her nicht einsehbar. Zur Netzanbindung ist keine neue Freileitung vorgesehen.

Die Energieableitung aus dem Transformatorenblock der Kaverne erfolgt über ein Hochspannungskabel-System. Es ist geplant, das Hochspannungskabelsystem aus der Kaverne durch einen Energieableitungstollen direkt zur Freiluft - Hochspannungsanlage zu führen. Der hierfür erforderliche Netzanschlussantrag wurde durch den Vorhabenträger bereits gestellt.

Das Oberbecken wird aus einem geschütteten Ringdamm gebildet, der luft- und wasserseitig 1:2 gleich geneigt ist. Beckensohle und Dammböschung erhalten eine Asphaltabdichtung. Unter der gesamten Beckendichtung ist zu Kontrollzwecken und zum Abführen von Sickerwasser ein Dränagesystem vorgesehen.

Die Dammkrone wird befahrbar mit einer Kronenbreite von 5,0 m ausgebildet und ist über eine Rampe an die um das Becken führende Ringstraße angeschlossen. Die Ringstraße, die am Dammfuß des Absperrbauwerkes liegt, dient vorrangig als Betreiberstraße, um den Ringdamm zu überwachen und die Betriebseinrichtungen zu erreichen. Sie dient jedoch auch als forstwirtschaftlicher Verbindungsweg und wird asphaltiert.

Innerhalb des untersuchten Projektraumes konnten für die Oberbecken zwei Standortalternativen ermittelt werden, bei Schweinbach bzw. bei Schlaga. Beide Alternativen gewährleisten die erforderliche Fallhöhe zwischen Ober- und Unterbecken von mindestens 250 m und die Pendelwassermenge von ca. 4 Mio m³.

Das Oberbecken Schweinbach befindet sich auf dem Bühl (ca. 596 m NHN) südwestlich der Ortslage Schweinbach, auf Flächen die weitestgehend landwirtschaftlich genutzt werden. Mit der zur Verfügung stehenden Grundfläche sowie der topografischen Situation liegt die Beckensohle auf einer Höhe von 579 bis 577 m NHN. Damit beträgt das Absenksziel (untere Betriebswasserspiegel) 579 m NHN. Mit der gewählten Betriebslamelle von 25 m ergibt sich das Stauziel (oberer Betriebswasserspiegel) von 604 m NHN. Mit dem Freibordmaß von 3 m liegt die Dammkrone bei 607 m NHN.

Das künstliche Becken wird durch einen ca. 1.690 m langen Ringdamm mit einer max. Höhe von 27 m über Talsohle gebildet. Die Aufstandsfläche des Beckens beträgt ca. 40 ha.

Mit der gewählten Lage und Geometrie des Beckens beträgt der Abstand vom Dammfuß zum nächstgelegenen Wohnhaus in Schweinbach ca. 240 m. Zwischen der Achse der 380-kV-Freileitung und Dammfuß beträgt der Abstand 110 m. Damit ist der einzuhaltende Freileitungstreifen von 50 m beidseitig der Trassenachse eingehalten.

Das Oberbecken ist über die Ortsverbindungsstraße Schlaga - Schweinbach und eine anzulegende Betreiberstraße zu erschließen. Die Anbindung der Ringstraße um das Becken an die Gemeindestraße soll über einen bestehenden Schotterweg erfolgen. Dieser Weg ist auf einer Länge von ca. 300 m als Betreiberstraße auszubauen.

Das Oberbecken Schlaga befindet sich nordwestlich der Ortslage Schlaga zwischen dem Katzenhügel (ca. 586 m NHN) und dem Sommerberg (ca. 576 m NHN). Die beanspruchten Flächen werden weitestgehend forstwirtschaftlich, aber auch landwirtschaftlich genutzt.

Mit der zur Verfügung stehenden Grundfläche sowie der topografischen Situation liegt die Beckensohle auf einer Höhe von 575 bis 573 m NHN. Damit beträgt das Absenkziel (untere Betriebswasserspiegel) 575 m NHN. Mit der gewählten Betriebslamelle von 25 m ergibt sich das Stauziel (oberer Betriebswasserspiegel) von 600 m NHN. Mit dem Freibordmaß von 3 m liegt die Dammkrone bei 603 m NHN.

Das künstliche Becken wird durch einen ca. 1808 m langen Ringdamm gebildet. Die Aufstandsfläche des Beckens beträgt ca. 44 ha.

Mit der gewählten Lage und Geometrie des Beckens beträgt der Abstand vom Dammfuß zum nächstgelegenen Wohnhaus in Schlaga 210 m, zu ausgewiesenen Wohnflächen beträgt der Abstand ca. 200 m.

Das Becken überlagert die Gemeindestraße zwischen Schweinbach und Schlaga und die parallel zur Gemeindestraße geführte 110-kV-Bahnstromleitung.

Die Gemeindestraße und die Bahnstromleitung müssen im Bereich des Oberbeckens umverlegt werden. Die um das Becken führende Ringstraße wird teilweise als Ersatzstraße der Gemeindestraße ausgebaut. Bauzeitlich ist eine Umleitungsstrecke der Gemeindestraße auf einem östlich um das Baufeld führenden Forst- bzw. Wirtschaftsweg vorgesehen.

Es wird eine neue Freileitungstrasse östlich um das Becken errichtet. Nördlich und südlich des Oberbeckens erfolgt die Wiederanbindung an die bestehende Trasse.

Die Eigentumsverhältnisse werden jeweils nicht verändert.

Die beiden Standorte unterscheiden sich im Wesentlichen in Bezug auf die notwendigen Erdbewegungen zur Herstellung des Oberbeckens sowie an unterschiedlichen Längen der untertägigen Bauwerke.

Im Vergleich zum Oberbeckenstandort Schweinbach ist das Gelände am Standort Oberbecken Schlaga deutlich unebener. Die Geländehöhen variieren stärker, auch auf kleinem Raum. Zusätzlich reichen die Hanglagen näher an das Becken und fallen auch deutlich steiler ab. Daraus ergeben sich größere Dammkubaturen und demzufolge größere Massenbewegungen.

Für die Oberbeckenalternative Schlaga sind der Zufahrts- und Unterwasserstollen um eine Gesamtlänge von 2,1 km länger. Damit verbunden ist eine Bauzeitverlängerung von 6 Monaten.

Innerhalb des Projektraumes sind für die Kraftwerkszufahrt und das Betriebsgelände mit den Alternativen A „Am Schieferbruch“ und B „Am Sportplatz“ zwei Varianten untersucht worden.

Bei der Kraftwerkszufahrt Alternative A wird das Portal des Zufahrtsstollens unterhalb des Arnsberges auf bergbaulich überprägter Fläche mit kleineren Abraumhalden und Wald positioniert.

Die Anbindung an die B 85 erfolgt über die herzustellende Betreiberstraße zum Unterbecken über den Ausbau des bestehenden Schotterweges parallel zur ICE-Strecke und über den Ausbau eines geschotterten Wirtschaftsweges (ca. 1 km) zum Gelände des schieferverarbeitenden Werkes.

Das Betriebsgelände wird direkt im Bereich des Zufahrtstollenportals angelegt. Die dafür vorgesehene Fläche ist durch den Bergbau überprägt und betrifft kleinere Abraumhalden.

Bei der Kraftwerkszufahrt Alternative B wird das Portal des Zufahrtsstollens im Kreuzbachtal oberhalb des Sportplatzes Unterloquitz auf einer land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche positioniert.

Die Anbindung an die B 85 erfolgt entsprechend Alternative A über die herzustellende Betreiberstraße zum Unterbecken und über den Neubau einer ca. 400 m langen Betreiberstraße zum Zufahrtstollenportal. Für das Betriebsgelände werden Wiesenflächen westlich des

Sportplatzes von Unterloquitz genutzt, die planmäßig von Betreiberstraßen halbseitig umschlossen sind.

Das Unterbecken ist südöstlich der Ortslage Unterloquitz standörtlich festgelegt. Das Abschlussbauwerk des Unterbeckens soll den Schweinbach etwa 500 m vor dessen Einmündung in die Loquitz aufstauen. Aufgrund der bestehenden Topographie ist das Verhältnis zwischen Speichervolumen und der Höhe des Absperrbauwerkes auf ein wirtschaftlich sinnvolles Maß und somit auf eine Dammhöhe von max. 65 m zu beschränken. Das Absperrbauwerk wird als Steinschüttdamm mit Asphaltbetonoberflächendichtung ausgebildet. Die Dammneigung der Wasser- und Luftseite ist mit 1:1,8 vorgesehen. Für die Herstellung des Absperrbauwerkes sind etwa 1,125 Mio.m³ Dammschüttmaterial einzubauen, welches vorrangig aus untertägigen Ausbruchsmassen und Material aus dem späteren Stauraum gewonnen wird. Es ist eine Untergrunddichtung des Absperrbauwerkes notwendig.

Die Kronenlänge des Dammes beträgt ca. 320 m, die Dammkrone wird befahrbar mit einer Breite von 8 m ausgebildet. Das Unterbecken ist mit Betriebseinrichtungen (Hochwasserentlastungsanlage, Grundablässe) auszurüsten.

Das Auslaufbauwerk des Unterwasserstollens in das Unterbecken befindet sich ca. 200 m oberhalb des Absperrbauwerkes an der linken Talflanke.

Die Anbindung des Unterbeckens an die B 85 erfolgt über einen bestehenden Schotterweg, welcher von der Bundesstraße abzweigt und parallel zur Bahnstrecke führt. Der Weg ist auf einer Länge von ca. 1,4 km als Betreiberstraße auszubauen. Weiterhin ist eine Zufahrt zur Dammkrone und zum Auslaufbauwerk vorgesehen.

Als Ersatz für die bestehenden Wegverbindungen im Schweinbachsgrund soll ein stauspiegelnaher Weg um das Unterbecken angelegt werden. Die Gradientenhöhe der Wegtrasse orientiert sich an der Dammkronenhöhe von 346 m NHN.

Die bestehende 110-kV-Freileitung der Deutschen Bahn AG muss im Bereich des Unterbeckens umverlegt werden. Die neue Trasse wird entlang des stauspiegelnahen Weges am Westufer errichtet, die Wiederanbindung an die bestehende Trassenführung erfolgt nördlich bzw. südlich des Unterbeckens.

Hinsichtlich der technischen Details der maschinen- und elektrotechnischen Anlagen des Wasserspeicherkraftwerkes wird auf die ausführlichen Darlegungen in den Antragsunterlagen zum ROV (speziell Erläuterungsbericht Pkt. 5.5.3, 5.5.4 und 5.6) verwiesen.

Hinsichtlich des Wassermanagementkonzeptes ist festzustellen, dass eine Befüllung des Unterbeckens ausschließlich mit dem Zufluss des Schweinbachs ca. 5,5 Jahre in Anspruch nehmen würde. Daher ist eine temporäre Wasserentnahme aus der Loquitz erforderlich. Das Konzept sieht dabei vor, über einen Zeitraum von max. 12 Monaten die Erstbefüllung des Beckens mit einem Volumen von 5,18 Mio.m³ mit einem Volumen von 5,18 Mio.m³ mit dem Wasser der Loquitz vorzunehmen. Es sollen 150 l/s bis 300 l/s nach folgenden Kriterien aus dem Fluss entnommen werden:

- bei einem Abfluss bis 1 m³/s erfolgt keine Entnahme
- bei einem Abfluss > 1 m³/s werden 150 l/s entnommen
- bei einem Abfluss > 2 m³/s ist eine Entnahme von 300 l/s möglich.

Für die Festlegung der Entnahmemengen wurden die Aspekte der Wirtschaftlichkeit der zu errichtenden Anlagen und eines vertretbaren Zeitraumes für die Erstbefüllung berücksichtigt. Als Ergebnis der Untersuchungen - bezogen auf ein hydrologisches Durchschnittsjahr - wird festgestellt, dass innerhalb von 12 Monaten an 144 Tagen eine Wassermenge von 300 l/s und an 85 Tagen eine Wassermenge von 150 l/s aus der Loquitz entnommen und in das Unterbecken geleitet werden kann. An 135 Tagen erfolgt demzufolge keine Wasserentnahme.

Für die Wasserentnahme ist an der Loquitz ein Entnahmebauwerk zu errichten und eine Leitung zum Unterbecken herzustellen. Aufgrund der Gefälleverhältnisse ist diese Leitung mit Pumpen auszurüsten, die vorzugsweise in das Entnahmebauwerk integriert werden. Die Leitungstrasse nutzt vorhandene Durchlässe unter der Bahnlinie und der B 85 sowie vorhandene Wege. Das geplante Entnahmebauwerk wird direkt an der Loquitz positioniert. Es wird von einer Länge entlang des Gewässers von etwa 12 m ausgegangen, die Breite ist mit ca. 5 m vorgesehen. Das Baufeld ist mit einer Fläche von 20 x 10 m zuzüglich Baustelleneinrichtungsflächen von ca. 200 m² geplant. Als Befüllleitung sind zwei Rohrleitungen DN 300 notwendig, die in einem Rohrgraben verlegt werden. Die Leitungstrasse endet wasserseitig an der Dammkrone des Unterbeckens und weist eine Länge von ca. 700 m auf.

Es wird davon ausgegangen, dass nach einer Bauzeit von ca. 4,5 Jahren die Inbetriebnahme des ersten Maschinensatzes erfolgen kann. Nach weiteren 6 Monaten Inbetriebsetzungszeitraum ist die vollständigen Inbetriebnahme des Kraftwerkes vorgesehen.

Der Bauablauf im Baufeld Unterbecken und untertägige Bauwerke ist zu Beginn der Umsetzung des Vorhabens durch Rodungsarbeiten an der Dammaufstandsfläche (ca. 4,6 ha) sowie im Bereich von konzipierten Zwischenlagerflächen (ca. 4,0 ha) gekennzeichnet. Die untertägigen Ausbruchmassen sind als Dammschüttung für das Absperrbauwerk des Unterbeckens vorgesehen. Dies ist durch die Anordnung des Unterwasserstollens, der im Stauraum der Talsperre beginnt, ohne zusätzliche Transportwege möglich. Die untertägigen Ausbruchmassen werden über den aufgefahrenen Stollen direkt zum Baufeld des Unterbeckens verbracht, womit Fahrten auf öffentlichen Straßen vermieden werden. Die Ausbruchmassen des Zufahrtsstollens und der Kaverne werden über die geplante Kraftwerkszufahrt zur Dammbaustelle am Unterbecken transportiert. Im Stauraum sind Baustraßen für Materialtransporte anzulegen.

Weiterhin sind eine Beton- und eine Asphaltmischanlage am Unterbecken zu errichten. Damit ist die gesamte Talauflage des Stauraumes als Baufeld vorzusehen.

Neben den untertägigen Ausbruchmassen wird für die Herstellung des Absperrbauwerkes eine Materialentnahme im späteren Stauraum vorgenommen. Die dann noch fehlenden ca. 138 Tm³ Dammschüttmaterial sollen angeliefert werden. Das für den Dammbau nicht geeignete Aushubmaterial der Dammaufstandsfläche wird als Dammvorschüttung und Geländeregulierung im Baufeld wieder eingebaut.

Für das gesamte Baufeld ist ein Hochwasserschutzkonzept zu erarbeiten.

Nach Fertigstellung der Unterwasserstollen und des Auslaufbauwerkes erfolgt der Einstau der Talsperre im Probestau durch die Wasserentnahme aus der Loquitz. Vor Einstau ist der gesamte Stauraum (ca. 23,8 ha) zu roden. Es wird davon ausgegangen, dass nach 6 - 8 Monaten Teileinstau mit der Erstfüllung des Oberbeckens begonnen werden kann. Dies ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme des ersten Maschinensatzes.

Das Oberbecken wurde gezielt derart konzipiert, dass zwischen dem Boden-/Felsabtrag und dem Bau des Schüttdammes ein Massenausgleich erzielt werden kann.

Vor Beginn der eigentlichen Arbeiten am Becken ist der Oberboden von der gesamten Aufstandsfläche des Beckens (ca. 40 ha) sowie den vorgesehenen Anlagen- und Lagerflächen (ca. 12 ha) abzutragen. Dies entspricht einer Oberbodenmenge von etwa 220 Tm³, die auf einer Fläche von ca. 10 ha in Oberbodenmieten zwischengelagert werden müssen. Auf einer Fläche von ca. 1 ha sind vorher Rodungsarbeiten erforderlich.

Es ist vorgesehen, auf der Fläche für Baustelleneinrichtungen eine Beton- und eine Asphaltmischanlage zu errichten. Das Baufeld ist auch als Zwischenlager für die Stahlauskleidung des Oberwasserstollens und die Ausrüstungsteile für den Einlaufturm zu nutzen.

Für die Herstellung des Oberbeckens sind ca. 2,43 Mio.m³ Dammschüttmaterial zu gewinnen und wieder einzubauen. Es ist davon auszugehen, dass der Felsaushub teilweise mittels Sprengungen gewonnen wird. Die Hauptsprengarbeiten werden sich dabei in einem Zeit-

raum von 10 - 12 Monaten konzentrieren und an jeweils 2 - 3 Tagen pro Woche durchgeführt. Das für den Dammbau nicht geeignete Aushubmaterial wird als Dammvorschüttung und Geländemodellierung innerhalb des Baufeldes wieder eingebaut.

Hinsichtlich des bauzeitlichen Verkehrskonzeptes ist bezüglich der äußeren verkehrstechnischen Erschließung festzuhalten, dass die bestehenden öffentlichen Verkehrsverbindungen zum Projektraum durch die B 85 im Norden und Westen sowie durch die B 90 im Osten begrenzt werden. Im Süden besteht eine Querverbindung zwischen den Bundesstraßen über die L 1097 bzw. die L 2376.

Das Baufeld Unterbecken und untertägige Bauwerke wird über die Zufahrt von der B 85 zum Sportplatz Unterloquitz erschlossen. Der bestehende Schotterweg, der von der B 85 abzweigt, ist teilweise unbefestigt und für den Begegnungsverkehr LKW/LKW nicht ausgelegt. Für den bauzeitlichen Verkehr ist es daher erforderlich, Ausweichstellen auszubauen. In der Talsohle des Schweinbachtals ist ausgehend von der geplanten Zufahrt eine Baustraße am rechten Hang in das Vorfeld der Sperre herzustellen. Weiterhin ist eine Zufahrt zur Dammkrone am linken Hang vorzusehen. Diese Wege werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme auch als Betreiberstraße bestehen bleiben.

Es ist von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von bis zu 60 Fahrzeugen pro Tag für den An- und Abtransport zum Baufeld Unterbecken und untertägige Bauwerke über die Hauptzeit von 3,5 Jahren (Jahr 0,5 bis 4) auszugehen.

Der bauzeitliche Verkehr zum Oberbecken soll über die L 2376 zur K 161/Gemeindestraße gelenkt werden. Die L 2376 ist über die B 85 und die L 1097 auch von der B 90 aus zu erreichen. Der Baustellenschwerverkehr durch die Ortslagen Hirzbach und Schweinbach soll ausgeschlossen werden.

Vom Übergabepunkt in der Ortslage Probstzella (B 85) folgt die Transportstrecke der L 2376 durch Kleinneundorf und vorbei an Großgeschwenda bis zur K 161, nach ca. 2 km wird dann das Baufeld Oberbecken erreicht.

Das Baufeld Oberbecken und das Baufeld Netzanbindung wird über bestehende landwirtschaftliche Wege, die von der K 161 abzweigen, erschlossen. Diese bestehenden Wege sind teilweise unbefestigt und für Begegnungsverkehr LKW/LKW nicht ausgelegt, daher sind für den bauzeitlichen Verkehr Ausweichstellen einzurichten. Nach der Baumaßnahme werden die Wege als Betreiberstraßen ausgebaut.

Es ist von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von bis zu 24 Fahrzeugen pro Tag für den An- und Abtransport zum Baufeld Oberbecken über die Hauptzeit von 3,5 Jahren (Jahr 0,5 bis 4) auszugehen.

Grundsätzlich soll der Schwerlastverkehr für das Bauvorhaben in der Hauptbauzeit an etwa 200 Tagen im Jahr (werktags Mo. - Sa.) und an 16 Stunden pro Tag (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) abgewickelt werden. Sowohl im ersten Halbjahr als auch im Jahr 5 der Bauaktivitäten ist nur von einzelnen Transporten zu den Baufeldern auszugehen.

Bezüglich des Betriebes und der Anlagensicherheit des Wasserspeicherkraftwerkes sind folgende grundlegende Aussagen zu treffen.

Die Anlage wird als reines Wasserspeicherkraftwerk betrieben, es wird also in der Bilanz keine Energie erzeugt. Die Anlage wird für einen Volllastbetrieb von 6 Stunden (Turbinenbetrieb) bis 7 Stunden (Pumpbetrieb) ausgelegt. Durch den Wechsel zwischen Pump- und Turbinenbetrieb ergeben sich sowohl im Ober- und Unterbecken schwankende Wasserspiegel. Die Becken stellen keine bedeutsamen Lärmquellen dar, da die Fließgeschwindigkeit des Wassers an den Ein-/Auslaufbauwerken lediglich etwa 1 m/s beträgt. Da die Pumpturbinen in einer Kaverne angeordnet sind, werden keine bedeutsamen Lärmquellen im Anlagenbetrieb auftreten. Systembedingt sind ebenfalls keine bedeutenden Quellen von Luftschadstoffen zu erwarten. Der Zugang zum Kraftwerk erfolgt über den herzustellenden Zufahrtsstollen, der über eine neu zu errichtende Betreiberstraße mit der B 85 verbunden wird. Darüber hinaus wird im Betrieb das Ober- und auch das Unterbecken für gelegentliche Kontrollen aufgesucht. Die Becken sind über neu zu errichtende Betreiberstraßen an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Bei dauerhafter Stilllegung des Kraftwerkes wird ein Rückbau-/Nutzungskonzept erarbeitet und mit den zuständigen Behörden sowie den betroffenen Gemeinden abgestimmt.

Grundsätzlich ist am Unterbecken kein regulärer Hochwasserrückhalteraum vorgesehen. Treffen Hochwasserereignisse des Schweinbachs auf ein teilgefülltes Becken, können diese je nach Füllungsgrad des Beckens und Stärke des Hochwasserereignisses teilweise bzw. vollständig im Unterbecken zurückgehalten werden. Weiterhin können die Pumpen des Kraftwerkes im Bedarfsfall Wasser in das leere/teilgefüllte Oberbecken fördern.

Die Leistungsfähigkeit der Pumpen reicht dabei aus, alle denkbaren Hochwasserereignisse des Schweinbaches zurückzuhalten. Nach Ablauf des Hochwassers wird das zwischengespeicherte Wasser geregelt an den Unterlauf abgegeben.

Das Oberbecken besitzt keinen natürlichen Zufluss und hat damit auch keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.

Zur Gewährleistung der Anlagensicherheit werden bei Umsetzung des Vorhabens umfassende Kontroll- und Sicherheitssysteme installiert, wodurch mögliche Störungen erkannt und entsprechend reagiert werden kann.

Um die Stabilität der Dammbauwerke und der untertägigen Bauwerke zu gewährleisten, werden Messsysteme installiert, mit denen Verformungen und Bewegungen der Bauwerke sowie Druckveränderungen und Spannungen aufgezeichnet und Abweichungen von Standardwerten umgehend festgestellt werden können. Das Sickerwasser in den untertägigen Bauwerken wird ebenfalls messtechnisch erfasst.

In der Transformatorenkaverne werden die Transformatoren als Schutzmaßnahme in einer Wanne installiert, welche im Falle eines Ölaustrittes die gesamte Menge an Transformatorenöl fassen kann. Ein Austritt von Öl in das Gestein wird somit verhindert.

Zu weiteren Einzelheiten und Detailfragen, speziell auch aus technischer Sicht, zur weiteren Planung und Durchführung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Planungsunterlagen verwiesen, die den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit vorlagen und die weiterhin auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes einsehbar sind.

C. Angewandtes Verfahren

Die Planungen der STRABAG AG für ein Wasserspeicherkraftwerk am Standort Leutenberg wurden dem Referat 350 des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) in einer gemeinsamen Beratung am 05.07.2013 vorgestellt.

Die Fa. STRABAG AG hat im Ergebnis dieses Gesprächs eine Tischvorlage erstellt und diese per Schreiben an die obere Landesplanungsbehörde übergeben. Die Unterlage wurde als Tischvorlage zur Vorbereitung der nach § 10 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) durchzuführenden Antragskonferenz mit der Einladung vom 08.11.2013 an 39 Beteiligte verschickt.

In der Tischvorlage wurden der Untersuchungsraum für den Bau eines Oberbeckens und der Standort eines Unterbeckens beschrieben. Der Suchraum für das Oberbecken befand sich südwestlich des feststehenden Standortes für das Unterbecken. Für die notwendige Netzanbindung zwischen dem Oberbecken und der 380-kV-Leitung war ein Bereich nordwestlich an den Suchraum des Oberbeckens grenzend festgelegt, in welchem eine Möglichkeit der Anbindung an die bestehende 380 kV-Leitung zwischen Schweinbach und Roda gefunden werden sollte.

Die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren (ROV) dient gemäß § 10 Abs. 2 der Erörterung des Verfahrensablaufs und des Umfangs der erforderlichen Unterlagen. Sie fand am 18.12.2013 im TLVwA in Weimar statt. Im Ergebnis der Antragskonferenz wurde ein

Festlegungsprotokoll angefertigt, das den Beteiligten mit Schreiben vom 10.01.2014 übergeben wurde.

Zur Klärung des Kartierungsumfanges fand am 31.01.2014 ein Treffen zwischen der oberen Naturschutzbehörde (TLVwA, Referat 410), der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt) und dem Antragssteller statt. In Rahmen dessen konnte keine Einigung erzielt werden. Daraus resultierend, traf man sich am 10.02.2014, um unter der Leitung der verfahrensführenden Behörde eine Klärung des Sachverhaltes herbeizuführen.

Die Ergänzung zum Festlegungsprotokoll der Antragskonferenz wurde am 24.02.2014 an die Teilnehmer der Konferenz versandt.

In einer Beratung zur Vorbereitung des ROV am 12.08.2014 wurden erste Unterlagen hinsichtlich ihrer Methodik, Nachvollziehbarkeit und Schlussfolgerungen von der verfahrensführenden Behörde sowie dem Referat 410 des TLVwA bestätigt. Weiterhin kündigte die STRABAG AG an, eine eigenständige Gesellschaft für das Projekt WSK Leutenberg gründen zu wollen (die WSK PULS GmbH).

Mit Schreiben vom 26.01.2015 hat die Firma WSK PULS GmbH die Durchführung eines ROV gemäß §15 Raumordnungsgesetz und §10 Thüringer Landesplanungsgesetz für den geplanten Bau eines Wasserspeicherkraftwerkes im Raum westlich von Leutenberg beantragt. Am 27.01.2015 wurde das Verfahren durch die obere Landesplanungsbehörde eingeleitet. Die Beteiligten wurden gebeten, ihre schriftlichen Stellungnahmen bis zum 06.03.2015 abzugeben.

Im Rahmen des ROV wurde die Öffentlichkeit gemäß der in § 10 Abs. 4 ThürLPIG vorgesehenen Weise einbezogen. Danach wurden die Antragsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats in den Gemeinden Leutenberg, Probstzella und Kaulsdorf öffentlich ausgelegt.

Die fristgemäße Auslegung wurde der oberen Landesplanungsbehörde nachgewiesen.

Im Zuge der Auswertung der Stellungnahmen zum ROV hat sich das Thema Wasserwirtschaft als ein Konfliktschwerpunkt herausgestellt. In einer hierzu am 01.07.2015 durchgeführten gemeinsamen Beratung mit den zuständigen Fachbehörden wurden Möglichkeiten zur Schaffung der prinzipiellen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht erörtert.

Nach Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung wird das ROV mit Datum der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Das Ergebnis wird den Beteiligten übergeben und der Öffentlichkeit durch Auslegung in den betroffenen Kommunen bekannt gemacht. Darüber hinaus ist das Ergebnis im Internet auf der Seite des Thüringer Landesverwaltungsamtes einsehbar.

D. Beteiligte

| Nr. | Beteiligte | Stellungnahme |
|------------|--|----------------------|
| 1. | Landkreis Saalfeld-Rudolstadt | x |
| 2. | Stadt Leutenberg | x |
| 3. | Gemeinde Probstzella | x |
| 4. | Gemeinde Kaulsdorf | x |
| 5. | TLVwA, Referat 400.2 - Umweltüberwachung | x |
| 6. | TLVwA, Referat 410 – Naturschutz | x |
| 7. | TLVwA, Referat 420 – Immissionsschutz | x |
| 8. | TLVwA, Referat 430 – Abfallwirtschaft | x |
| 9. | TLVwA, Referat 440 – Wasserwirtschaft | x |
| 10. | TLVwA, Referat 540 – Planfeststellung | x |
| 11. | TLVwA, Referat 550 – Öffentliches Gesundheitswesen | x |
| 12. | TLVwA, Referat 460 – Ländlicher Raum | x |
| 13. | Planungsstelle der Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen | x |
| 14. | Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. | x |
| 15. | NABU e.V. | x |
| 16. | BUND e.V. | |
| 17. | Grüne Liga e.V. | x |
| 18. | Kulturbund e.V. | x |
| 19. | Thüringer Landesanglerverband e.V. | x |
| 20. | Verband für Angeln und Naturschutz e.V. | x |
| 21. | Jagdverband Thüringen e.V. | x |
| 22. | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. | x |
| 23. | Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. | x |
| 24. | Naturparkverwaltung Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale | |
| 25. | Thüringer Bauernverband e.V. | x |
| 26. | Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Ref. 55 | x |
| 27. | Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera | x |
| 28. | Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie | x |
| 29. | Thüringer Landesbergamt | x |
| 30. | Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologie, Denkmalpflege | x |
| 31. | Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege | x |
| 32. | Straßenbauamt Mittelthüringen | x |
| 33. | Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistung der Bundeswehr | x |
| 34. | Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin | x |
| 35. | Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn | x |
| 36. | Deutsche Bahn AG | x |
| 37. | 50Hertz Transmission GmbH | x |
| 38. | TEN Thüringer Energienetze GmbH | x |
| 39. | ZAW Saalfeld-Rudolstadt | x |
| 40. | Deutsche Telekom Technik GmbH | x |
| 41. | GDMcom GmbH | x |
| 42. | Vodafone Niederlassung Ost | |
| 43. | Thüringer Netkom GmbH | x |
| 44. | Telefónica Germany GmbH & Co. OHG | x |
| 45. | Ericsson Services GmbH | x |

| | | |
|-----|---|---|
| 46. | E-Plus Mobilfunk GmbH | |
| 47. | ATS Falke Unterwellenborn (Internet-Anbieter) | |
| 48. | Regierungspräsidium Oberfranken, Bayreuth | x |
| 49. | IHK Ostthüringen zu Gera | x |
| 50. | Deutscher Hängegleiterverband e.V. | x |
| 51. | Geodynamisches Observatorium Moxa | x |

Aus der Tabelle sind alle von der oberen Landesplanungsbehörde angeschriebenen Beteiligten ersichtlich. Die Beteiligten, von denen eine Stellungnahme abgegeben wurde, sind mit „x“ gekennzeichnet.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung äußerten sich 41 Bürger in Einzelstellungen sowie 37 in einer Unterschriftenliste. Weiterhin gaben drei Vereine, die Bürgerinitiative „Für eine lebenswerte Steinerne Heide“ und drei Betriebe eine Stellungnahme ab.

E. Raumordnerische Abwägung

Die Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die raumbezogenen Belange erfolgt im Wesentlichen anhand der Stellungnahmen der Beteiligten, der eingereichten Unterlagen und der sonstigen ermittelten Tatsachen.

Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden:

- § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- das Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11.12.2012,
- das Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025), Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen S. 205 vom 04.07.2014,
- der Regionalplan Ostthüringen (RP-O), Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Erfordernisse betroffener Belange der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung angeführt und anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen gewertet.

1. Raumstruktur

Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 1)

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2)

In den zeichnerisch in der Karte 2 bestimmten Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen soll den jeweiligen besonderen Handlungserfordernissen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Raumwirksame

struktur- und regionalpolitische Entscheidungen und Investitionen sollen sich an den Raumstrukturtypen mit ihren jeweiligen Potenzialen und Hemmnissen orientieren. (LEP 2025, G 1.1.1)

In den Räumen mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen sollen die Entwicklungsvoraussetzungen genutzt und Entwicklungshemmnisse überwunden werden. Im Raum „Thüringer Wald/Saaleland“ soll die eigene wirtschaftliche Leistungskraft in überwiegend oberzentrenferner Lage unter Berücksichtigung der Anpassungsbedarfe an den demografischen Wandel gefestigt werden. (LEP 2025, G 1.1.3)

Bei der Sicherung der Funktionsfähigkeit der ländlich geprägten Landesteile soll den individuellen Potenzialen und Hemmnissen der jeweiligen Teilräume bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 2.1.3)

Die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte als Impulsgeber oder Ankerpunkt soll gesichert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 2.2.1)

In den Grundzentren sollen die Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten konzentriert und zukunftsfähig gestaltet werden. Dazu zählt insbesondere

- Stabilisierungs- und Ergänzungsfunktion,*
- Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion,*
- regionale Verkehrsknotenfunktion,*
- primäre Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktion. (LEP 2025, G 2.2.12)*

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Grundzentren sind als Konzentrationspunkte für die Sicherung und Entwicklung von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie von umfassenden Angeboten bei Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes zu sichern und zu entwickeln. ...

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt:

- Gemeinde Probstzella ... (RP-O, Z 1-1)*

Die Grundzentren sollen als wirtschaftliche Leistungsträger im Ländlichen Raum profiliert und durch Bündelung folgender Funktionen gestärkt werden:

- Kommunalverwaltung,*
- umfassende Angebote bei Einrichtungen, Gütern und Dienstleistungen sowie Einzelhandelsobjekten des spezialisierten Grundbedarfes,*
- Wirtschafts-, Wohnraum- und Arbeitsplatzangebote,*
- Ziel- und Verknüpfungspunkt des Verkehrs.*

Dabei sollen die zentralörtlichen Einrichtungen der Grundzentren vorrangig in den nachfolgend benannten Siedlungs- und Versorgungskernen konzentriert werden. ...

- Gemeinde Probstzella – Siedlungs- und Versorgungskern Ortsteil Probstzella.*

(RP-O, G 1-16)

Der Standort des geplanten WSK Leutenberg/Probstzella und der für die Beurteilung der Betroffenheit der einzelnen raumordnerischen Belange relevante Untersuchungsraum befinden sich in einem Gebiet, welches dem Ländlichen Raum zugeordnet wird (vgl. RP-O, Karte 1-1 Raumstruktur).

Der betroffene Raum im südlichen Teil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist Teil des „Thüringer Schiefergebirges“. Diese Mittelgebirgslandschaft mit Hochflächen und teilweise tiefen Kerbtälern wird überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus ist die landschaftsgebundene, naturnahe Erholung in diesem zum Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ gehörenden Bereich von Bedeutung. Touristisch wird dabei neben

der Nutzung der nördlich des Untersuchungsraumes befindlichen Saale-Talsperren insbesondere an die Traditionen der Region als Schieferabbaugebiet und die zum Teil noch sichtbaren Relikte des Schieferbergbaus angeknüpft. Aktiver Schieferbergbau sowie Elemente der Verkehrsinfrastruktur prägen insbesondere das Loquitztal südwestlich von Unterloquitz und Arnsbach.

Die bisher im RP-O aus den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2004 verwendete Kategorie „Ländlicher Raum“ wird mit dem LEP 2025 differenzierter betrachtet. Entsprechend der neu im LEP 2025 eingeführten Untergliederung Thüringens in drei Raumstrukturgruppen und zehn Raumstrukturtypen liegt der Untersuchungsraum danach in einem Raum mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen (vgl. LEP 2025, Karte 2 – Raumstrukturgruppen und -typen).

Die Raumstrukturgruppe „Räume mit ausgeglichenen Entwicklungsvoraussetzungen“ ist gemäß der Begründung zum Grundsatz G 1.1.3 des LEP 2025 durch ein Nebeneinander von Potenzialen und Hemmnissen gekennzeichnet. Die jeweiligen Potenziale bieten ausreichend Ansatzpunkte für eine erfolgreiche Regionalentwicklung, wenn es gelingt, die Hemmnisse gezielt zu überwinden bzw. ihnen angemessen zu begegnen. Dementsprechend soll der vom Vorhaben betroffene Raum „Thüringer Wald/Saaleland“ lt. LEP 2025, Grundsatz G 1.1.3 die eigene wirtschaftliche Leistungskraft in überwiegend oberzentrenferner Lage unter Berücksichtigung der Anpassungsbedarfe an den demografischen Wandel festigen.

Zu den Potenzialen des Untersuchungsraumes gehört die Möglichkeit zur Ausnutzung der vorhandenen günstigen topographischen Bedingungen für die Einordnung der für ein WSK notwendigen Unter- und Oberbecken sowie die bereits den Untersuchungsraum querende 380-kV-Hochspannungsleitung für den notwendigen Netzanschluss. Dass grundsätzlich eine Vereinbarkeit zwischen energie-, wasserwirtschaftlicher und touristischer Nutzung gefunden werden kann, zeigen die in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsraum befindlichen Stauanlagen und Wasserkraftwerke der Saalekaskade. Das nächstgelegene bestehende Objekt ist das Speicherbecken Hohenwarte II bei Löhma (Stadt Leutenberg) in ca. 3,5 km Entfernung vom geplanten Unterbecken.

Die grundsätzliche Geeignetheit des Raumes für die Einordnung und den Betrieb von Wasserspeicherkraftwerken wird auch durch das Ergebnis der im Jahr 2011 im Auftrag des damaligen Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie erstellten Potenzialstudie zu möglichen Standorten von Pumpspeicherwerken in Thüringen bestätigt. In dieser Studie wurde das Potential abgeschätzt, welches durch die Pumpspeicherwerke zukünftig in Thüringen an topographisch, geologisch und hydrologisch geeigneten und konfliktarmen Standorten geleistet werden kann. Das daraus erstellte Pumpspeicherkataster weist dabei für die Region Westliches Thüringer Schiefergebirge mit insgesamt 4 von 10 benannten neuen Standorten das größte Potential auf.

Aus Sicht der IHK Ostthüringen ist, neben den zu erwartenden baulichen Investitionen im Zeitraum des Baus der geplanten Anlage, auch im Rahmen des späteren Betriebes mit weiteren positiven Auftrags- und Beschäftigungseffekten für Unternehmen in der Region zu rechnen. Aufgrund der Lage in einem nicht nur landschaftlich sondern auch touristisch wertvollen Gebiet erfordere die weitere Umsetzung des Projektes u.a. auch eine enge Abstimmung der Projektträger mit den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomieunternehmen.

Auch die obere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass das Vorhaben positive wirtschaftliche Effekte für die Region hat und zur Schaffung von direkten und indirekten Arbeitsplätzen führt. Damit kann das Projekt der im ROG § 2 Nr. 1 geforderten Bestrebung, ausgeglichene Verhältnisse u.a. auch für infrastrukturelle und wirtschaftliche Belange in ländlichen Räumen anzustreben, gerecht werden.

Gleichzeitig stellt das Vorhaben jedoch einen erheblichen Eingriff in den Naturraum und die derzeitige Nutzung dar. In den nachfolgenden Kapiteln der landesplanerischen Beurteilung wird daher ermittelt und bewertet, inwieweit sich bei der standortkonkreten Einordnung des

Vorhabens Hemmnisse für die Fortführung und Entwicklung der bestehenden Nutzungen bzw. der naturräumlichen Potenziale ergeben, die einer raumverträglichen Einordnung des Vorhabens entgegenstehen. Dazu erfolgt auch ein Vergleich der vom Antragsteller eingebrachten Varianten für den Standort des Oberbeckens sowie die Kraftwerkszufahrt unter raumordnerischen Gesichtspunkten.

Die Gemeinde Probstzella ist im RP-O, Ziel Z 1-1 als Grundzentren ausgewiesen. Die Gemeinde besteht aus 18 Ortsteilen, von denen die Ortsteile Unterloquitz, Arnsbach, Reichenbach, Schlaga, Großgeschwenda, Roda, Wickendorf und Kleinneundorf vom Untersuchungsraum erfasst werden. Der Ortsteil Probstzella wurde als Hauptort der Gemeinde im RP-O, Grundsatz G 1-16 als Siedlungs- und Versorgungskern benannt, in dem sich die zentralörtlichen Einrichtungen des Grundzentrums vorrangig konzentrieren sollen.

Der Ortsteil Probstzella befindet sich außerhalb des Untersuchungsraumes. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Ortslage können sich aber durch den Verkehr während der Bauphase des Oberbeckens ergeben. Dieser wird innerhalb der Ortslage über das vorhandene Straßennetz (Bundesstraße B 85, Landesstraße L 2376) geführt. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ergibt sich daraus kein relevanter Einfluss auf Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung oder das Angebot von Gütern und Dienstleistungen. Insofern werden keine beeinträchtigenden Wirkungen auf Funktionen des Grundzentrums (vgl. LEP, Grundsätze G 2.2.1 und 2.2.12) gesehen. Auch die Gemeinde Probstzella und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben in ihren Stellungnahmen diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Offensichtlich unüberwindbare Widersprüche zur Raumstruktur werden von der oberen Landesplanungsbehörde nicht gesehen.

In den nachfolgenden Kapiteln der landesplanerischen Beurteilung ist zu ermitteln, inwieweit eine raumverträgliche Einordnung des Vorhabens unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsinteressen im Ländlichen Raum möglich ist.

2. Siedlungsstruktur

Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5)

Die Thüringer Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt und Maßstäblichkeit von Siedlung und Freiraum erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur mit ihren Städten und Dörfern sowie deren unverwechselbaren Kulturdenkmälern als wichtige Elemente der Kulturlandschaft sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 1.2.1)

Vorhandene Stärken und Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume sollen genutzt und ausgebaut, Schwächen und Hemmnisse überwunden und beseitigt werden. Die Bewahrung der vielfältigen kulturlandschaftlichen Besonderheiten sowie deren qualitative Weiterentwicklung soll auf handlungsbezogenen Strategien basieren. (LEP 2025, G 1.2.2)

Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern, wie insbesondere

- Straßen-, Anger-, Reihen- und Zeilendörfer
- Haufen-, Platz- und Runddörfer
- fachwerkgeprägte Siedlungen
- schiefergeprägte Siedlungen
- durch große Vierseithofanlagen und als Weiler geprägte Siedlungen

sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz, in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur erhalten werden. (RP-O, G 2-6)

Regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, wie z.B. die ... Friedensburg Leutenberg ... sollen durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. (RP-O, G 2-7)

Die Bestandteile des geplanten WSK, einschließlich der notwendigen Stollen und Kavernen sowie der Kraftwerkszufahrt, der Betriebsflächen und der Hochspannungsschaltanlage zur Netzanbindung befinden sich in den Gemarkungen Schweinbach und Hirzbach der Stadt Leutenberg sowie in den Gemarkungen Unterloquitz, Arnsbach und Schlaga der Gemeinde Probstzella. Darüber hinaus sind im Untersuchungsraum von der verkehrlichen Erschließung der Baufelder die Gemarkung Hockeroda der Gemeinde Kaulsdorf sowie die Gemarkungen Kleinneundorf und Großgeschwenda der Gemeinde Probstzella berührt.

Die Ortslage von Reichenbach (Gemeinde Probstzella) ist unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten nicht vom geplanten Vorhaben betroffen. Insofern erübrigt sich die von der Gemeinde Probstzella geforderte zusätzliche Einbeziehung auch des westlich der K 157 gelegenen Gebäudebestandes in den Untersuchungsraum.

Die dem Unterbecken nächstgelegene Ortslage ist mit ca. 700 m Unterloquitz. Die Ortslage Hirzbach ist ca. 1.100 m und die Ortslage Hockeroda ca. 1.300 m entfernt.

Das Baufeld für das Oberbecken befindet sich in ca. 250 m (Schweinbach) bzw. in ca. 200 m (Schlaga) Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Ca. 600 m südlich der Ortslage Schweinbach ist die zur Anbindung an das 380-kV-Netz erforderliche Hochspannungsschaltanlage eingeordnet.

Die minimalste Annäherung des bei der Kraftwerkszufahrt A zu ertüchtigenden Wirtschaftsweges an die Wohnbebauung in Unterloquitz beträgt ca. 50 m. Ein außerhalb der geschlossenen Ortschaft von Unterloquitz gelegenes Einzelgebäude am Bahndamm der Saalbahn weist einen Abstand von lediglich ca. 15 m zu diesem Weg auf. Die Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung von Arnsbach zum Baufeld am Zufahrtsstollenportal A beträgt ca. 200 m. Die neu zu schaffende Kraftwerkszufahrt B ist ca. 400 m von der Ortslage Unterloquitz entfernt.

In Bezug auf die geplante Einordnung der Vorhabensbestandteile werden von keinem der Beteiligten mögliche Einschränkungen in den gemeindlichen baulichen Entwicklungen bzw. Widersprüche zu kommunalen Planungen aufgezeigt. Allerdings verweisen die Gemeinde Probstzella sowie der Unterloquitzer Sportverein e.V. auf die Betroffenheit des Sportplatzes in Unterloquitz durch den Ausbau des vorhandenen befestigten Weges als Bau- bzw. Betreiberstraße zum Unterbecken. Aus ihrer Sicht sei die Beeinträchtigung des Sportplatzes durch das Vorhaben so stark, dass dies nur durch einen Ersatzbau an anderer Stelle kompensiert werden könne.

Zunächst ist aus raumordnerischer Sicht festzustellen, dass alle geplanten Vorhabensbestandteile außerhalb der bebauten Ortslagen eingeordnet sind. Ober- und Unterbecken sowie die Hochspannungsschaltanlage sind so positioniert, dass sie einen Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen Bebauung haben. Eine direkte räumliche Beeinflussung von bestehenden bzw. geplanten Wohnsiedlungsflächen erfolgt daher nicht. Gewerbliche Bauflächen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleichzeitig kann auch gewährleistet werden, dass die für eine wohnortnahe Erholung relevanten Wohnumfeldbereiche von einer dauerhaften baulichen Nutzung freigehalten werden. Auch in Bezug auf die alternativen Kraftwerkszufahrten wurde in der UVP (s. Anhang 2) festgestellt, dass anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Siedlungsstruktur zu erwarten sind.

Aus raumordnerischer Sicht führt das geplante Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur in dem betroffenen Raum.

Dagegen kommt es unzweifelhaft zu Nutzungseinschränkungen des als Siedlungsfreifläche ausgewiesenen Sportplatzes von Unterloquitz. Der Wirtschaftsweg, der derzeit von den Zuschauern und zum Parken genutzt wird, muss für seine geplante Funktion als Zuwegung zum Unterbecken und als Kraftwerkszufahrt ausgebaut werden.

Lt. Antragsunterlagen wird mit einem bauzeitlichen flächenhaften Eingriff von ca. 0,2 ha gerechnet. Während der Bauzeit werden u.a. die Ausbruchmassen des Zufahrtsstollens und der Kaverne (ca. 0,49 Mio m³) über die geplante Kraftwerkszufahrt zur Dammbaustelle am Unterbecken transportiert.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist unter diesen Umständen eine gleichzeitige Nutzung des Sportplatzes in der Bauzeit ausgeschlossen. Dies hat auch der Vorhabenträger erkannt und sieht in den Antragsunterlagen eine Optimierung des Baufeldes der Zufahrt zum Unterbecken als Minimierungsmaßnahme der Beeinträchtigungen vor. Um die Funktion des Sportplatzes und seinen Freizeitwert insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung zu sichern, muss aus raumordnerischer Sicht in Abstimmung mit den örtlich Verantwortlichen neben der o.g. Optimierung ein Konzept zur funktionalen Trennung der Baumaßnahme und der Sportplatznutzung (einschl. der notwendigen Park- und Zuschauerflächen) vom Vorhabenträger erstellt werden. Dabei wäre auch zu klären, ob im Sinne einer uneingeschränkten Nutzung des Sportplatzes auch ein Sportplatzneubau in Frage käme. Mit der **Maßgabe M 1** nimmt die obere Landesplanungsbehörde die Bedenken der Gemeinde Probstzella und des SV Unterloquitz auf. Beeinträchtigungen in der siedlungsstrukturellen Entwicklung (vgl. LEP 2025, G 1.2.1) der betroffenen Ortslage Unterloquitz können damit vermieden werden.

Darüber hinaus wurden im Anhörungsverfahren und in der Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken bzgl. baubedingter Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf Wohnsiedlungsflächen geäußert. Dabei wurden sowohl die Verkehrsbelastung innerhalb der an den Baustellenzufahrten liegenden Ortslagen (z.B. Probstzella, Kleinneundorf, Großgeschwenda, Kaulsdorf, Hockeroda) als auch die von den Baufeldern ausgehenden Emissionen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Bevölkerung thematisiert.

Sowohl die obere Immissionsschutzbehörde (TLVwA, Referat 420) als auch der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (untere Immissionsschutzbehörde) haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) wird allerdings die Einschätzung des Antragstellers in der UVS, dass die Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, etc. „nicht erheblich“ seien, nicht mitgetragen. Auch wenn die tiefgreifenden immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen tatsächlich auf den Bauzeitraum begrenzt seien und auch technologisch bedingte „Bauphasenruhezeiten“ eintreten könnten, könne ein Zeitraum von ca. 4,5 Jahre Bauzeit durchaus erheblich sein. Wie die obere Immissionsschutzbehörde und das Referat 550 des TLVwA (Öffentliches Gesundheitswesen) fordert der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für alle möglichen auftretenden Immissionen eine konkretere Bewertung und den Nachweis der Einhaltung einschlägiger Immissionswerte im weiteren Genehmigungsverfahren. Weiterhin seien die Beschwerden über Lärm und Staub vom Standort der Firma Ulopor GmbH in OT Arnsbach bei der Bewertung der Kraftwerkszufahrt A einzustellen.

Aus raumordnerischer Sicht ist festzustellen, dass in Zusammenhang mit der geplanten verkehrsmäßigen Anbindung der Baufelder und dem prognostizierten Transportvolumen innerhalb der mehrjährigen Bauzeit verkehrsbedingte Auswirkungen, insbesondere Lärm- und Staubemissionen, auftreten werden. Da innerhalb der Ortslagen ausschließlich eine Nutzung vorhandener Straßen vorgesehen ist, wird mit dem baubedingten Verkehrsaufkommen jedoch nicht in die vorhandene, bebaute Siedlungsstruktur der betroffenen Orte eingegriffen. Das Thema Verkehr wird daher im Kapitel 3.1 der landesplanerischen Beurteilung aufgegriffen und raumordnerisch bewertet.

Lt. Antragsunterlagen können im derzeitigen frühen Planungsstadium aufgrund fehlender Kenntnisse über zu verwendende Baumaschinen, geplante Arbeitsabläufe o.ä. noch keine

konkreten Aussagen zum Umfang der von den Baustellen ausgehenden Emissionen getroffen werden.

Unzweifelhaft ist aber, dass es über den unmittelbaren Bereich der Baufelder hinaus zu Verlärmungen, Staubeinträgen und ggf. zu Gerüchen und Erschütterungen kommt. In Anbetracht der räumlichen Einordnung der Vorhabensbestandteile sind aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde Auswirkungen auf die Siedlungssubstanz (z.B. durch Erschütterungen durch Sprengungen, Staubablagerungen) sowie die Wohnbevölkerung (z.B. durch Lärm und Staub) nicht auszuschließen.

In der UVP (s. Anhang 2) wird festgestellt, dass bei der Errichtung des Oberbeckens aufgrund der Nähe zu Schweinbach bzw. Schlaga von besonders hohen Belastungen bei der ca. 3,5 Jahre dauernden Hauptbauzeit auszugehen ist. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch werden – auch unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen unter Pkt. 2.3 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – als erheblich eingeschätzt. Die Auswirkungen von Emissionen (Erschütterungen, Lärm, Staub) aus den Baufeldern für beide Oberbeckenstandorte unterscheiden sich aufgrund vergleichbarer Entfernungen nur unwesentlich. Für den Oberbeckenstandort Schweinbach ergeben sich aufgrund der exponierten Lage der Baustelle in der dominierenden Windrichtung leichte Nachteile.

Für die Bautätigkeit am Unterbecken sind lt. UVP aufgrund der Abstände des Baufeldes zu den nächstgelegenen Ortslagen und unter Nutzung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Ortslagen (Unterloquitz, Hockeroda, Hirzbach) zu erwarten.

Hinsichtlich der von den Baumaßnahme und Transporten ausgehenden Emissionen entlang der alternativen Kraftwerkszufahrten werden in der UVP die baubedingten Beeinträchtigungen ebenfalls als nicht erheblich eingeschätzt. Bei dieser Bewertung wurden wiederum die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie bei der Kraftwerkszufahrt A die bestehenden Vorbelastungen z. B. durch Bahn, Bundesstraße und Gewerbe (Fa. Ulopor GmbH) zu Grunde gelegt.

Ausgehend von der Bewertung in der UVP kommt die obere Landesplanungsbehörde zu der Einschätzung, dass es für eine siedlungsstrukturell raumverträgliche Einordnung des WSK notwendig ist, die baubedingten Emissionen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Dies schließt zum einen den gutachterlichen Nachweis der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenz- und Richtwerte unter Beachtung der Vorbelastungen – wie z.B. im Bereich der Kraftwerkszufahrt A – als auch die weitere Konkretisierung emissions- und immissionsmindernder Maßnahmen im Bereich aller Vorhabensteile ein. Mit der **Maßgabe M 2** werden die entsprechenden Forderungen der Immissionsschutzbehörden aufgegriffen um die vom Vorhaben ausgehenden Immissionen auf ein raumverträgliches Maß zu beschränken.

Durch das Vorhaben wird in den die Siedlungen umgebenden Landschaftsraum verändernd eingegriffen. Anlagebedingte Veränderungen des Landschaftsraumes ergeben sich dabei in erster Linie durch den Bau des Oberbeckens und des Unterbeckens.

In Bezug auf das Unterbecken kommt die obere Landesplanungsbehörde in der UVP (s. Anhang 2) zu der Einschätzung, dass relevante Störungen von Sichtbeziehungen durch das Unterbecken von den Ortslagen Unterloquitz, Hockeroda sowie Hirzbach aus nicht zu erwarten sind.

Dagegen führt das geplante Oberbecken zu einer dauerhaften Unterbrechung gewohnter Sichtbeziehungen von den Ortslagen Schweinbach bzw. Schlaga in die freie Landschaft. Insbesondere vom süd- und nordwestlichen Ortsrand von Schweinbach ist eine direkte Sichtbarkeit gegeben. Das wohnortnahe Landschaftserleben wird dadurch deutlich verändert. Dies gilt grundsätzlich auch für den Standort Schlaga, obwohl hier eine verbleibende Waldzunge zwischen Ortslage und Oberbecken die vorhabensbedingte Eingriffswirkung minimiert. Die visuelle Beeinträchtigung ist damit etwas geringer als beim Oberbecken Schweinbach.

Aus Sicht der Stadt Leutenberg sollte bei der weiteren Planung die Einordnung des Oberbeckens am Standort weiterhin optimiert werden mit dem Ziel, die größtmögliche Entfernung zur Wohnbebauung und die bestmögliche Einordnung in die Landschaft zu erreichen.

Das TLVWA, Referat 410 (obere Naturschutzbehörde) fordert in seiner Stellungnahme zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich zwischen dem Ortsrand Schweinbach und dem Oberbecken Sichtschutzpflanzungen anzulegen. Diese Forderung, die bereits auch in den Antragsunterlagen als mögliche Minimierungsmaßnahme benannt ist, wird von der oberen Landesplanungsbehörde in der **Maßgabe M 3** aufgenommen. Aus raumordnerischer Sicht kann mit der Umsetzung dieser Maßgabe erreicht werden, dass die vom technischen Bauwerk Oberbecken ausgehende neuartige Überprägung des wohnortnahen Freiraumes in seiner Wirkung auf den Ort gemildert wird. Dabei wird allerdings nicht verkannt, dass die neue Landschaftseinbindung des Bauwerkes erst in einem längeren Zeitraum nach Abschluss der Bauarbeiten wirksam wird. Damit ist von einer längerfristigen erheblichen Eingriffsintensität in diesem Bereich auszugehen.

Die über die **Maßgabe M 3** aus den Belangen der Freiraumsicherung eingebrachte Forderung nach Optimierung der Lage des Oberbeckens Schweinbach kann zusätzlich im Sinne einer größtmöglichen Minimierung von Beeinträchtigungen auf die Ortslage und das Wohnumfeld wirken.

Die Bereiche der alternativen Kraftwerkszufahrten sind weitgehend durch Gehölze abgeschirmt, so dass anlagebedingt nur geringe visuelle Störungen auftreten. Wesentliche Störungen von Sichtbeziehungen aus den benachbarten Ortslagen Unterloquitz und Arnsbach sind nicht zu erwarten.

Auch mit den notwendigen Umverlegungen der 110-kV-Bahnstromleitung im Bereich des Unterbeckens sowie des Oberbeckenstandortes Schlaga sind keine wesentlichen neuen visuellen Belastungen der Ortslagen verbunden.

Zusammenfassend wird aus raumordnerischer Sicht eingeschätzt, dass sich unter Beachtung der o.g. Maßgaben durch das Vorhaben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Siedlungen hinsichtlich ihrer Substanz, Maßstäblichkeit und baulichen Struktur ergeben (vgl. RP-O, Grundsatz G 2-6). Die regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbilder der Ortschaften sowie die bisher vorhandene Vielfalt und Maßstäblichkeit von Siedlung und Freiraum werden auch bei der Einordnung des geplanten WSK in diesem Bereich nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen und immissionsbedingte Beeinträchtigungen können allerdings nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist das geplante WSK auch mit dem Grundsatz G 1.2.1 des LEP 2025 vereinbar. Aus dem bereits vorhandenen Bestand an Talsperren und Pumpspeicherwerken ergibt sich eine Prägung der Kulturlandschaft, die es grundsätzlich nicht ausschließt, die Möglichkeit zur Schaffung einer weiteren energie- bzw. wasserwirtschaftlichen Anlage einzuräumen. Voraussetzung dafür ist allerdings in jedem Fall die landchaftsgerechte Einpassung dieser Anlage.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, bestätigt in seiner Stellungnahme die in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren erfassten Bodendenkmale.

Neben dem im Ortskern von Schweinbach existierenden Bodendenkmal in Form einer Burgstelle mit Wassergraben befänden sich zwischen den Ortslagen Schweinbach und Schlaga Bereiche, von denen archäologisch relevante Oberflächenfunde bekannt seien. Es handle sich um ein ausgedehntes Areal einer mittelalterlichen Wüstung (Messelrode). Damit lägen die geplanten Oberbecken in einem Bereich, der im Vorfeld der Baumaßnahme langfristig archäologisch untersucht werden müsse. Im ausgewiesenen Bereich für das Unterbecken seien bisher keine Bodendenkmale/Bodenfunde bekannt. Bei den Erdarbeiten müsse den-

noch mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.

Die obere Landesplanungsbehörde schlussfolgert daraus, dass die Einordnung aller Vorhabensbestandteile unter Beachtung der ohnehin bestehenden Regelungen zum Schutz archäologischer Funde (Thüringer Denkmalschutzgesetz) grundsätzlich möglich ist. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Wüstung Messelrode aufgrund ihrer Großräumigkeit von der Einordnung des Oberbeckens unvermeidbar betroffen sein wird. In diesem Bereich ist ein Ausweichen kaum möglich, ohne neue räumliche Betroffenheiten (z.B. Eingriffe in die angrenzenden Waldbestände, weitere Annäherung an die Ortslagen) hervorzurufen. Die Überbauung dieser Fläche erfordert daher eine archäologische Begleitung, um vor Beginn der Bau- und Erdarbeiten die wissenschaftliche Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmals sicherzustellen.

Im Vergleich der alternativen Oberbeckenstandorte wird dabei den Belangen des Denkmalschutzes mit dem Standort Schweinbach besser entsprochen, da mit diesem Becken in der Summe der bau- und anlagebedingten Wirkungen eine deutlich geringere Wüstungsfläche beansprucht wird (vgl. auch UVP). Diese raumordnerische Einschätzung wird durch die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bestätigt.

In Anlehnung an den RP-O, Grundsatz G 2-7 wird der Vorhabenträger mit der **Maßgabe M 4** aufgefordert, die Belange der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Arbeiten zu beachten, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung diesbezüglich zu sichern.

Denkmalrechtlich geschützte Kulturgüter befinden sich in fast jeder der im Untersuchungsraum liegenden Ortslagen. Dabei handelt es sich überwiegend um Einzeldenkmale, wie Kirchen und Gehöfte.

Die im RP-O, Grundsatz G 2-7 als regional und überregional bedeutsames Kulturdenkmal ausgewiesene Friedensburg Leutenberg liegt außerhalb des Untersuchungsraumes und mit ca. 2,7 km (Unterbecken) bzw. ca. 3,3 km (Oberbecken) in deutlicher Entfernung zum Vorhaben. Es besteht zwar ein Sichtbezug ins Sormitztal und zur westlich gegenüber liegenden Hochfläche (Untersuchungsraum), Beeinträchtigungen auf die als Fachkrankenhaus genutzte Burganlage in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer räumlichen Wirkung sind allerdings durch die Einordnung des WSK nicht zu erwarten.

Weder von Seiten des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege noch vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als unterer Denkmalschutzbehörde werden im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des WSK Einwände oder Forderungen in Bezug auf den Schutz von Kulturdenkmälern vorgetragen. Aus Sicht der Gemeinde Probstzella hätte auch das Kulturdenkmal Reichenbacher Kirche in die Untersuchung einbezogen werden müssen.

Seitens der oberen Landesplanungsbehörde ist festzustellen, dass durch das geplante WSK unzweifelhaft eine dauerhafte und neuartige Prägung des Landschaftsraumes im Nahbereich von Siedlungen mit Kulturdenkmälern erfolgt. Dies betrifft insbesondere die Ortschaften Schweinbach, Schlaga, Unterloquitz und Arnsbach. Wie in der UVP (s. Anhang 2) ausgeführt, ergeben sich damit aber keine wesentlichen anlagenbedingten Auswirkungen. Insbesondere visuelle Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale sind aufgrund ihrer Einordnung in den Ortslagen nicht zu erwarten. Dies gilt auch in Bezug auf die am Unterbecken und am Oberbecken Schlaga notwendige Umverlegung der 110-kV-Bahnstromleitung.

Mit den in der UVP (vgl. Anhang 2) benannten Maßnahmen können auch die auf Kulturdenkmale wirkenden baubedingten Beeinträchtigungen (Staub, Erschütterungen etc.) vermindert bzw. minimiert werden. Außerdem wird mit der **Maßgabe M 2** ein gutachterlicher Nachweis der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenz- und Richtwerte sowie die wei-

tere Konkretisierung emissions- und immissionsmindernder Maßnahmen gefordert. Dies schließt die Kulturdenkmale ein.

Andere im Untersuchungsraum befindliche Kulturdenkmale, wie die Mühle in Schaderthal und die in den Ortslagen Großgeschwenda und Roda gelegenen Denkmale werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch für das im Randbereich des Untersuchungsraumes befindliche Kulturdenkmal Kirche Reichenbach.

Mit Umsetzung der o.g. Maßgaben im Rahmen der Detailplanungen kann aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde sowohl eine Bestandsgefährdung als auch eine wesentliche Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern ausgeschlossen werden. Ein Widerspruch zu den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung gemäß LEP 2025 (Grundsatz G 1.2.1) und RP-O (Grundsatz G 2-7) wird nicht gesehen.

Für die obere Landesplanungsbehörde ergeben sich aus den Belangen der Siedlungsstruktur keine raumordnerisch relevanten Unterschiede, die in Bezug auf die möglichen Standorte für das Oberbecken (Schweinbach, Schlaga) und die Kraftwerkszufahrt A bzw. B zu einer differenzierten Bewertung der eingebrachten Alternativen führen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Siedlungsstruktur ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung sowie der Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächeninanspruchnahme sowie die Umweltbeeinträchtigungen sollen möglichst gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiräume vermieden werden. (LEP 2025, G 4.5.1)

Die vorhandenen Verkehrslandeplätze bzw. Luftverkehrsstandorte und Anlagenschutzbereiche sollen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in ihrem Bestand bzw. ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden. (LEP 2025, G 4.5.11)

Zur Verbesserung der überregionalen Erreichbarkeit der Planungsregion Ostthüringen und der Anbindung der Oberzentren Jena und Gera sowie der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Altenburg und Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg sollen die durch die Planungsregion verlaufenden ...

- *Saalbahn (Halle / Leipzig – Jena – Saalfeld – Nürnberg) in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und deutlich aufgewertet werden. (RP-O, G 3-1)*

Die Verbindungsqualität auf der Saalbahn soll auch nach Fertigstellung der Transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsverbindung Berlin – Erfurt – Nürnberg – München erhalten werden. (RP-O, G 3-3)

Mit den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Regional bedeutsamen Schienenverbindungen ist die Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grund-

zentren an die höherstufigen Zentralen Orte und an die Europäisch, Großräumig und Überregional bedeutsamen Schienenverbindungen sicherzustellen. ...

- Saalfeld – Hockeroda – Blankenstein ... (RP-O, Z 3-1)

Im großräumig bedeutsamen Straßennetz soll für nachfolgende Streckenabschnitte ein bestandsnaher Ausbau erfolgen: ...

- B 90 zwischen Neumühle und Hockeroda (B 85) ... (RP-O, G 3-9)

Im Untersuchungsraum des Vorhabens verlaufen verschiedene Verkehrswege, die zum Teil den Funktionalen Straßen- und Schienennetzen bzw. dem Netz des öffentlichen Verkehrs zuzuordnen sind (vgl. Karte 3-1 des RP-O). Sie konzentrieren sich im nördlichen und im östlichen Randbereich des Untersuchungsraumes.

In Bezug auf die Straßen ist festzustellen, dass der Untersuchungsraum durch die Bundesstraßen B 85 und B 90, die aufgrund ihrer Funktion zu den großräumig bedeutsamen Straßenverbindungen gehören, erschlossen ist. Die Bundesstraße B 85 verläuft, aus Richtung Saalfeld kommend, durch Hockeroda und teilt sich hier in die Bundesstraße B 85 und B 90 auf. Die B 85 verläuft in südwestlicher Richtung nach Probstzella und quert dabei Unterloquitz und Arnsbach. Die B 90 verläuft, ausgehend von Hockeroda, in südlicher Richtung durch die Stadt Leutenberg. Die in Probstzella von der Bundesstraße B 85 abzweigende Landesstraße L 2376 erschließt den südlichen Teil des Untersuchungsraumes.

Die geplanten Standorte des Unterbeckens, des Oberbeckens Schweinbach sowie der Hochspannungsschaltanlage berühren keine öffentlichen Straßen. Ausgehend vom Straßennetz sind sie aber über ländliche Wege zugänglich. Der alternative Oberbeckenstandort Schlaga überlagert die Gemeindestraße zwischen Schlaga und Schweinbach, die daher bei Realisierung dieses Standortes umverlegt werden muss.

Für die geplanten Baumaßnahmen am Unterbecken ist die Bundesstraße B 85 als Hauptverkehrsstrecke vorgesehen. Dabei können über einen bestehenden Schotterweg, der in Höhe des Sportplatzes Unterloquitz von der B 85 abzweigt, direkt das Baufeld Unterbecken und die untertägigen Bauwerke erschlossen werden.

Der bauzeitliche Schwerlastverkehr zum Oberbecken und zur Netzanbindung (Hochspannungsschaltanlage) soll ausgehend von der B 85 in Probstzella über die L 2376 zur K 161 nach Schlaga und weiterführend über die Gemeindestraße nach Schlaga erfolgen.

Im Anhörungsverfahren und in der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden vielfältige Bedenken bzgl. der Verkehrsführung und der vom Baustellenverkehr hervorgerufenen Verkehrsbelastungen geäußert.

So befürchtet die Gemeinde Kaulsdorf neben den erhöhten Lärmbelastungen für die Anwohner Schäden an den betroffenen Straßen durch den bauzeitlichen Schwerlastverkehr. Entsprechend sollten Transporte durch die Ortslage der Gemeinde Kaulsdorf vermieden oder minimiert sowie zumindest bauzeitliche Schäden wieder behoben werden.

Auch aus Sicht der Stadt Leutenberg sollte das Verkehrskonzept für die Transporte der Baustoffe über die öffentlichen Wege überarbeitet werden, um die Ortslagen weitestgehend zu meiden.

Die Gemeinde Probstzella hält die in den Planungsunterlagen vorgesehene Zufahrt zu den Baufeldern des Oberbeckens und der Netzanbindung aufgrund des baulichen Zustandes und der Trassenführung der vorhandenen Straßen für die zu erwartenden Schwerlasttransporte für ungeeignet. Neben dem zum Teil bereits jetzt schlechten Straßenzustand der als Zufahrt geplanten Landes- und Kreisstraße wirkten das teilweise steile Längsgefälle der Straßen, enge Kurven und Kreuzungen sowie Ortsdurchfahrten ohne Gehwege und mit Engstellen negativ. Selbst die Ortsdurchfahrt auf der B 85 in Probstzella sei kritisch zu werten. Aufgrund der begrenzten Straßen-/Durchfahrtsbreite und des derzeitigen schlechten Zustandes sei eine bauzeitliche Zufahrt zum Oberbecken von der B 90 über die L 1097 bzw. L 1096 keine Alternative. Auch das ermittelte bauzeitliche Verkehrsaufkommen erscheine nicht plausibel.

Das Sachgebiet Tiefbau des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt betont in seiner Stellungnahme, dass sowohl die Kreisstraße K 161 als auch die anschließende Gemeindestraße für die Belastungen aus den geplanten Materiallieferungen sowie für Begegnungsverkehre von Schwerlast-LKW nicht ausgelegt seien. Dem entsprechend seien zwingend Abstimmungen mit dem Sachgebiet Tiefbau und straßenbauseitige Vorkehrungen erforderlich.

Seitens des Straßenbauamtes Mittelthüringen (Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen) bestehen keine Bedenken. Vorausgesetzt wird dabei, dass im weiteren Planungsverlauf hinsichtlich der verkehrstechnischen Erschließung, der Verkehrslenkung und dem geplanten Wassermanagementkonzept weitere Abstimmungen mit der Straßenbauverwaltung geführt werden. In seiner Stellungnahme weist das Straßenbauamt darüber hinaus darauf hin, dass während dem für 2017/2018 geplanten Ersatzbau der Brücke über die Bahnanlagen an der Bundesstraße B 85 eine Zufahrt zum Unterbecken nur eingeschränkt bzw. teilweise nicht möglich sei.

Von der oberen Landesplanungsbehörde wird insgesamt eingeschätzt, dass die mit den o.g. Funktionszuweisungen für das Straßennetz verbundenen raumordnerischen Erfordernisse durch das geplante Vorhaben nicht berührt und zukünftige Maßnahmen zur Erweiterung und zur Stärkung des Straßennetzes nicht verhindert werden.

In Bezug auf die geplanten Baumaßnahmen an der B 85 kann aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung des notwendigen Planungs- und Genehmigungszeitraumes für das WSK kein Konflikt zwischen beiden Baumaßnahmen entsteht.

Aus der raumordnerischen UVP (s. Anhang 2) geht hervor, dass durch den baubedingten Schwerlastverkehr Auswirkungen wie Erschütterungen, Staub und Lärm entlang der geplanten Transportwege zu erwarten sind. Ausgehend von den vorgelegten Prognosen zum Transportvolumen und den Transportstrecken ergibt sich dabei aber eine differenzierte Bewertung möglicher Beeinträchtigungen.

Positiv ist aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde zu werten, dass das Baufeld des Unterbeckens und somit auch die Zufahrt zu den untertägigen Bauwerken (Kraftwerkszufahrt) ohne zusätzliche Ortsdurchfahrten direkt an das übergeordnete Verkehrsnetz (Bundesstraße B 85) angebunden werden kann. Unabhängig von der Notwendigkeit der Abstimmung des Baustellenverkehrs mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ist eine Bundesstraße entsprechend ihrer Klassifizierung grundsätzlich geeignet, den Schwerlastverkehr bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aufzunehmen. Die prognostizierte bauzeitliche Verkehrszunahme von ca. 4 LKW-Fahrten pro Stunde (bei 16 h Transportzeit pro Tag) erscheinen für diese überörtliche Straße auch nicht so signifikant, dass damit eine für die raumordnerische Bewertung relevante Erhöhung des Verkehrsaufkommens erreicht wird. Dies gilt gleichermaßen für die im Zusammenhang mit der Errichtung des Oberbeckens prognostizierten Verkehrszunahme (ca. 2 LKW-Fahrten pro Stunde bei 16 h Transportzeit pro Tag) auf der B 85 in der Ortslage Probstzella.

Die bauzeitliche Verkehrserschließung für das Baufeld Oberbecken orientiert sich ebenfalls an der Nutzung klassifizierter Straßen (L 2376, K 161). Auch hier gilt, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben das öffentliche Straßennetz von allen benutzt werden kann. Zusätzlich zu dem grundsätzlichen Abstimmungsgebot mit den jeweils zuständigen Straßenbaulastträgern sind allerdings die vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gegebenen Hinweise zur K 161 und der Gemeindestraße bzgl. Belastungsklasse und Straßenbreite in den weiterführenden Planungen besonders zu berücksichtigen, um eine raumverträgliche Verkehrsführung zu gewährleisten. Sollten Ertüchtigungsmaßnahmen von Teilstrecken notwendig werden, so sind diese mit zu planen (siehe **Maßgabe M 5**). Dies betrifft auch das Anlegen von Ausweichstellen bzw. Maßnahmen der Verkehrsregelung (z.B. Ampelverkehr).

Der Vorschlag der Gemeinde Probstzella als alternative Baustellenzufahrt die Baustraße vom Unterbecken über das Schweinbachtal zum Oberbecken weiterzuführen, wurde dem Antragsteller von der oberen Landesplanungsbehörde zur fachlichen Bewertung übergeben.

Anknüpfend auch an die Überlegungen der Stadt Leutenberg, zur Vermeidung von zusätzlichen Ortsdurchfahrten vorhandene Forstwege für die Baustellentransporte zu nutzen, wurden diesbezüglich vom Antragsteller verschiedene Varianten betrachtet. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass eine Baustraße zwischen Ober- und Unterbecken, auch wenn sie technisch realisierbar ist, mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen verbunden sei und deshalb nicht weiter vom Vorhabenträger verfolgt werde. Als Begründung wurden u.a. nachfolgende Punkte angeführt:

- die geprüften Varianten enden entweder am Ortsrand von Schweinbach oder Hirzbach und führen hier zu neuen Betroffenheiten;
- auch der Bau von bauzeitlichen Ortsumfahrungen führt zu Beeinträchtigungen der Ortslagen, insbesondere bei der ohnehin durch den Oberbeckenbau belasteten Ortslage Schweinbach sind die realisierbaren Abstände für eine Ortsumfahrung begrenzt,
- die Streckenführung über Hirzbach sowie entlang des Schweinbachtals weist teilweise extreme Steilstrecken (>20 %) und somit bau- und transporttechnische Schwierigkeiten auf;
- infolge der notwendigen Ausbaumaßnahmen und Materialtransporte kommt es zu Eingriffen und Störungen der Fauna, es erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Arten mit Transportfahrzeugen, Rückzugsräume für die vom Bau des Unterbeckens betroffene Tierarten werden zusätzlich in erheblichem Maße reduziert;
- westlich und südwestlich des Unterbeckens befinden sich potenzielle Ausgleichsflächen für vom Vorhaben betroffene Tierarten, insbesondere für Reptilien (z.B. Schlingnatter) und Amphibien (z.B. Feuersalamander), die von den alternativen Transportstrecken gequert oder tangiert werden;
- da die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zeitlich vor dem Eingriff am Unterbecken umzusetzen sind, wird die Wirksamkeit der Maßnahmen infrage gestellt oder aber zumindest deutlich herabgesetzt, wenn die Baustraße durch diese Flächen verläuft.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde erscheinen diese Gründe plausibel und sind fachlich nachvollziehbar.

Davon unberührt bleiben die im Ergebnis des Anhörungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellten Forderungen nach Minimierung der mit den Baustellentransporten verbundenen Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung in den vom Baustellenverkehr besonders betroffenen Ortslagen.

Im derzeitigen frühen Planungsstadium liegen noch keine konkreten Angaben zu den verkehrsbedingten Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) vor. Ausgehend von den örtlichen Bedingungen, der geringen Vorbelastung und der prognostizierten Bauzeit wurde aber in der UVP (s. Anhang 2) eingeschätzt, dass insbesondere in den Ortsdurchfahrten Kleinneundorf und Großgeschwenda ein erheblicher bauzeitlicher Anstieg der Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) zu erwarten ist.

Über die bereits in der UVS vom Antragsteller benannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (z.B. Durchführung von selbständigen Beweissicherungsverfahren im Bereich der Transportwege, Beachtung der Vorgaben der AVV Baulärm, Umsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung) sind daher aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde vom Vorhabenträger alle Maßnahmen auszuschöpfen, die dazu geeignet sind, das erforderliche Transportaufkommen zu den Baustellen auf das notwendige Maß zu beschränken und die Transportwege zu optimieren. In diesem Sinne ist im Zuge der nachfolgenden Detailplanungen das bisherige Verkehrskonzept zu überprüfen. Schwerpunkt sollte dabei die Frage der möglichen Entlastung der o.g. Ortslagen sein. In dem Verkehrskonzept sind auch die weiterführenden Transportwege darzustellen und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung des Transportaufkommens vorzusehen. Mit der **Maßgabe M 5** soll der grundsätzlichen Forderung im Beteiligungsverfahren nach Entlastung der Ortslagen und Begrenzung der bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Maß im Sinne des LEP 2025, Grundsatz G 4.5.1 entsprochen werden.

Neben der verkehrstechnischen Umsetzbarkeit müssen für das vorzulegende Verkehrskonzept immissionsschutzrechtliche Fragen eine zentrale Rolle spielen. Entsprechende Forderungen insbesondere des TLVwA, Referat 420 (obere Immissionsschutzbehörde) und der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt nach Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte sind bereits als **Maßgabe M 2** aufgenommen. Die obere Landesplanungsbehörde geht dabei davon aus, dass auch bei den möglichen verkehrsbedingten Belastungen die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte gutachterlich nachzuweisen ist. Damit wird auch dem Anliegen des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6 entsprochen.

Zusätzlich wird es bei der Errichtung von Ober- und Unterbecken sowie bei der Kraftwerkszufahrt A zu verkehrsbedingten Einschränkungen und Emissionen im nichtöffentlichen Wegenetz kommen. Betroffen sind dabei von der Land- und Forstwirtschaft genutzte Wegebeziehungen durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen sowie den Ausbau als Bau- und Betreiberstraßen. Damit kommt es insbesondere während der Bauzeit zu Einschränkungen der Nutzbarkeit der Wege durch Dritte (Fahrbewegungen, Verschmutzungen, Lärm- und Staubemissionen, ggf. Verschlechterung des Zustandes).

Grundsätzlich ist das Konzept des Antragstellers vorhandene Wege zur Erschließung der Baufelder zu nutzen im Beteiligungsverfahren nicht in Frage gestellt worden. In seiner Stellungnahme setzen sowohl das TLVwA, Referat 460 (Ländlicher Raum) als auch das TMUEN als oberste Forstbehörde dabei voraus, dass in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen während und nach Beendigung der Baumaßnahmen uneingeschränkt sichergestellt sein müsse.

In der vom Landesjagdverband e.V. übergebenen Stellungnahme wird von der Jägerschaft Saalfeld und Umgebung e.V. u.a. auf die vom Baustellenverkehr ausgehenden Beeinträchtigungen verschiedener Tierarten verwiesen und z.B. die Anpassung des bauzeitlichen Verkehrskonzeptes an die wildbiologischen Aktivitätszeiten sowie die Eingrenzung der Zeiten der Baustellenbefahrungen gefordert, um so Verluste und Störungen zu vermindern.

Die obere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass derartige Betrachtungen und das Abwägen der unterschiedlichen fachlichen Interessen auch für den Teilbereich des nichtöffentlichen Wegenetzes Bestandteil des in der **Maßgabe M 5** geforderten Verkehrskonzeptes sind. Das schließt auch die Lösung des Konfliktes im Bereich des Sportplatzes Unterloquitz (vgl. **Maßgabe M 1**) ein. Eine über das in den Antragsunterlagen dargestellte Bauzeitmanagement hinausgehende Anpassung der Bauzeiten an die wildbiologischen Aktivitätszeiten, wie von der Jägerschaft Saalfeld und Umgebung e.V. gefordert, findet unter dem Aspekt der sich daraus ergebenden deutlichen Verlängerung der Gesamtbauzeit keine raumordnerische Unterstützung. Die darüber hinaus vorgeschlagenen Maßnahmen im Wegebau (z.B. Kreuzungshilfen für Lurche und Kriechtiere) sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden.

Da die vom Baustellenverkehr betroffenen Wege gleichzeitig touristisch genutzt werden, erfolgt hierzu eine vertiefende Betrachtung im Kapitel 4.6 (Tourismus und Erholung).

Entsprechend der Stellungnahme der IHK Ostthüringen ist mit Blick auf die zu erwartenden Verkehrsbelastungen auch eine frühzeitige und umfangreiche Einbeziehung der lokalen Unternehmen, insbesondere in Bezug auf mögliche Behinderungen im Bereich der Bundesstraßen, anzustreben.

Für den Oberbeckenstandort Schlaga muss zusätzlich die Gemeindestraße zwischen Schlaga und Schweinbach umverlegt werden. Bauzeitlich wird die Verkehrswegebeziehung über den nordöstlich des Beckens verlaufenden Wirtschaftsweg aufrechterhalten. Nach Fertigstellung des Beckens soll die Ringstraße im Nahbereich des Beckens genutzt werden.

Im Beteiligungsverfahren wurden keine Hinweise und Bedenken bzgl. der mit dem Oberbeckenstandort Schlaga geplanten Verlagerung der Gemeindestraße zwischen Schlaga und Schweinbach geäußert.

Auch aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde werden damit keine raumordnerisch relevanten Belange der Verkehrsinfrastruktur berührt. Die Erreichbarkeit der Ortslage Schweinbach aus Richtung Schlaga kann sowohl in der Bauzeit als auch bei Betrieb des WSK mit der Oberbeckenvariante Schlaga ohne größere Umwege gesichert werden. Unabhängig davon stellt die für den Oberbeckenstandort Schlaga notwendige Umverlegung der Straße einen zusätzlichen und mit der Realisierung des Oberbeckens Schweinbach vermeidbaren Eingriff dar. Dies ist im Sinne des Minimierungsgebotes von Eingriffen in die raumordnerische Gesamtabwägung einzustellen.

Nach Inbetriebnahme des Wasserspeicherkraftwerkes ist insgesamt lediglich mit einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Die Zunahme beschränkt sich auf den Zubringerverkehr für Mitarbeiter und gelegentlichen Verkehr für Wartungsarbeiten. Die damit verbundene Zusatzbelastung für die umliegenden Orte wird als geringfügig und raumordnerisch nicht relevant eingeschätzt.

Zum Funktionalen Schienennetz/Netz des öffentlichen Verkehrs gehören als Europäisch bedeutsame Schienenverbindung die Saalbahn (Halle/Leipzig-Jena-Nürnberg) sowie die Strecke zwischen Hockeroda und Blankenstein im Sormitztal (Regional bedeutsame Schienenverbindung).

Diese Schienenverbindungen sind vom Vorhaben wie folgt betroffen:

- Die Sormitztalbahn quert im Bereich Hockeroda die Bundesstraße B 85, die zur verkehrlichen Anbindung der Baufelder des Unterbeckens und der Kraftwerkszufahrt genutzt werden soll.
- Im Bereich südöstlich von Unterloquitz wird die Saalbahn durch die Leitung zur Erstbefüllung des Unterbeckens unterquert und ein vorhandener Wirtschaftsweg als Bau- und Betreiberstraße (Zufahrt zum Absperrbauwerk des Unterbeckens, Kraftwerkszufahrt) im Parallelverlauf zu dieser Bahnstrecke ausgebaut.

Das geplante Oberbecken sowie die Hochspannungsschaltanlage haben keine Berührungspunkte zu Anlagen der Schieneninfrastruktur.

Die DB Services Immobilien GmbH fordert in ihrer Stellungnahme, dass bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens unzulässige Beeinflussungen auf die Anlagen der DB Netz AG auszuschließen seien. Dies gelte sowohl für den Bereich des Durchlassbauwerkes des Schweinbaches als auch für den Ausbau der Kraftwerkszufahrt A, da sich diese zum Teil auf Bahngelände befände. Hier seien nach Vorlage der konkreten Planung Maßnahmen zum Schutz der Bahnanlagen insbesondere der Oberleitungsanlage erforderlich.

Grundsätzlich geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass bei allen erforderlichen baulichen Maßnahmen die Nutzbarkeit der bestehenden Schieneninfrastruktur dauerhaft gesichert bleibt.

Beeinträchtigungen der regionalbedeutsamen Schienenverbindung Hockeroda-Blankenstein in ihrer Funktion zur Raumerschließung des östlichen Thüringer Schiefergebirges und zur Anbindung an das übergeordnete Netz in Saalfeld werden durch die baubedingte Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der die Bahnlinie kreuzenden Bundesstraße B 85 nicht erwartet.

Für die notwendige Wasserleitung (2 Rohrleitungen DN 300) vom zu errichtenden Entnahmehauwerk an der Loquitz zum Unterbecken soll ein vorhandener Durchlass unter der Bahnlinie der Saalbahn genutzt werden. Damit entfällt eine zusätzliche Durchörterung des Bahndammes. Aus der Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH sind diesbezüglich keine prinzipiellen Einwände ersichtlich.

Wie bei dem geplanten bahnparallelen Ausbau der Zufahrt zum Unterbecken im Bereich des Sportplatzes Unterloquitz und für die Kraftwerkszufahrt A sind allerdings unter dem Aspekt der geringstmöglichen Beeinträchtigung der betroffenen Schienenverbindung die notwendigen Baumaßnahmen im weiteren Planungsprozess mit dem betroffenen Rechtsträger der Schieneninfrastruktur abzustimmen und entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen.

Mit der **Maßgabe M 6** soll gewährleistet werden, dass die geplanten Baumaßnahmen für das WSK keine Auswirkungen auf den Bestandsschutz und die im RP-O, Grundsätze G 3-1 und G 3-3 bestimmten raumordnerischen Funktionen der Bahnstrecken haben.

Einrichtungen des Luftverkehrs befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

In der Stellungnahme des Referates 540 des TLVwA wird festgestellt, dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von luftverkehrsrechtlichen Belangen ersichtlich seien, die zur Ablehnung des Vorhabens führen müssten. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit von der konkreten Genehmigungsplanung Auflagen z.B. im Zusammenhang mit dem Neubau bzw. der Anpassung von Freistromleitungen denkbar seien. Dies gelte insbesondere für etwaige Folgemaßnahmen, z.B. falls neue Starkstromleitungen gebaut bzw. vorhandene Freileitungen angepasst werden müssen.

Weiterhin wird auf eine mögliche Betroffenheit des sich in der Nähe von Hirzbach befindlichen Geländes für Hängegleiter verwiesen. Entsprechend wurde der Deutschen Hängegleiterverband e.V. im laufenden Verfahren beteiligt. Danach seien aus Sicht des Verbandes keine Einwände zu den vorgelegten Planungen vorzubringen.

Auf der Grundlage der Stellungnahme des TLVwA, Referat 540 und des Deutschen Hängegleiterverband e.V. kommt die obere Landesplanungsbehörde zu der Einschätzung, dass der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Verkehrslandeplätze bzw. Luftverkehrsstandorte und Anlagenschutzbereiche durch das geplante Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Eine Vereinbarkeit mit dem Grundsatz G 4.5.11 des LEP 2025 ist insofern gegeben.

Über eine eventuell erforderliche Kennzeichnung von Bauwerksteilen (z.B. Einlauffturm, Hochspannungsschaltanlage) sowie von der im Zusammenhang mit dem Unterbecken und dem Oberbeckenstandort Schlaga umzuverlegenden Bahnstromleitung als Luftfahrthindernis kann erst nach Vorliegen der konkretisierten Planungsabsichten im Rahmen einer detaillierten luftverkehrsrechtlichen Beurteilung entschieden werden. Mit dem **Hinweis H1** findet die diesbezügliche Forderung des TLVwA, Referat 540 nach einer weiteren Verfahrensbeteiligung zur Absicherung der luftverkehrsrechtlichen Belange Berücksichtigung.

Bei der Bewertung der alternativen Oberbeckenstandorte weist der Standort Schweinbach gegenüber dem Standort Schlaga aus raumordnerischer Sicht Vorteile auf. Diese resultieren aus der mit dem Oberbecken Schlaga notwendigen Umverlegung der Gemeindestraße zwischen Schlaga und Schweinbach.

In Bezug auf die Kraftwerkszufahrten A bzw. B ergeben sich aus den Belangen der Verkehrsinfrastruktur keine raumordnerisch relevanten Unterschiede, die zu einer differenzierten Bewertung der eingebrachten Alternativen führen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Verkehrsinfrastruktur ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Die Sicherung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung soll entsprechend der regionalen Anforderungen entweder durch eine Erhöhung des Anschlussgrads an zentrale Infrastrukturnetze oder durch gezielte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Re-Regionalisierung mit dezentralen und kleinteiligen Lösungen ermöglicht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die eine dezentrale und kleinteilige Lösung beeinträchtigen, sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 4.6.2)

Um regionale Wasserknappheiten zu vermeiden, soll dem Schutz und der verstärkten Sicherung von lokalen Wasserressourcen einerseits sowie dem Ausbau überregionaler Versorgungssysteme andererseits im Interesse einer regionalen sicheren öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 4.6.3)

In allen Teilen Thüringens sollen moderne Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen die Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung gewährleisten. Der flächendeckende technologieoffene Ausbau der Mobilfunknetze sowie die Schaffung der Zugangsvoraussetzungen zum Breitbandnetz dürfen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. (LEP 2025, G 4.6.4)

Ein modernes und leistungsfähiges Strom-, Wärme-, und Gasversorgungsnetz soll als entscheidende Voraussetzung für eine sichere Versorgung mit einem weiter wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien entwickelt werden. Das Energietransportnetz soll so angelegt werden, dass es als Teil zukünftiger „intelligenter Netze“ wirken kann. Dezentralen und verbrauchernahen Erzeugungsstandorten sowie der Schaffung von Speicherkapazitäten soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 5.2.1)

Beim Netzausbau von Energieleitungen soll eine Bündelung mit vorhandenen, gleichartigen Infrastrukturen, insbesondere Energie- und Verkehrsstrassen, angestrebt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen. Modernisierung, Ausbau und Erweiterung bestehender Anlagen soll gegenüber Neuerrichtung im Freiraum der Vorzug eingeräumt werden. Wesentliche Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt sowie des Landschaftsbilds sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 5.2.2)

Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken sollen einen Beitrag zur Erhöhung der Speicherkapazitäten leisten. Dabei sollen die räumlichen Strukturen aufgegriffen sowie den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tourismus besonders Rechnung getragen werden. (LEP 2025, G 5.2.5)

Bei künftigen Trassierungen von Stromleitungen soll auf eine landschaftsgerechte Führung unter Schonung von Waldflächen hingewirkt werden. Sie sollen vorrangig mit bestehenden linearen Infrastrukturelementen bzw. als Mehrfachleitungen gebündelt werden. In Gebieten mit hoher Siedlungsdichte sowie in besonders schutzbedürftigen Bereichen sollen neue Hochspannungsleitungen als Kabeltrasse verlegt werden. (RP-O, G 3-23)

Gemäß der Begründung zum Grundsatz G 5.2.5 des LEP 2025 ist der Ausbau der Energiespeicherkapazitäten eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Zusätzliche Speicherkapazitäten sind notwendig, um aufgrund der zunehmenden fluktuie-

renden Stromeinspeisungen Schwankungen im Gleichgewicht zwischen Stromerzeugung und –bedarf auszugleichen und damit eine stabile und zuverlässige Versorgung mit elektrischer Energie gewährleisten zu können. Von den derzeit verfügbaren Speichertechnologien stellt die hydraulische Pumpspeicherung die einzig erprobte Technologie zur großtechnischen Stromspeicherung mit hoher Effizienz dar. Pumpspeicherwerke sind schwarzstartfähig, das heißt, sie können auch bei einem kompletten Netzausfall angefahren werden und sind in der Lage, die hohen Lastschwankungen, die beim Wiederaufbau eines Stromnetzes auftreten, auszugleichen.

Pumpspeicherwerke haben in Thüringen eine lange Tradition. Der Freistaat verfügt derzeit über fünf Pumpspeicherwerke, wobei das Pumpspeicherwerk Goldisthal das modernste und leistungsstärkste Wasserkraftwerk in Deutschland ist. Auch wenn davon auszugehen ist, dass zukünftig auch andere Speichertechnologien verstärkt genutzt werden, können Pumpspeicherwerke – unter den entsprechenden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen – einen wesentlichen Beitrag zu einer zukunftsfähigen, sicheren Energieversorgung leisten. Unter dieser Prämisse wurde von dem damaligen Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie im Jahre 2011 eine Studie „Potential für Pumpspeicherkraftwerke in Thüringen“ als Grundlage für konkrete weitere Projekte für die Entwicklung und den Ausbau von Speicherkapazitäten beauftragt und das „Pumpspeicherkataster Thüringen“ erstellt und veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die obere Landesplanungsbehörde keine Anhaltspunkte, die die in zahlreichen Stellungnahmen geäußerte Kritik an der Technologie des Pumpspeicherwerkes stützen würden.

Von verschiedenen Beteiligten sowie der Öffentlichkeit wurden im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Pumpspeicherwerken sowie der Entwicklung neuer Speichertechnologien auch Zweifel an der Wirtschaftlichkeit eines zusätzlichen Wasserspeicherkraftwerkes angesprochen.

Derartige Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind nicht Aufgabe der oberen Landesplanungsbehörde, sie obliegen dem Vorhabenträger. Die Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens ist ebenfalls nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, da dieses Verfahren grundsätzlich keine Bedarfsprüfung vorsieht. Erst im Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger eine derartige Begründung seiner Planung (Planrechtfertigung) zu erbringen.

Das LEP 2025 sieht im Grundsatz G 5.2.5 die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken im Freistaat Thüringen ausdrücklich vor. Im LEP 2025 erfolgen allerdings weder konkrete Standortzuweisungen noch Vorgaben für die Träger der Regionalplanung zur Ausweisung von Gebieten/Standorten zur Schaffung von Speicherkapazitäten. Auch der RP-O enthält keine Vorgaben zur Steuerung von Anlagen zur Energiespeicherung. Damit ergibt sich für jedes diesbezüglich beantragte Vorhaben die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung.

Im Sinne des Grundsatzes G 5.2.5 des LEP 2025 ist es dabei besonders wichtig, dass den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tourismus besonders Rechnung getragen wird. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in den Kapiteln 4.5 (Tourismus und Erholung) und 4.6 (Freiraumsicherung) der landesplanerischen Beurteilung verwiesen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde in Hinblick auf das naturschutzfachlich hochwertige Schweinbachtal von Seiten des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vorgeschlagen, unterirdische Hohlräume des Schieferabbaus, insbesondere die der ehemaligen Dachschieferbergwerke „Vereinigte Thüringer Schiefergruben“, hinsichtlich ihrer Eignung als Unterbecken in die Betrachtungen einzubeziehen.

Dieser Vorschlag wurde von der oberen Landesplanungsbehörde an den Vorhabenträger weitergegeben. Nach entsprechender Prüfung teilte die WSK PULS GmbH mit, dass die Nutzung der vorhandenen Stollen als „Unterbecken“ technisch grundsätzlich realisierbar sei. Die vorhandenen Stollen könnten das erforderliche Volumen jedoch nicht bereitstellen, so dass weitere Stollen als Speicherraum ausgebrochen werden müssten, um ein mit dem beantragten Projekt vergleichbares Speichervolumen zu ermöglichen. Aus Sicht des Vorhaben-

trägers sei diese Lösung wirtschaftlich nicht vertretbar und werde deshalb nicht als mögliche Variante verfolgt.

Die Gemeinde Probstzella schlägt in ihrer Stellungnahme vor, als alternativen Standort für ein Oberbecken die höchsten Erhebungen im Untersuchungsraum „Brühl“ und „Gericht“ in die Überlegungen einzubeziehen. Diese lägen mehr als 30 m höher als die beiden untersuchten Oberbecken-Alternativen. Bei vergleichbarer Topographie, Morphologie und Geologie wären mit dem Mehr an Fallhöhe positive Auswirkungen in Bezug auf Wirtschaftlichkeit bzw. Flächenverbrauch an diesem Standort östlich von Großgeschwenda zu erwarten. Für diesen Standort wären auch alternative Kraftwerkszufahrten denkbar (z.B. B 85 / Probstzella, B 90 /Leutenberg oder Rosenthal).

Dieser Alternativvorschlag wurde ebenfalls dem Vorhabenträger zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung sprechen aus dessen Sicht u.a. folgende Punkte gegen den vorgeschlagenen Oberbeckenstandort „Brühl/Gericht“:

- exponiertere Lage des Oberbeckens, damit deutlich stärkerer Eingriff in das Landschaftsbild,
- deutliche Verlängerung von Vorhabensbestandteilen, wie Unterwasser-, Oberwasser-, Energieableitungs- und Zufahrtsstollen gegenüber der Antragsvariante im ROV,
- größere anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von Wasserschutzgebieten (Zone III),
- erheblich stärkerer Eingriff in die bestehende Infrastruktur durch Oberbeckenstandort und neu zu konzipierende Kraftwerkszufahrt im Bereich der B 90,
- Verringerung der Gesamtwirtschaftlichkeit durch die höheren Baukosten und die längere Bauzeit des WSK mit Oberbecken Großgeschwenda.

Da eine Umsetzung des Vorschlages der Gemeinde Probstzella für den Vorhabenträger nicht in Betracht kommt, erübrigt sich diesbezüglich eine weitergehende raumordnerische Betrachtung.

Das TLVwA, Referat 440 weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Unter- und Oberbecken nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN 19700) zu planen und zu errichten seien. Neben speziellen Gutachten zur notwendigen Höhe der Freiborde bei Unter- und Oberbecken sei durch ein Fachgutachten insbesondere die Stabilität der Hänge des Stauraumes des Unterbeckens nachzuweisen, da diese durch die schnellen Wasserstandsschwankungen, die aus dem Pump- und Turbinenbetrieb des WSK resultieren, besonderen Belastungen ausgesetzt seien.

Auch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) hält entsprechende Standsicherheitsnachweise u.a. für den ca. 65 m hohen Absperrdamm des Unterbeckens und für die Stabilität der Stauraumhänge im Unterbecken sowie für hangseitige Geländeeinschnitte und talseitige Schüttdämme einschl. Geländemodellierungen im Bereich des Oberbeckens für zwingend erforderlich. Weiterhin werde die Durchführung einer umfangreichen Beweissicherung an umliegenden Bauwerken im Vorfeld der Baumaßnahmen sowie ein umfassendes, geotechnisches und hydrogeologisches Monitoring im Umfeld des Wasserspeicherkraftwerkes vor, während und nach der Baumaßnahme empfohlen.

Die Untersuchung und Bewertung der Stabilität bzw. der Sicherheit am Absperrbauwerk und an den Hängen des Stauraums des Unterbeckens sowie die Fragen der Standsicherheit und Geländemodellierungen des Oberbeckens sind auf der Ebene der Raumordnung noch kein Thema, da dafür ein detaillierterer Kenntnisstand der technischen Planung zur Gestaltung beider Becken erforderlich ist. Die entsprechenden Untersuchungen und Nachweise sind im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu führen. (vgl. **Maßgabe M 7**) Darüber hinaus geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass die geltenden Vorschriften zur Errichtung von Stauanlagen bei der weiteren Planung ohnehin zur Anwendung kommen müssen. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen in Kapitel 4.4 (Rohstoffsicherung und –gewinnung) verwiesen.

Das vom Vorhabenträger vorgesehene Leistungspotenzial für das geplante WSK Leutenberg/Probstzella beträgt ca. 400 MW. Dazu ist eine Netzanbindung an das Hoch-/Höchstspannungsnetz erforderlich. Mit der 380-kV-Leitung Altenfeld – Remptendorf, die den Untersuchungsraum südlich von Schweinbach und Rosenthal quert, besteht die Möglichkeit der direkten netztechnischen Einbindung des geplanten WSK an das von der 50Hertz Transmission GmbH betriebene Höchstspannungsnetz. Dieser Anschluss soll über eine neu zu errichtende Freiluft-Hochspannungsschaltanlage erfolgen, die durch einen Energieableitungstollen direkt mit dem Hochspannungskabelsystem der Kaverne verbunden ist. Die dazu notwendigen grundsätzlichen Abstimmungen (einschl. dem Netzanschlussantrag) zwischen dem Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH sind erfolgt. Detaillierte Untersuchungen zum Standort sowie zum Flächenbedarf der neu zu errichtenden Schaltanlage sind lt. Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde stellt die Tatsache, dass aufgrund der räumlichen Nähe zwischen den potentiellen Oberbeckenstandorten und der bestehenden 380-kV-Leitung eine direkte Netzanbindung ohne Leitungsneubau möglich ist, einen raumordnerisch positiv zu bewertenden Standortvorteil dar. Neubelastungen sowie Zerschneidungen des Landschaftsraumes, die bei einem zusätzlichen Netzausbau insbesondere in sensiblen Naturräumen regelmäßig zu erwarten sind, können damit vermieden werden. Auf den Fakt, dass kein weiterer Freileitungsbau zur Energieversorgung sowie zur Einspeisung des durch das Wasserspeicherkraftwerk erzeugten Stromes erforderlich sein wird, weist auch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen in ihrer Stellungnahme hin.

Die obere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass im Rahmen der erforderlichen engen Abstimmung mit dem Netzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH Beeinträchtigungen der Versorgungssicherheit durch den notwendigen Netzanschluss ausgeschlossen werden können. Ein entsprechendes Konzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorzulegen (vgl. **Maßgabe M 8**).

Von Bürgern wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken bezüglich möglicher betriebsbedingter Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit der bestehenden Höchstspannungsleitung und der geplanten Netzanbindung geäußert. So werden z.B. erhöhte Gesundheitsrisiken durch elektrische und magnetische Felder sowie Emissionen, wie Wind- und Koronageräusche, befürchtet. Aus Sicht der Stadt Leutenberg sollte im Sinne der Minimierung von Beeinträchtigungen der Bevölkerung die bestehende 380-kV-Leitung im Bereich des Ortsteils Schweinbach umverlegt oder als unterirdische Trasse geführt werden.

Aufgrund der Entfernungen zur jeweils nächstgelegenen Ortslage (ca. 550 m zum südlichen Ortsrand von Schweinbach und von ca. 1.600 m zum nördlichen Ortsrand von Schlaga) hat die obere Landesplanungsbehörde die von der Hochspannungsschaltanlage betriebsbedingt ausgehenden Wirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich eingeschätzt (vgl. UVP, Anhang 2). Das Referat 550 des TLVwA (Öffentliches Gesundheitswesen) stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die Arbeiten zur Netzanbindung kleinräumig erfolgen und nicht zu einer wesentlichen Annäherung (> 550 m) an Wohnbebauungen führen. Aufgrund der Entfernungen seien Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder ausgeschlossen. Auch die Aussagen der am Verfahren beteiligten Immissionsschutzbehörden geben keinen Anlass zu der Annahme, dass in Bezug auf den geplanten Netzanschluss gesundheitsgefährdende Auswirkungen eintreten. Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt weist in seiner Stellungnahme allerdings darauf hin, dass den immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen während des Anlagenbetriebs generell quantitative Aussagen fehlen. Dies betreffe hier z.B. die Emissionen der elektromagnetischen Felder sowie die Geräusche der Hochspannungsleitungen und des Einspeisepunktes.

Der Vorhabenträger hat grundsätzlich den Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Immissionsschutzwerte im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erbringen (vgl. auch **Maßgabe M 2**). Dies beinhaltet auch die Einhaltung der Grenzwerte, die dem Schutz der

Bevölkerung vor schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder dienen. Bei Einhaltung der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte muss die obere Landesplanungsbehörde davon ausgehen, dass der Schutz der Bevölkerung im Sinne des LEP 2025, Grundsatz G 5.2.2 hinreichend gegeben ist.

Die vorhandene 380-kV-Leitung Altenfeld-Remptendorf, die ca. 120 m südlich des letzten Wohnhauses von Schweinbach verläuft, ist eine Bestandsanlage in Rechtsträgerschaft der 50Hertz Transmission GmbH. Anhaltspunkte, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte für die Ortslage Schweinbach durch die Bestandsleitung überschritten würden, sind nicht bekannt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der 380-kV-Leitung (z.B. visuelle Beeinträchtigungen, Emissionen) sind nicht dem hier raumordnerisch zu prüfenden Vorhaben zuzurechnen, sie sind aber als Vorbelastungen in die Bewertung sowie bei der Prüfung der relevanten immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzustellen.

Ein Erfordernis für die von der Stadt Leutenberg angeregte Umverlegung bzw. Erdverkabelung der Bestandsleitung ist für die obere Landesplanungsbehörde weder aus technischer Sicht für die Errichtung des WSK und seiner Netzanbindung noch aus rechtlicher Sicht erkennbar. Auch aus raumordnerischen Gesichtspunkten wäre eine derartige Forderung an den Vorhabenträger nicht begründbar, da diese Leitung Bestandsschutz besitzt. In Zusammenhang mit diesem Bestandsschutz weist die 50Hertz Transmission GmbH in ihrer Stellungnahme auch darauf hin, dass im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen nicht im Freileitungsbereich der Leitung geplant werden sollen. In wieweit sich in der weiteren Detailplanung neue Aspekte ergeben, die in Abstimmung mit allen Beteiligten zur Prüfung einer möglichen Umverlegung der 380-kV-Leitung führen, kann derzeit dahin gestellt bleiben.

Direkt vom Vorhaben betroffen ist die den Untersuchungsraum ebenfalls querende 110-kV-Bahnstromleitung. Die geplante Einordnung des Unterbeckens und des Oberbeckens Schlaga bedingen eine Umverlegung dieser Leitung.

Im Bereich des Unterbeckens soll die geplante Umverlegung entlang des stauspiegelnahen Weges am Westufer erfolgen. Damit verlängert sich die neue Freileitungstrasse gegenüber der Bestandsleitung in diesem Bereich um ca. 150 m und wird sichtbarer sein, da sie nicht mehr im Schweinbachtal verläuft. Im Bereich des Oberbeckens Schlaga ist mit der notwendigen Umverlegung ebenfalls nur eine geringfügige Verlängerung (ca. 300 m) des betroffenen Teilabschnittes der Bahnstromleitung verbunden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch wurden in der UVP (s. Anhang 2) im Zusammenhang mit diesen Leitungsverlegungen nicht ermittelt. Auch aus den Äußerungen der Verfahrensbeteiligten sind diesbezüglich keine grundsätzlichen Bedenken abzuleiten.

Aus Sicht der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien können die Außerbetriebnahme und der Rückbau der Bahnstromleitung erst erfolgen, wenn der neue Trassenabschnitt gebaut und betriebsfertig hergestellt wurde. Dazu sei im Vorfeld eine Machbarkeitsprüfung zu erstellen. Eine Umverlegung sei nur möglich, wenn die Umverlegung als Folgemaßnahme im Planfeststellungsverfahren abgehandelt und darüber Baurecht geschaffen werde. Über Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen in Bezug auf die Bahnstromleitung müssten sich der Vorhabenträger sowie die DB Energie GmbH mit dem Eisenbahn-Bundesamt in Verbindung setzen. In Änderung der vorgelegten Planung sei die Leitungstrasse im Bereich des Unterbeckens außerhalb des Einstaubereiches einzuordnen.

Aus der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, sind für die obere Landesplanungsbehörde keine grundlegenden Bedenken in Bezug auf die geplante abschnittsweise Umverlegung der Bahnstromleitung ersichtlich. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer der Leitung ist Voraussetzung für die Realisierbarkeit des Vorhabens. Die Notwendigkeit dieser Abstimmungen begründet sich aus raumordnerischer Sicht insbesondere daraus, dass in eine Bestandsleitung eingegriffen werden soll, die zum Betrieb

des überregionalen Schienennetzes von besonderer Bedeutung ist. Insofern ist im Sinne der energietechnischen Versorgung der Bahn die Funktionsfähigkeit der betroffenen Bahnstromleitung durch den Vorhabenträger jederzeit sicher zu stellen. Die Forderung der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, dass die Belange der Bahnstromleitung im folgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen seien, sind daher von der oberen Landesplanungsbehörde mit der **Maßgabe M 8** aufgegriffen worden.

Seitens der oberen Landesplanungsbehörde wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass die Maststandorte selbstverständlich außerhalb des Einstauziels eingeordnet werden. Die in den Unterlagen für das ROV dargestellte Leitungstrasse beruht auf einer potentiellen Leitungssachse, nicht auf den nach einer Detailplanung festzusetzenden Maststandorten.

Bei Realisierung des Oberbeckenstandortes Schweinbach ist ein Eingriff (Umverlegung) in die bestehende Bahnstromleitung nicht erforderlich. Damit ergeben sich in Bezug auf diesen betroffenen Belang der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur Vorteile für den Standort Schweinbach gegenüber der Alternative Schlaga.

Über die benannten Hochspannungsfreileitungen sind im Untersuchungsraum weitere Anlagen der technischen Infrastruktur wie Strom-, Gas- und Telekommunikationsleitungen, Richtfunktrassen sowie Wasserver- und -entsorgungsleitungen vorhanden.

Nach Angaben der TEN Thüringer Energienetze GmbH sind im ausgewiesenen Bereich zwar keine 110-kV-Leitungen und Anlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH vorhanden. Es können sich jedoch Stromversorgungsanlagen anderer Spannungsebenen (Mittel- und Niederspannung) sowie Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH im ausgewiesenen Baubereich befinden, die bei der weiteren Detailplanung zu berücksichtigen seien. Die GDMcom als von der ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig, der VNG Gasspeicher GmbH Leipzig und der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH Erfurt (ETG) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen teilt mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen. Die von der ETG betriebene Ferngasleitung 442.09 und eine Übergabestation der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) liegen im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes und werden nach gegenwärtigem Planungsstand nicht von Baufeldern des WSK berührt. Von den Betreibern der Telekommunikationsinfrastruktur hat die Telefónica Germany GmbH & Co OHG mitgeteilt, dass zwei Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets verlaufen. Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssten daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10m einhalten.

Anlagen in Rechtsträgerschaft der Telekom Deutschland GmbH, der Thüringer Netkom GmbH sowie der Ericsson Services GmbH sind lt. vorliegenden Stellungnahmen im Untersuchungsraum nicht betroffen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) weist in ihrer netztechnischen Stellungnahme darauf hin, dass der Untersuchungsraum für das WSK von den ellipsenförmigen Untersuchungsräumen der im Bundesbedarfsplangesetz festgelegten Vorhaben Nr. 4 „Höchstspannungsleitung Lauchstädt - Meitingen“ und Nr. 14 „Höchstspannungsleitung Röhrsdorf - Remptendorf“ berührt wird. Da der BNetzA noch kein Antrag auf Bundesfachplanung für eines der beiden Vorhaben vorläge, seien die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber insbesondere hinsichtlich der bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu beteiligen, da diese unter Umständen für die Vorhabenträger als Bündelungsoptionen in Betracht kämen.

Nach Aussage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sind Leitungen des Verbandes durch die geplante Baumaßnahme nicht direkt betroffen.

Für die obere Landesplanungsbehörde sind in Bezug auf die geplante Errichtung des WSK aus den Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken der zuständigen Versorgungsträger erkennbar. Es wird auch keine der in das Verfahren einge-

brachten alternativen Oberbeckenstandorte sowie Kraftwerkszufahrten favorisiert oder ausgeschlossen.

In Bezug auf die Stellungnahme der BNetzA ist aus raumordnerischer Sicht festzustellen, dass zum 31. Dezember 2015 das Bundesbedarfsplangesetz aktualisiert wurde. Danach gilt für Vorhaben wie die benannte Nr. 4, die mit Gleichstrom geplant sind, nunmehr Erdkabelvorrang, mögliche Bündelungsoptionen mit Freileitungen werden bei der Trassierung nicht mehr eine herausgehobene Bedeutung haben. Auch eine mögliche Betroffenheit mit der geplanten Netzverstärkung der Leitung Röhrsdorf – Remptendorf wird aufgrund der standörtlichen Zuordnung nicht gesehen. Die 50Hertz Transmission GmbH als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber hat ebenfalls eine mögliche Betroffenheit der Projekte aus dem Bundesbedarfsplangesetz nicht thematisiert.

Die obere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass eine frühzeitige Abstimmung zu bestehenden und geplanten Leitungen und Anlagen mit den jeweiligen Eigentümern notwendig ist, um eventuelle Konfliktpunkte im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären. Dies setzt allerdings detailliertere Planungen voraus und ist deshalb erst im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sinnvoll möglich. (vgl. **Maßgabe M 6**)

Der Untersuchungsraum wird zu ca. $\frac{1}{4}$ seiner Fläche von Trinkwasserschutzgebieten der Kategorien 1-3 bedeckt. Betroffen davon ist insbesondere der südöstliche Teil des Untersuchungsraumes, der Bereich südlich von Arnsberg sowie östlich von Reichenbach.

Es ist festzustellen, dass beide alternativen Oberbeckenstandorte sowie die Hochspannungsschaltanlage bau- und anlagebedingt Bereiche überlagern, die als Trinkwasserschutzzone (Wasserschutzzone III) ausgewiesen sind. Dabei handelt es sich um die Trinkwasserschutzzone III der in Nutzung stehenden Fassungen Leutenberg (WGA-Nr. 17, 62). Darüber hinaus wird diese gemeinsame Trinkwasserschutzzone durch den geplanten Energieableitungstollen (bei beiden Oberbeckenstandorten) sowie teilweise durch den Unterwasser- und Zufahrtstollen des Oberbeckens Schlaga gequert. Das Oberbecken Schweinbach überlagert auch Teile der Trinkwasserschutzzone III der Quelle Saugabel (nicht in Nutzung). Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen der Einordnung der jeweiligen Oberbeckenalternativen sind in der UVP (vgl. Anhang 2) dargestellt.

Die Baufelder des Unterbeckens sowie der alternativen Kraftwerkszufahrten berühren keine Trinkwasserschutzgebiete. Dem entsprechend beziehen sich die im Beteiligungsverfahren abgegebenen fachlichen Stellungnahmen auf die mit den Oberbeckenalternativen verbundenen Eingriffe in die Belange des Trinkwasserschutzes.

Das Referat 440 des TLVwA (obere Wasserbehörde) lehnt aus Gründen des Trinkwasserschutzes sowohl den Bau des Oberbeckens Schweinbach als auch des Oberbeckens Schlaga ab. Eine Vorzugsvariante zwischen den beiden alternativ geplanten Oberbecken gebe es aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht. Der Bau des Oberbeckens sei mit umfangreichen Bauarbeiten verbunden und stelle einen massiven Eingriff in den Untergrund dar. Die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sei im Einzugsgebiet der betroffenen Grundwassergewinnungsanlagen nur mittel bis sehr gering. Für den Bau des Oberbeckens würden die vorhandenen Deckschichten entfernt, so dass kaum noch ein Schutz des Grundwassers vorhanden ist. Das Entfernen der Deckschichten stelle insofern eine mögliche Beeinträchtigung dar, da beim Brunnen Hy Leutenberg 2/1980 (Hüttengrund) der Grundwasserspiegel laut Messung nur bei 2,46 m unter Gelände liege.

Mit dem notwendigen Einsatz besonders großer Baumaschinen und -fahrzeuge komme es nicht nur zu einer weiteren Zerstörung der Bodenschichten, sondern auch zu einem intensiven Einsatz von wassergefährdenden Stoffen, wie Kraftstoff, Hydraulik- und Maschinenölen. So könnten während der Bauphase Schadstoffe in den Untergrund und über Klüfte und Spalten in die wassergesättigten Bereiche gelangen. Mögliche Abwehrbrunnen würden bei diesen hydrogeologischen Untergrundverhältnissen kaum eine effektive Wirkung zeigen, so dass bei Schadstoffeintrag eine Grundwassersanierung äußerst schwierig und vor allem langwierig sei. Aus diesem Grunde seien die Wasserschutzgebiete von baulichen Maßnahmen freizuhalten.

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) weist in ihrer Stellungnahme auf die innerhalb von Wasserschutzgebieten zu beachtenden Nutzungseinschränkungen und Verbote hin. Wie vom TLVwA, Referat 440, werden hinsichtlich der angesetzten Grundwasserneubildungsrate Bedenken bzgl. der vorgelegten Planungen erhoben. Ausgehend von drei der TLUG vorliegenden hydrogeologischen Erkundungsberichten sei die für das Untersuchungsgebiet angegebene Grundwasserneubildungsrate (GWNB) mit Mittelwerten von 4,4 l/skm² (Maximum: 9,8 l/skm²) sehr hoch angesetzt. So solle als Berechnungsgrundlage für die betroffenen Fassungen in Leutenberg stattdessen eine mittlere GWNB von 2,3 l/(skm²) angesetzt werden. Dadurch werde sich der prozentuale Anteil der Beeinflussung durch das Oberbecken erhöhen.

Die benannten Bedenken wurden in Vorbereitung einer Beratung zum Thema Trinkwasserschutz, die die obere Landesplanungsbehörde im Juli 2015 mit den zuständigen Fachbehörden durchgeführt hat, dem Antragsteller vorgelegt. In einer schriftlichen Erwiderung legte der Antragsteller die Grundlagen für die Ermittlung und Berechnung der entsprechenden Daten dar. Die in dieser Form ermittelten Ergebnisse wurden von der TLUG bestätigt.

Wie die obere Wasserbehörde weist auch die TLUG in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Einzugsgebiet der betroffenen Fassungsanlagen nur mittel bis sehr gering sei, so dass eine Beeinflussung der Wasserbeschaffenheit durch die Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden könne. Im Rahmen einer hydrogeologischen Beweissicherung sollten daher bereits vor Baubeginn zumindest die Quelfassungen hinsichtlich der Schüttungsmengen und der Beschaffenheit permanent überwacht werden. Dadurch könnten natürliche Schwankungen sowie mögliche Einflüsse durch das geplante Bauvorhaben identifiziert werden. Diese Untersuchungen sollten während der Bauphase und noch etwa 6 Jahre nach Fertigstellung fortgesetzt werden. Da generell nur wenig Grundwasseraufschlüsse bzw. -messstellen im Untersuchungsgebiet existieren, werde zur Überwachung der Bautätigkeit und zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserfassungsanlagen zusätzlich die Errichtung von zwei Grundwassermessstellen (eine im Abstrom des Oberbeckens, eine im Bereich des Unterbeckens) empfohlen. Erst nach der endgültigen Entscheidung für den Standort des Oberbeckens könne eine exakte Positionierung erfolgen.

Aus Sicht des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt kann eine anlagenbedingte Minimierung von Beeinträchtigungen der Trinkwasserschutzgebiete und der im Untersuchungsraum in Nutzung befindlichen Wasserfassungsanlagen durch die Standortwahl des Oberbeckens erreicht werden. In Auswertung der Gegenüberstellung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Standorte für das Oberbecken sei als Vorzugslösung das Oberbecken Schweinbach zu favorisieren. Hier falle insbesondere die Inanspruchnahme von Waldflächen in Trinkwasserschutzgebieten deutlich geringer aus als am Oberbecken Schlaga.

Da keine aussagekräftigen Angaben zu den geförderten Wassermengen der einzelnen Fassungsanlagen vorlägen, sollten hierzu noch konkrete Berechnungen zu den möglichen Wasserverlusten durch die Errichtung und den Betrieb des WSK erarbeitet werden. Dies hat gleichlautend auch die obere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme gefordert.

Nach Aussage des für die Bewirtschaftung und die Absicherung der Trinkwasserversorgung im Untersuchungsraum zuständigen Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt besteht im betroffenen Gebiet eine schwierige Versorgungssituation. Die Quelle Saugabel werde nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt, die Trinkwasserversorgung der Ortslage Reichenbach erfolge über den benachbarten Stollen Fortuna. Die Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet Leutenberg (1584 Einwohner) sei durch Wegfall der Kapazität „Blaues Glück“ aus Qualitätsgründen angespannt. Die örtlichen Dargebote könnten den maximalen Tagesbedarf nicht abdecken. Eine Ablösung der betroffenen Fassungsanlagen (Leutenberg-Hüttengrund und Leutenberg-Oberhütte) sei nicht möglich und perspektivisch auch nicht vorgesehen, sie sollten weiterhin in vollem Umfang genutzt werden. Weiterhin macht der Zweckverband darauf aufmerksam, dass aufgrund der angespannten Versorgungssituation für die Bauphase keine Kapazitäten zur Baustellenversorgung zur Verfügung stünden.

Im LEP 2025 wird in den Leitvorstellungen des Kapitels 4.6 ausgeführt, dass die stabile Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in allen Landesteilen gesichert werden soll. Dazu sind die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen (vgl. LEP 2025, Grundsatz G 4.6.2 und RP-O, Grundsatz G 3-37) zur Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Trinkwasser umzusetzen. Gemäß LEP 2025, Grundsatz G 4.6.3 soll darüber hinaus, um regionale Wasserknappheiten zu vermeiden, dem Schutz und der verstärkten Sicherung von lokalen Wasserressourcen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

In Umsetzung dieser raumordnerischen Grundsätze ist aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde eine den Belangen der Trinkwasserversorgung gerecht werdende Einordnung des WSK prinzipiell nur dann möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Versorgungssicherheit sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase gegeben ist. Ein entsprechender Nachweis wird mit der **Maßgabe M 9** gefordert. Entsprechend des Hinweises des zuständigen Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind dabei auch Lösungen für die Wasserversorgung der Baustelle aufzuzeigen.

Die vorhandenen lokalen Wasserressourcen sind Grundlage der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet Leutenberg. Sie sind über entsprechende Schutzzonen geschützt, in denen die im jeweiligen Beschluss enthaltenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen gelten. Über die Möglichkeit der Aufhebung oder Veränderung dieser Schutzzonen hat nicht die obere Landesplanungsbehörde im Zuge des Raumordnungsverfahrens sondern zu einem späteren Zeitpunkt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden. Dann ist ebenfalls zu klären, welche der geplanten Maßnahmen innerhalb von Trinkwasserschutzzonen möglich sind bzw. welche Auflagen dafür zu erfüllen wären.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ergibt sich für die obere Landesplanungsbehörde folgender Sachverhalt:

Im betroffenen Gebiet besteht sowohl qualitativ als auch quantitativ eine schwierige Versorgungslage. Aus der Stellungnahme des zuständigen Versorgungsträgers wird ersichtlich, dass die zu den Wassergewinnungsanlagen Leutenberg zugehörige Trinkwasserschutzzone langfristig nicht aufgegeben werden kann und soll. Auch eine „einfache“ Herausnahme der vom Vorhaben betroffenen Flächenanteile der Schutzzone III aus den betroffenen Wasserschutzgebieten wird von der zuständigen oberen Wasserbehörde (TLVwA, Referat 440) aus wasserrechtlicher Sicht abgelehnt.

In der UVP (vgl. Anhang 2) wurde festgestellt, dass nur bei Ausschöpfung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf Quantität und Qualität des Trinkwasserangebotes nicht zu erwarten sind. Damit ist es aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde geboten, die Einordnung des Oberbeckens so zu gestalten, dass die o.g. gemeinsame Trinkwasserschutzzone der Fassungen Leutenberg und Qu Rosenthal nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt wird. Im nachfolgenden Planungsprozess ist die Einordnung und der flächenmäßige Umgriff für das Oberbecken, einschließlich des Standortes der Hochspannungsschaltanlage, so zu optimieren, dass alle relevanten Vorhabenbestandteile außerhalb der festgesetzten und in Nutzung befindlichen Trinkwasserschutzzonen der Fassungen Leutenberg und Qu Rosenthal liegen. Dies gilt aus Vorsorgegründen auch für die unterirdischen Anlagenteile (Stollen und Kavernen). Diese Forderung wird mit der **Maßgabe M 10** aufgenommen.

Das Oberbecken Schweinbach berührt im Westen auch die Trinkwasserschutzzone III der Fassung Qu Saugabel Reichenbach. Lt. Aussagen der Fachbehörden ist die Quelle Saugabel Reichenbach einschließlich der dazugehörenden Wasserschutzzone III nicht mehr in Nutzung. Eine Flächenversiegelung im Bereich dieser noch rechtlich festgesetzten Wasserschutzzone hätte somit keine direkte Auswirkung auf die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung.

In der Beratung zum Thema Trinkwasser im Juli 2015 wies der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt darauf hin, dass die derzeit noch in Nutzung stehende Wassergewinnungsanlage Reichenbach-Fortuna längerfristig aufgegeben werden soll. Mit der Schaffung der bereits

geplanten Ersatzwasserversorgung könnte die derzeitige Trinkwasserschutzzone aufgehoben werden. Damit erscheint aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde die Umsetzung des Oberbeckens Schweinbach unter Beachtung der **Maßgaben M 9** und **M 10** grundsätzlich möglich. So kann auch der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde Rechnung getragen werden, die als Möglichkeiten der Überwindung der o.g. Ablehnung beider geplanter Oberbeckenstandorte die Einordnung des Oberbeckens außerhalb der ausgewiesenen Wasserschutzzonen oder die Schaffung eines dauerhaften Ersatztrinkwasserdargebotes, mit dem die Wasserschutzgebiete der betroffenen Fassungen aufgehoben werden könnten, benannt hat. Entsprechend der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde muss das Ersatzwasserdargebot vor Beginn der Baumaßnahme zur Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen und schützbar sein.

Ausgehend von den standörtlichen Bedingungen sind beim Oberbecken Schlaga die Auswirkungen auf die Belange des Trinkwasserschutzes gegenüber dem Standort Schweinbach deutlich höher (vgl. UVP, Anhang 2). Insbesondere ist eine Querung der Trinkwasserschutzzone III der Fassungen Leutenberg und Qu Rosenthal durch die untertägigen Vorhabensbestandteile (Zufahrtsstollen, Unterwasserstollen) durch die Lage zum Unterbecken bzw. zu den alternativen Kraftwerkszufahrten nicht zu vermeiden. Eine Verschiebung des Oberbeckens Schlaga aus der o.g. Trinkwasserschutzzone würde zu einer weiteren Waldflächeninanspruchnahme und somit zu weiteren Konflikten im Zusammenhang mit der Freiraumsicherung führen. Damit käme – in Umsetzung der Forderung der oberen Wasserbehörde – für die Realisierung des Oberbeckens Schlaga nur eine Aufhebung der Wasserschutzgebiete der betroffenen Fassungen Leutenberg und Qu Rosenthal mit der Schaffung eines entsprechenden dauerhaften Ersatztrinkwasserdargebotes in Frage. Eine diesbezügliche Lösung stellt sich allerdings - auch aus Sicht des zuständigen Zweckverbandes - als problematisch dar. Insofern sollte aus raumordnerischer Sicht einer Verschiebung des Oberbeckens Schweinbach und damit dem vollständigen Erhalt der Trinkwasserschutzzonen Leutenberg Vorrang eingeräumt werden.

Bei den Oberbecken-Standorten handelt es sich um Bereiche mit geringer Grundwassergeschüttheit, die besonders störungsempfindlich sind. Entsprechend sind auch temporäre Flächeninanspruchnahmen innerhalb von Trinkwasserschutzzonen, die sich durch die Einordnung der Baustelleneinrichtungen ergeben, auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sowie insbesondere Einträge von wassergefährdenden Stoffen und Feinbodenbestandteilen zu vermeiden. Die örtlichen Wasserdargebote, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, sind vor vermeidbaren baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Die Umsetzung der dazu in den Antragsunterlagen bereits benannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich vorausgesetzt. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Vorhabenträger durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Seitens der oberen Landesplanungsbehörde wird davon ausgegangen, dass durch den Vorhabenträger konkrete Berechnungen der möglichen Wasserverluste im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes vorzulegen sind.

Mit der dazu formulierten **Maßgabe M 11** werden seitens der oberen Landesplanungsbehörde auch die Forderungen der TLUG nach Durchführung eines hydrologischen Beweissicherungsverfahrens aufgegriffen. Dies sollte ggf. die Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen einschließen. Auf dieser Basis soll dann im weiteren Planungsprozess und Bauablauf dafür Sorgegetragen werden, dass die Quellen und Fassungen einschl. ihrer Einzugsbereiche den maximal möglichen Schutz erhalten.

Raumordnerisch relevante Belange der Abfallwirtschaft sind bei der geplanten Einordnung der Vorhabensbestandteile nicht betroffen.

Deponien und Abfallbehandlungsanlagen befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Auswirkungen auf die am östlichen Rand des Untersuchungsraumes liegende Kläranlage der Stadt Leutenberg sind nicht ersichtlich. Lt. Antragsunterlagen gibt es insgesamt 15 Flächen mit Altlastenverdacht im Untersuchungsraum. Sie befinden sich fast ausschließlich im unmittel-

telbaren Umfeld der Siedlungsbereiche des Untersuchungsraumes, größere Flächen z.B. im Bereich Arnsbach, Unterloquitz und Leutenberg. Sie sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Somit fallen keine Sonderabfälle aus Altlastenflächen an.

Grundsätzliche Bedenken zum Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachbehörden (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, TLVwA, Referat 430 – Abfallwirtschaft) geäußert. In den Stellungnahmen finden sich allerdings zahlreiche Hinweise auf geltende Vorschriften (z.B. KrWG, ThürBodSchG). Die Beachtung dieser Vorschriften wird eingefordert. Dazu werden auch Handlungsempfehlungen für den weiteren Planungsprozess gegeben. So fordert der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in den weiteren Planungsphasen die Standorte der jeweils zwischenzulagernden Humus-, Erdaushub- und Felsmassen sowie weiterer Abfälle gesondert auszuweisen. Organoleptische Auffälligkeiten, die bei Erkunden oder Tiefbauarbeiten festgestellt würden, seien dem Umweltamt des Landkreises mitzuteilen.

Für die obere Landesplanungsbehörde ergeben sich aus diesen Stellungnahmen keine Aspekte, die einer raumordnerischen Abwägung zugänglich sind, da die Anwendung bestehender Vorschriften im folgenden Planungs- und Genehmigungsprozess vorauszusetzen ist.

Das Portal und das Betriebsgelände der Kraftwerkszufahrt A überlagern auf einer Fläche von ca. 0,2 ha eine Abraumhalde des schieferverarbeitenden Werkes in Unterloquitz. Dieser Bereich gehört nicht zu den Altlastenverdachtsflächen. Um die geplanten baulichen Maßnahmen zu realisieren, muss diese Halde abgetragen und umgelagert oder aber fachgerecht entsorgt werden. Es handelt sich somit nicht, wie vom TLVwA, Referat 430 angenommen, um die Neuerrichtung einer Abraumhalde (ggf. in Form eines technischen Bauwerkes, einer Deponie oder eines Abfallzwischenlagers). Seitens der oberen Landesplanungsbehörde wird davon ausgegangen, dass ein Konzept bzgl. der ordnungsgemäßen Umlagerung bzw. Entsorgung der Abraumhalde Bestandteil der Unterlagen zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist (vgl. **Maßgabe M 12**).

Für die obere Landesplanungsbehörde ergeben sich aus den Belangen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur keine raumordnerisch relevanten Unterschiede, die in Bezug auf die Kraftwerkszufahrten A bzw. B zu einer differenzierten Bewertung der eingebrachten Alternativen führen.

Bei der Bewertung der alternativen Oberbeckenstandorte weist der Standort Schweinbach gegenüber dem Standort Schlaga aus raumordnerischer Sicht Vorteile auf. Diese resultieren insbesondere aus der mit dem Oberbecken Schlaga notwendigen Umverlegung der 110-kV-Bahnstromleitung sowie der von diesem Standort ausgehenden größeren Betroffenheit der Belange der Trinkwasserversorgung.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3.3 Soziale Infrastruktur

In allen Landesteilen sollen Sportanlagen und -einrichtungen in zumutbarer Entfernung für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Standorte für Sportanlagen und -einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sollen sich am System der Zentralen Orte orientieren ... (LEP 2025, G 2.5.6)

Das Netz vielfältiger Kultureinrichtungen soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden. Die Entwicklung von Kultureinrichtungen und -angeboten mit mindestens regionaler Bedeutung soll sich in der Regel am Standortsystem der Zentralen Orte orientieren ... (LEP 2025, G 2.5.7)

In allen Landesteilen soll, orientiert am System der Zentralen Orte, eine gleichwertige, medizinisch leistungsfähige stationäre Versorgung der Bevölkerung aufgrund des bestehenden Netzes an Krankenhäusern sichergestellt werden ... (LEP 2025, G 2.5.8)

Die Thüringer Landessternwarte in Tautenburg und das Seismologische Observatorium Moxa sollen erhalten werden. Deren Schutzzonen sollen bei der Entwicklung anderer räumlicher Belange berücksichtigt werden. (RP-O, G 3-70)

Im Rahmen der Funktionszuweisung als Grundzentrum (siehe Kapitel 1 Raumstruktur) im RP-O verfügt der Ort Probstzella über die entsprechende Ausstattung zur Wahrnehmung der primären Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktion. Weitere Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sind in verschiedenen vom Untersuchungsraum berührten Ortsteilen der Gemeinden Probstzella, Kaulsdorf und in der Stadt Leutenberg vorhanden. Diese Einrichtungen, wie z.B. Arztpraxen, Kindertagesstätten, Sport- und Spielplätze, dienen im Rahmen der Daseinsvorsorge der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheits-, Sozial-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Überregionale Bedeutung hat das Fachkrankenhaus für Dermatologie Schloss Friedensburg in Leutenberg.

Von den o.g. Einrichtungen der sozialen Infrastruktur ist der südlich der Bundesstraße B 85 liegende Sportplatz von Unterloquitz vom Vorhaben durch den Ausbau des vorhandenen befestigten Weges als Bau- bzw. Betreiberstraße zum Unterbecken direkt betroffen. Da damit wesentliche siedlungsstrukturelle Belange des Ortsteils berührt werden, erfolgt die raumordnerische Abwägung dazu im Kapitel 2 (Siedlungsstruktur).

Hinweise, dass weitere soziale Einrichtungen vom Vorhaben wesentlich betroffen sind, gibt es nicht.

Die benannten Einrichtungen bzw. Anlagen der sozialen Infrastruktur sind überwiegend in die Siedlungsflächen der Ortslagen integriert. Dagegen liegen die einzelnen Vorhabensbestandteile im Freiraum, außerhalb bebauter Flächen. Damit kann eine direkte Betroffenheit der innerhalb der Ortslagen vorhandenen sozialen Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere auch für das Fachkrankenhaus für Dermatologie, dem als stationäre medizinische Einrichtung ein besonderer Schutz beizumessen ist. Es befindet sich ca. 400 m östlich der Grenze des Untersuchungsraumes und somit deutlich von den geplanten Baufeldern entfernt. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sind daher auch hier nicht zu erwarten.

Wie bereits im Kapitel 2 (Siedlungsstruktur) und 3.1 (Verkehrsinfrastruktur) näher beschrieben, ergeben sich die größten negativen Wirkungen auf Siedlungsflächen voraussichtlich durch die von den Baufeldern ausgehenden Emissionen und die Verkehrsbelastungen in der Bauphase. Mit der Umsetzung der **Maßgaben M 2 und M 5** geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass auch für die Einrichtungen der siedlungsgebundenen sozialen Infrastruktur der Grad der Beeinträchtigungen auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden kann.

Das Gebäude der Naturparkverwaltung liegt außerhalb der Stadt Leutenberg im Sornitztal. Es befindet sich im südöstlichen Randbereich des Untersuchungsraumes, allerdings nicht im Bereich der Baufelder oder an den vorgesehenen Transportwegen. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die Loquitz wird von der Gemarkungsgrenze Hockeroda bis zu deren Mündung in die Saale vom Angelverein Hohenwarte-Kaulsdorf e.V. genutzt. Aus Sicht des Vereins wird beim Bau des Wasserspeicherkraftwerkes durch den Entzug von Wasser aus der Loquitz zur Befüllung des Unterbeckens massiv in den Wasserhaushalt eingegriffen. Der Fischbestand werde damit vernichtet und die Pachtstrecke des Vereins im Wert erheblich gemindert.

In der UVP (s. Anhang 2) wurde festgestellt, dass der Fischbestand in der Loquitz durch die Wasserentnahme zur Erstbefüllung des Unterbeckens betroffen sein könnte. Allerdings ist nicht von einem vorhabenbedingten „Trockenfallen“ o.ä. auszugehen, da mit der geplanten Wasserentnahme aus der Loquitz nur Änderungen ab einer Durchflussmenge > 1 m³ einhergehen und die dadurch reduzierte Wassermenge den natürlichen Schwankungsbereich des Flusses nicht unterschreiten soll. Durch die Begrenzung der Entnahmemenge und der Entnahmezeit (max. 12 Monate) sollen relevante Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, das Ökosystem sowie die in und an der Loquitz vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (z.B. Wasserentnahmemanagement, Rechen am Entnahmebauwerk) ist nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen des Angelsports zu rechnen.

Gemäß RP-O, Grundsatz G 3-70 sind bei der Errichtung raumbedeutsamer Vorhaben die Belange des Geodynamischen Observatoriums Moxa zu berücksichtigen. Dieses befindet sich ca. 15 km nordöstlich des Untersuchungsraumes. Da in einer Schutzzone (Radius von 15 km) Sprengorte und Anlagen mit größeren anhaltenden Schwingungen bzw. Vibrationen ausgeschlossen werden sollen, wurde das Observatorium um eine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gebeten. Entsprechend der vorliegenden Stellungnahme entsteht für das Geodynamische Observatorium Moxa durch das geplante Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella keine Betroffenheit.

Aus raumordnerischer Sicht können somit vorhabensbedingte Beeinträchtigungen dieser Forschungseinrichtung mit überregionaler Bedeutung ausgeschlossen werden.

Für die obere Landesplanungsbehörde ergeben sich aus den Belangen der sozialen Infrastruktur keine raumordnerisch relevanten Unterschiede, die in Bezug auf die möglichen Standorte für das Oberbecken (Schweinbach, Schlaga) und die Kraftwerkszufahrt A bzw. B zu einer differenzierten Bewertung der eingebrachten Alternativen führen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der sozialen Infrastruktur ist das geplante WSK bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4. Freiraumstruktur

4.1 Hochwasserschutz

Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)

Zur Vermeidung von Hochwasserschäden und zur Regelung des Hochwasserabflusses sollen Überschwemmungsbereiche erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. (LEP 2025, G 6.4.2)

In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Risikobereichen Hochwassergefahr soll den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigegeben werden. (LEP 2025, G 6.4.3)

Die ... Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (RP-O, Z 4-2)

In den ... Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP-O, G 4-8)

Hydrologisch gehört der Untersuchungsraum zum Flusseinzugsgebiet der Saale bzw. zum Flusssystem Elbe. Die Hauptabflussrichtung im betrachteten Gebiet ist nach Nordosten ausgerichtet. Hauptvorfluter sind die Loquitz, die in die Saale mündet und die Sormitz, die bei Hockeroda in die Loquitz fließt. Im Untersuchungsraum münden ebenfalls der Schweinbach, der Kreuzbach und der Reichenbach jeweils aus südlicher Richtung in die Loquitz sowie kleine Zuflüsse in die Sormitz.

Entlang der Loquitz besteht ein wasserrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet. In der Karte 10 des LEP 2025 ist die Loquitz als Risikobereich Hochwassergefahr dargestellt. Der südliche bzw. südöstliche Teil des Untersuchungsraumes ist laut UVS einem Hochwasserentstehungsgebiet zuzuordnen.

Gemäß den Darstellungen in der Raumnutzungskarte des RP-O ist der Verlauf der Loquitz (Loquitzau) als Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-26 – Loquitz/Probstzella, Oberloquitz bis Hockeroda gekennzeichnet. Die Ausweisung des Vorranggebietes entspricht dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Eine flächenmäßige Ergänzung dieses Vorranggebietes HW-26 erfolgt in Teilbereichen, z.B. östlich der Ortslage Unterloquitz, durch das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-34 – Loquitz/Probstzella, Unterloquitz bis Eichicht.

Da eine temporäre Wasserentnahme für die Erstbefüllung des Unterbeckens aus der Loquitz geplant ist, befindet sich das dazu notwendige Bauwerk innerhalb des o.g. Vorranggebietes. Damit werden das Vorranggebiet HW-26 sowie das angrenzende Vorbehaltsgebiet hw-34 auch durch die vom Entnahmehauwerk zum Unterbecken führende Befüllleitung gequert. Weiterhin liegt der Zufahrtsweg zum Unterbecken innerhalb des Vorbehaltsgebietes hw-34. Im Bereich der alternativen Oberbeckenstandorte sowie der Kraftwerkszufahrten kommt es zu keinen Betroffenheiten der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz.

Die Grüne Liga e.V. lehnt das Gesamtvorhaben u.a. mit der Begründung ab, dass es dem RP-O, Ziel Z 4-2 widerspreche, da es nicht zur Sicherung von Überschwemmungsbereichen beitrage. Der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen sei ebenso durch das Vorhaben gefährdet. Auch der NABU e.V. verweist auf die mit der Vorranggebietsausweisung Hochwasserschutz im RP-O benannten Funktionen. Die Loquitz sei einer der letzten Nebenflüsse der Oberen Saale, der vom Bau großer Stauanlagen verschont wurde. Es bestehe weder ein überwiegendes öffentliches Interesse für den Bau und Betrieb eines Speicherkraftwerkes noch sei ein Vorrang des Projektes gegenüber den im Regionalplan verankerten Nutzungen und Vorgaben abzuleiten.

Die obere Wasserbehörde (TLVwA, Referat 440) weist auf die im Überschwemmungsgebiet geltenden besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG hin, die bei der Planung und beim Bau der baulichen Anlagen zur Wasserentnahme aus der Loquitz zu beachten seien.

Wie der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt fordert sie, eine nachhaltige Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes der Loquitz während der Bauzeit und dem Befüllzeitraum durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Der Begründung zum Ziel Z 4-2 des RP-O ist zu entnehmen, dass die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen und der Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen erfolgte. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind daher in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Der Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasser liegen maßgebend Hochwasserereignisse zugrunde, mit denen durchschnittlich einmal in hundert Jahren (HQ_{100}) zu rechnen ist. Die vorliegende Abgrenzung des Vorranggebietes HW-26 entspricht dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Loquitz.

Seitens der oberen Landesplanungsbehörde ist festzustellen, dass die im Vorranggebiet geplanten baulichen Anlagen nicht dem Hochwasserschutz sondern dem Befüllen des Unterbeckens und somit der Funktionsfähigkeit des geplanten WSK dienen. Allerdings wird das Vorranggebiet HW-26 durch die Befüllleitung und das Entnahmebauwerk baubedingt in nur geringem Umfang (ca. 0,2 ha) und anlagebedingt nur in sehr geringem Umfang (< 0,01 ha) beansprucht. Damit ist auch der Eingriff in das rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet bzw. der potentielle Verlust von Retentionsflächen relativ klein.

Aus raumordnerischer Sicht wird mit den geplanten Bauwerken nicht in einem solchen Maß in das Überschwemmungsgebiet eingegriffen, dass dadurch die räumlichen Voraussetzungen für den Hochwasserschutz in gravierendem Maß beeinträchtigt werden könnten. Insofern bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen das Vorhaben. Auch von der RPG Ostthüringen werden offensichtlich in diesem Zusammenhang keine raumbedeutsamen Auswirkungen gesehen, da sie in ihrer Stellungnahme die Betroffenheit des Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz nicht thematisiert hat. Den Stellungnahmen der zuständigen Wasserbehörden sind – bei Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen - auch keine generellen Ablehnungsgründe zu entnehmen.

In Umsetzung der mit der Vorranggebietsausweisung verbundenen Zielsetzung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde grundsätzlich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Minimierung möglicher Beeinträchtigungen führen. Dazu gehören insbesondere die bereits in den Antragsunterlagen (vgl. UVS S. 296) benannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die getroffen werden sollen, um eine Beeinträchtigung des Oberflächenwassers durch wassergefährdende Stoffe, verdriftende Baustoffe etc. im Hochwasserfall zu verhindern. Darüber hinaus soll auch die Größe und die Dauer der Inanspruchnahme von Flächen im Überschwemmungsgebiet nach Möglichkeit weiter minimiert werden.

Mit der Formulierung der **Maßgabe M 13** soll das besondere raumordnerische Interesse, negative Auswirkungen von Vorhabensbestandteilen des geplanten WSK auf den Hochwasserabfluss und das vorhandene Retentionsvolumen zu verhindern, in die weiteren Planungen eingebracht werden.

Unter Beachtung der **Maßgabe M 13** geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass die im Bereich der Loquitzau eingeorordneten Vorhabensbestandteile nicht die Vorrangfunktion der Sicherung von Überschwemmungsgebieten zum vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß RP-O, Ziel Z 4-2 beeinträchtigen.

Entsprechend gilt dies auch für das an das Vorranggebiet angrenzende Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-34, das durch die Befüllleitung und die Zuwegung zum Unterbecken gequert wird. Dabei soll die Rohrleitung vorhandene Durchlässe des Schweinbaches unter der B 85 und der Bahnstrecke nutzen und weiter in vorhandenen Wegen bis zum Baufeld des Dammes am Unterbecken verlaufen. Auch für die verkehrstechnische Zuwegung zum Unterbecken ist im Bereich des Vorbehaltsgebietes keine Neuanlage sondern lediglich ein Ausbau erforderlich.

Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz umfassen laut Begründung zum Grundsatz G 4-8 des RP-O überschwemmungsgefährdete Bereiche, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ200) überschwemmt werden könnten. Die Ausweisung dieser Gebiete dient somit auch der Information über die latente Gefahr einer Überschwemmung, die bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

Seitens der oberen Landesplanungsbehörde wird davon ausgegangen, dass die notwendigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch im Bereich des Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz Berücksichtigung finden.

Die **Maßgabe M 13** setzt in besonderem Maße auch die grundsätzliche Forderung der Grundsätze G 6.4.2 und 6.4.3 des LEP 2025 um, wonach Überschwemmungsgebiete erhalten und dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Die obere Wasserbehörde weist außerdem in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass beim Unterbecken der Nachweis der Überflutungssicherheit bei den folgenden Planungsschritten weiter zu untersetzen sei. Dabei sei es notwendig, die Retention der Hochwasserrückhalteräume des Unterbeckens in die weiteren Betrachtungen mit einzubeziehen. Das hydrologische Gutachten sei um zusätzliche Berechnungen zu ergänzen und die Auswirkungen zu prüfen, die Hochwasserereignisse mit kleineren Scheitelwerten, aber mit einer Ganglinienform, die unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Retentionswirkung eine Stauinhaltsmaximierung bewirkt, haben könnten. Die Ergebnisse bildeten die Bemessungsgrundlage für den Nachweis des Freibords und damit der Überflutungssicherheit der Stauanlage sowie für die Zuverlässigkeitsnachweise des Absperrbauwerkes und aller weiteren Tragwerke.

Die obere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass die von der oberen Wasserbehörde geforderten Nachweise Bestandteil der für das Genehmigungsverfahren notwendigen Antragsunterlagen sind. Dies ergibt sich u.a. aus den gesetzlichen Anforderungen, die an Stauanlagen der Talsperrenklasse 1, zu denen das Ober- und das Unterbecken zu zählen sind, gestellt werden. Mit der Formulierung des **Hinweises H 2** soll dem Vorhabenträger die besondere Bedeutung der geforderten Nachweisführung jedoch verdeutlicht werden.

In Bezug auf die Forderung der RPG Ostthüringen neben der Energiegewinnung auch der Hochwasserentlastung ein entsprechendes Gewicht bei der weiteren Planung und der anschließenden Steuerung des Wasserspeicherkraftwerkes beizumessen, ist festzustellen, dass dieser Aspekt vom Vorhabenträger bereits aufgegriffen wurde. Laut Antragsunterlagen wurde für den notwendigen Hochwasserrückhalteraum eine entsprechende Lamelle über dem oberen Betriebsstauziel in der technischen Planung berücksichtigt. Inwieweit die bisherigen Überlegungen des Vorhabenträgers ausreichend sind, kann erst im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen beurteilt werden.

Hinsichtlich der von den Naturschutzverbänden angesprochenen zusätzlichen Bedeutung der Vorranggebiete Hochwasserschutz als Element des ökologischen Freiraumverbundes wird auf die Abwägung im Kapitel 4.6 Freiraumsicherung verwiesen.

Für die obere Landesplanungsbehörde ergeben sich aus den Belangen des Hochwasserschutzes keine raumordnerisch relevanten Unterschiede, die in Bezug auf die möglichen Standorte für das Oberbecken (Schweinbach, Schlaga) und die Kraftwerkszufahrt A bzw. B zu einer differenzierten Bewertung der eingebrachten Alternativen führen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange des Hochwasserschutzes ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.2 Landwirtschaft

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5)

Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden sollen als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. (LEP 2025, G 6.2.1)

In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 6.2.2)

Acker- und Grünlandflächen, die für die Erhaltung und Entwicklung des erforderlichen Tierbestandes und für die artgerechte Tierhaltung von besonderer Bedeutung sind, sollen möglichst in unmittelbarer Nähe der Standorte der Tierhaltung gesichert werden. (RP-O, G 4-12)

In den ... Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP-O, G 4-14)

Im Untersuchungsraum für das WSK sind landwirtschaftliche Nutzflächen insbesondere im Bereich nördlich und südlich von Schweinbach, zwischen den Ortslagen Schweinbach und Hirzbach, westlich von Roda sowie südöstlich von Schlaga vorhanden. Bezogen auf den gesamten Untersuchungsraum nehmen diese landwirtschaftlichen Flächen einen Anteil von ca. 29% ein. Dabei dominieren Ackerflächen gegenüber den Grünlandflächen.

Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Die vorwiegend ackerbaulich genutzten Hochflächen um Schweinbach, Hirzbach, Schlaga, Großgeschwenda, Roda und östlich Rosenthal (Rodaer Berg) sind in der Raumnutzungskarte des RP-O als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-132 – Schweinbach/Großgeschwenda/Kleinneundorf/Roda dargestellt und dienen der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft. Damit liegen die beiden alternativen Oberbekenstandorte und die zum Netzanschluss notwendige Hochspannungsschaltanlage in raumordnerisch relevanten landwirtschaftlichen Flächen. Diese sind in der Karte 10 des LEP 2025 dem Freiraumbereich Landwirtschaft zugeordnet und sollen gemäß Grundsatz G 6.2.2 des LEP 2025 bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in besonderem Maße berücksichtigt werden.

Das sich bei Wickendorf im südöstlichen Randbereich des Untersuchungsraumes befindliche Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-133 - Lichtentanne/Schmiedebach/Lehesten ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Zum Thema Landwirtschaft haben sich im Rahmen des Raumordnungsverfahrens insbesondere das Referat 460 des TLVwA, der Thüringer Bauernverband e.V., das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, die Stadt Leutenberg und die Agrar GmbH Steinerne Heide geäußert.

Das Referat 460 des TLVwA, das für seine Stellungnahme das Landwirtschaftsamt Saalfeld-Rudolstadt einbezogen hat, schätzt ein, dass die Belange der Landwirtschaft/ Agrarstruktur erheblich berührt werden. Gemäß RP-O seien insbesondere im Bereich der beiden Oberbekenvarianten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ib-132) durch die geplanten Maßnahmen betroffen. Diese landwirtschaftlichen Flächen gehörten zu den für die Landwirtschaft wertvollsten Böden in dieser Region. Der Entzug derartiger Flächen habe besonders schwerwiegende Folgen für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe, da deren absoluter Verlust an Produktionsmittel keinesfalls zu kompensieren sei. Es sei weiterhin absehbar, dass das geplante Vorhaben negative Auswirkungen auf die vorhandenen Betriebs- und Flurstrukturen durch die Zerschneidung von zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheiten sowie des bestehenden ländlichen Wegenetzes habe.

Um den Eingriff in die vorhandene Agrarstruktur und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die bestehenden Flur- und Betriebsstrukturen zu minimieren, seien der dauerhafte Verlust und die vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken. Die für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden sollten als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. Der Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, ein-

schließlich der zeitweise beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, seien rechtzeitig mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen. Bei der weiteren Planung seien die Grundsätze der Landwirtschaft zu beachten. Der Einsatz von Maschinen mit größeren Arbeitsbreiten müsse gewährleistet bleiben. Unwirtschaftlich verbleibende Rest- und Splitterflächen seien auszuschließen. Während und nach den Baumaßnahmen müsse die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt sein.

Aus Sicht des Thüringer Bauernverbandes e.V. wird die Landwirtschaft durch den dauerhaften und bauzeitlichen Flächenentzug stark beeinträchtigt. Akzeptabel sei das Vorhaben nur, wenn in gleichem Maße Landwirtschaftsfläche wieder hergestellt werde, wie sie verloren geht. Da das von beiden Varianten für das Oberbecken betroffene Unternehmen Tierhaltung betreibt, ergäben sich für die Flächen eine hohe Wertschöpfung. Die Bodenwertzahl sei dabei nur bedingt aussagekräftig. Für die Region handele es sich bei den Ackerflächen um die am besten ausgestatteten Flächen, die für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln benötigt werden.

Auch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera betont in seiner Stellungnahme, dass die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur unabdingbar seien. Der Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen schränke die Einkommens- und Entwicklungspotenziale betroffener landwirtschaftlicher Betriebe ein. Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe müssten deshalb neben dem direkten Flächenentzug auch betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte beachtet werden. Für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sei kein weiterer Entzug landwirtschaftlicher Flächen zu verursachen. Hier sollten zum einen Maßnahmen zur Aufwertung vorhandener Flächen, Brachflächensanierungen sowie Chancen der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) genutzt werden.

Auf die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für die Region haben darüber hinaus die Stadt Leutenberg sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung u.a. die Bürgerinitiative „Für eine lebenswerte Steinerne Heide“ sowie die Agrar GmbH „Steinerne Heide“ Großgeschwenda verwiesen. Die Agrar GmbH betont dabei, dass ein Entzug der Ackerflächen, welche zu ihren besten Standorten sowohl hinsichtlich Bodengüte als auch Geländeprofil gehören, die bisherige ausgewogene Art der Bewirtschaftung, die Refinanzierung der in den letzten Jahren getätigten Investitionen und in der Folge einen wesentlichen Teil der Arbeitsplätze gefährde. Die negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der Wirtschaftsweise und die finanzielle Stabilität des Betriebes werde sie durch ein externes Gutachten belegen lassen. Bei der Festlegung zu erwartender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien die beschriebenen Auswirkungen auf den Betrieb der Agrar GmbH gebührend zu berücksichtigen.

In der UVP (vgl. Anhang 2) kommt die obere Landesplanungsbehörde zu der Einschätzung, dass die raumordnerisch relevanten Vorhabensbestandteile des WSK zu unterschiedlichen Betroffenheiten der Landwirtschaft führen.

Im Bereich der Kraftwerkszufahrt ist unabhängig von der gewählten Alternative der zu erwartende Flächenumfang verhältnismäßig gering, so dass derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. So kommt es bei der Kraftwerkszufahrt A durch den Ausbau des vorhandenen Wirtschaftsweges lediglich zu einem temporären Entzug von Grünlandfläche. Bei der Kraftwerkszufahrt B wird durch die Neuanlage Grünland bau- und anlagebedingt beansprucht.

Dagegen werden im Zusammenhang mit der geplanten Einordnung des Unter- und des Oberbeckens erhebliche Beeinträchtigungen der derzeitigen landwirtschaftlichen Bodennutzung erwartet. Diese Einschätzung resultiert insbesondere aus dem mit der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme verbundenen dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Dabei werden beim Unterbecken ca. 15 ha Grünland und je nach Variante für das Oberbecken ca. 37 ha (Schweinbach) bzw. ca. 17 ha (Schlaga) Ackerland der Nutzung entzogen. Hinzu kommen der bauzeitliche Flächenentzug und die Erschwernisse durch Eingriffe in das landwirtschaftliche Wegenetz.

Alle baubedingt in Anspruch genommenen Flächen können nach Bauende renaturiert bzw. rekultiviert werden und stehen danach wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung.

Über Entschädigungszahlungen für den Nutzungsausfall während der Bauzeit können auch die wirtschaftlichen Betroffenheiten minimiert werden.

Aus der o.g. Bewertung in der raumordnerischen UVP und den vorgenannten Stellungnahmen wird sichtbar, dass insbesondere die betroffenen Ackerflächen auf den Hochebenen bei Schweinbach und Schlaga von besonderer Bedeutung für die regionale Landwirtschaft und deren Wertschöpfung sind.

Der Entzug des Produktionsfaktors Boden wirkt auf die vorhandenen Agrar- und Betriebsstrukturen und kann im Einzelfall deren Wirtschaftlichkeit in Frage stellen. Deshalb sollte die Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche während der Bauzeit und für den Betrieb des WSK auf das notwendigste Maß beschränkt sein, um den Landwirten so wenig wie möglich Produktionsgrundlage zu entziehen und um so viel wie möglich der ohnehin schon geringen gut nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten. Es ist daher aus raumordnerischer Sicht notwendig, frühzeitig bereits in der Planung, besonders aber in der Planfeststellung und bei der Bauausführung, die landwirtschaftlichen Interessen in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft selbst und mit den zuständigen Landwirtschaftsbehörden weitest möglich zu berücksichtigen.

Im Sinne der Grundsätze des LEP 2025, 6.2.1 und 6.2.2 sowie des Grundsatzes 4.14 des RP-O greift die obere Landesplanungsbehörde deshalb die im Beteiligungsverfahren insbesondere vom TLVwA, Referat 450 (Ländlicher Raum) formulierten Forderungen nach Minimierung der Beeinträchtigungen der Landwirtschaft in der **Maßgabe M 14** auf. Die damit verbundene Forderung nach Minimierung der vorhabensbedingten Eingriffe soll für alle relevanten Vorhabensbestandteile gelten.

Dennoch verbleibt der Sachverhalt, dass der Entzug des Produktionsfaktors Boden im Einzelfall deutliche Wirtschafterschwernisse mit sich bringen kann. Allerdings können die auch im Beteiligungsverfahren angesprochenen betriebswirtschaftlichen Aspekte im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht geklärt werden. Dazu bedarf es der Detailplanung des nachfolgenden Verfahrens.

Grundsätzlich bestehen zwischen den beiden Oberbeckenvarianten deutliche Unterschiede hinsichtlich der Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen. Während das Oberbecken Schlaga einschließlich der notwendigen Verlagerung der 110-kV-Bahnstromleitung sowohl land- als auch forstwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, ist der alternative Standort Schweinbach fast ausschließlich auf Landwirtschaftsflächen eingeordnet. Die Auswirkungen durch Unterbrechung und Beanspruchung bestehender Wirtschaftswege sind bei beiden alternativen Oberbeckenstandorten vergleichbar, da jeweils eine Verlegung und Neuordnung des Wegenetzes in Abstimmung mit den Bewirtschafter möglich sind (**vgl. auch Maßgabe M 15**). Durch die am Standort Schlaga notwendige Umverlegung der Ortsverbindungsstraße werden dauerhaft keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen, da die um das Becken führende Ringstraße teilweise als Ersatz der Gemeindestraße ausgebaut werden soll.

Gemäß Stellungnahme des TLVwA, Referat 460 sind aus landwirtschaftlicher Sicht beide Standorte für das Oberbecken denkbar. Bereits aus der UVS gehe allerdings hervor, dass beim Oberbecken Schlaga für den Entzug der dort betroffenen forstlichen Nutzflächen wesentlich umfangreichere Eingriffs- und Maßnahmenumfänge abzusehen seien als bei Nutzung des Oberbeckens Schweinbach. Da notwendige Aufforstungen wahrscheinlich zu Ungunsten von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen würden, sollte die Möglichkeit einer Ersatzzahlung (Walderhaltungsabgabe gemäß § 10 Abs. 4 ThürWaldG) geprüft werden. Sollte diese Möglichkeit von Ersatzzahlungen nicht bzw. nur teilweise zur Anwendung kommen, werde von den zuständigen Landwirtschaftsbehörden der Alternativstandort Schweinbach für den Bau des Oberbeckens favorisiert.

Auf der Ebene der Raumordnung ergeben sich unter Zugrundelegung der Stellungnahme der Landwirtschaftsbehörden keine Ausschlusskriterien für einen der beiden Oberbeckenstandorte. Setzt man aber die Flächenbeanspruchung des Vorbehaltsgebietes Landwirt-

schaftliche Bodennutzung Ib-132 zum Maßstab so ist zu konstatieren, dass der diesbezügliche bau- und anlagenbedingte Eingriff durch das Oberbecken Schlaga um ca. 20 ha kleiner ist als durch den Standort Schweinbach. Damit weist das Oberbecken Schlaga eine deutlich geringere Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-132 auf. Die Zielstellung des Grundsatzes G 4-14 des RP-O, wonach in diesen Gebieten der Landwirtschaft in Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll, kann hier vordergründig besser umgesetzt werden.

Dies gilt auch im Hinblick auf die im RP-O, Grundsatz G 4-12 enthaltene Forderung, dass Acker- und Grünlandflächen, die für die Erhaltung und Entwicklung des erforderlichen Tierbestandes und für die artgerechte Tierhaltung von besonderer Bedeutung sind, sollen möglichst in unmittelbarer Nähe der Standorte der Tierhaltung gesichert werden sollen.

Die vom TLVwA, Referat 460 angesprochenen Fragen der forstwirtschaftlichen Kompensation können aufgrund des frühen Planungsstadium noch nicht mit besonderem Gewicht in die raumordnerische Bewertung der Belange der Landwirtschaft eingestellt werden. Dies gilt insbesondere bzgl. der Frage, ob und in welchem Umfang die durch die Waldinanspruchnahme am Standort Schlaga bedingten zusätzliche Belastungen durch Ersatzaufforstungen in Ersatzzahlungen gewandelt werden könnten. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde verbleibt damit auf der Ebene der Raumordnung eine größere Betroffenheit der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch die Einordnung des Oberbeckens Schweinbach.

Ungeachtet dessen ist sich auch die obere Landesplanungsbehörde bewusst, dass neben den eigentlichen Bauvorhaben die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die notwendigen forstwirtschaftlichen Kompensationsmaßnahmen überwiegend landwirtschaftliche Interessen berühren. Die Forderung von verschiedenen Verfahrensbeteiligten, dass diese Maßnahmen nicht zu einem weiteren flächenhaften Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche führen dürfen, wird unter den o.g. raumordnerischen Gesichtspunkten unterstützt und in der **Maßgabe M 14** aufgenommen. Die darüber hinaus in den Stellungnahmen benannten Vorschläge für mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf außerlandwirtschaftliche Flächen bzw. auf Entsiegelung und Wiedernetzbarmachung von Flächen zielen, sind, wie in der UVS auch benannt, in der weiteren Planung vorrangig zu berücksichtigen.

Im Kapitel 4.3 (Forstwirtschaft) wird das Thema der forstwirtschaftlichen Kompensationsplanung aufgegriffen. Darüber hinaus werden im Kapitel 4.6 (Freiraumsicherung) der landesplanerischen Beurteilung die von der Kompensationsplanung betroffenen Belange Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft zusammengeführt.

Mit der Umsetzung der **Maßgaben M 14 und 15** kann erreicht werden, dass die Belange der Landwirtschaft bei der weiteren Planung aus raumordnerischer Sicht weitgehende Berücksichtigung finden.

Für die obere Landesplanungsbehörde weist der Oberbeckenstandort Schlaga hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft Vorteile auf. In Bezug auf die möglichen Kraftwerkszufahrten A bzw. B ergeben sich aus den Belangen der Landwirtschaft keine raumordnerisch relevanten Unterschiede, die zu einer differenzierten Bewertung der eingebrachten Alternativen führen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Landwirtschaft ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.3 Forstwirtschaft

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Die Erhöhung des Waldanteiles soll bevorzugt in den waldarmen Teilräumen der Planungsregion

- *Altenburger Land,*
- *Ronneburger Acker- und Bergbaugebiet,*
- *Nördlicher Bereich der Saale-Sandstein-Platte,*
- *Nördlicher Bereich der Ilm-Saale-Ohrdrufer Platte,*
- *Innerthüringer Ackerhügelland / Weißenfelser Lößplatten*
erfolgen. (RP-O, G 4-15)

Der Untersuchungsraum für das WSK wird durch einen hohen Anteil (ca. 57 %) an forstwirtschaftlichen Flächen charakterisiert. Dabei dominieren Nadelwälder, Laub- und Mischwälder nehmen mit insgesamt ca. 9 % nur einen geringen Teil der vorhandenen Waldflächen ein.

Die im Untersuchungsraum befindlichen Waldgebiete erfüllen gemäß Waldfunktionenkartierung verschiedene Funktionen. So haben sie aufgrund ihrer Lage im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ eine besondere Schutz- und Erholungsfunktion. Weiterhin sind Teilflächen als Bodenschutzwald, Immissions- und Lärmschutzwald, Wald mit Klimaschutzfunktion sowie als Wald mit Flussufer- und Wasserschutzfunktion und Erholungswald erfasst. Größere Waldflächen sind auch Hochwasser- und Frischluftentstehungsgebiete sowie bedecken Wasserschutzgebiete. Entsprechend der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldgebiete erfolgte eine raumordnerische Sicherung auch über die Ausweisung dieses Teilraumes als Vorbehaltsgebiet bzw. Vorranggebiet Freiraumsicherung.

Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, die im RP-O ausgewiesen sind, befinden sich nicht im Untersuchungsraum des Vorhabens.

Im LEP 2025 wird in den Leitvorstellungen des Kapitels 6.2 ausgeführt, dass die Forstwirtschaft als wettbewerbs- und leistungsfähiger, den ländlich strukturierten Raum prägender Wirtschaftszweig erhalten und entwickelt werden soll. Außerdem soll die Forstwirtschaft wichtige Beiträge zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften, zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, des Klimaschutzes sowie zur Schaffung von Angeboten für Freizeit und Erholung leisten. Der Wald soll in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten werden. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen durch eine leistungsfähige, nachhaltige und multifunktionale Forstwirtschaft gesichert und entwickelt werden.

Die Errichtung des Unterbeckens führt bau- und anlagebedingt auf ca. 19 ha zur Inanspruchnahme von Wald. Davon wird mit ca. 15 ha der größte Teil dauerhaft der forstlichen Nutzung entzogen. Während der bau- und anlagenbedingte Waldflächenverlust am Oberbeckenstandort Schweinbach mit ca. 1,4 ha nur gering ist, ist bei Umsetzung des alternativen Standortes Schlaga mit einem bau- und anlagenbedingten Waldflächenverlust von ca. 34,5 ha zu rechnen. Der überwiegende Teil der betroffenen Waldflächen (ca. 33 ha) wird dabei dauerhaft der forstlichen Nutzung entzogen. Während für die Neuanlage der Kraftwerkszufahrt B keine forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden, beträgt der bau- und anlagenbedingte Eingriff in Waldflächen bei der Kraftwerkszufahrt A ca. 1 ha. Hinzu kommen Nutzungseinschränkungen der vorhandenen forstwirtschaftlichen Wege durch den Baustellenverkehr.

Als weitere Beeinträchtigungen der forstwirtschaftlichen Nutzung können u.a. Folgeschäden an den neu entstandenen Waldrändern infolge der Kahlschläge und Rodungen durch Windwurf, Sonnenbrand und Schadinsekten auftreten. Darüber hinaus ist betriebsbedingt mit

Wuchshöhenbeschränkungen im Schneisenbereich der umzuverlegenden 110-kV-Bahnstromleitung (Unterbecken, Oberbecken Schlaga) zu rechnen.

Zu den forstwirtschaftlichen Aspekten des Vorhabens äußerte sich insbesondere das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL, Referat 55) als oberste Forstbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Saalfeld-Rudolstadt (untere Forstbehörde). Von der obersten Forstbehörde wird eingeschätzt, dass die in der Antragskonferenz geforderten Untersuchungsinhalte in der UVS ausreichend und umfassend analysiert seien. Art und Umfang der relevanten Auswirkungen auf Wald, Wild und Forst seien in der raumordnerischen UVS sehr deutlich und differenziert dargestellt. Die Ergebnisse der UVS seien aus forstlicher Sicht im Wesentlichen stichhaltig und plausibel.

Hinsichtlich der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen wird aus forstlicher Sicht eingeschätzt, dass das Vorhaben baubedingt, aber vor allem anlagebedingt zu erheblichen Auswirkungen auf den Wald führen werde. Dabei seien die anlagebedingten Auswirkungen auf Wald und Forstwirtschaft die schwerwiegendsten, da sie die größte Flächenausdehnung und zudem dauerhaften Charakter hätten. Dem entsprechend sei der Standort Schweinbach die Vorzugsvariante für das Oberbecken, da dort deutlich weniger Wald dauerhaft in Anspruch genommen werden müsse als für die Variante Schlaga. Als Kraftwerkszufahrt sei die Variante B die forstfachliche Vorzugsvariante, da dort überhaupt kein Wald bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen werden müsse.

Diese Einschätzung bzw. Forderung der Forstbehörden wird auch von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. geteilt. Sie weist in ihrer Stellungnahme auch darauf hin, dass für die bauzeitlich in Anspruch genommenen Waldflächen gemäß § 23 Thüringer Waldgesetz eine Wiederaufforstungspflicht bestehe. Daher seien dauerhafte Auswirkungen nur durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Wald zu erwarten, da hierbei Wald in eine andere Nutzungsart geändert werde, für die - wie in den Unterlagen richtig dargestellt - funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen durchzuführen seien.

Ausgehend von den benannten Waldflächeninanspruchnahmen und der damit verbundenen Nutzungsartenänderung geht auch die obere Landesplanungsbehörde von einer erheblichen Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange aus (vgl. UVP- Anhang 2). Grundsätzlich stellt die Inanspruchnahme von Wald unter raumordnerischen Aspekten aber kein Ausschlusskriterium für die Realisierung des Vorhabens dar.

Allerdings besteht unter Berücksichtigung der Erfordernisse des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4 und der o.g. Leitvorstellungen des LEP 2025 generell das Bestreben, die vorhabensbedingte Waldflächeninanspruchnahme auf das unbedingte Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere, wenn wie vorliegend Waldflächen mit hervorgehobenen Waldfunktionen durch den geplanten dauerhaften Flächenentzug betroffen sind. So wird lt. Waldfunktionenkartierung durch die notwendigen Rodungen am Unterbecken in Wälder mit Bodenschutzfunktion, Wald mit Flussuferschutzfunktion sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope, am Oberbecken Schlaga in Wälder in Wasserschutzgebieten sowie durch die Kraftwerkzufahrt A in Immissions- und Klimaschutzwälder eingegriffen. Aufgrund der Lage des gesamten Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ kommt den betroffenen Waldflächen darüber hinaus eine besondere Schutz- und Erholungsfunktion zu. Auch aus der Lage in einem regionalplanerisch festgesetzten Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ergibt sich der raumordnerische Anspruch, zur Sicherung der ökologischen und sozioökologischen Funktionen Eingriffe in den Wald weitestgehend zu minimieren.

Unter den o.g. Gesichtspunkten ist auch der Oberbeckenstandort Schweinbach im Alternativenvergleich raumordnerisch deutlich zu priorisieren, da hier die Einordnung weitestgehend auf landwirtschaftlich genutzter Fläche erfolgt und nur ein kleineres Waldstück (ca. 1,1 ha) dauerhaft betroffen wäre. Die Nutzung des Oberbeckens Schlaga würde mit ca. 33 ha zu einer flächenmäßig deutlich höheren Beeinträchtigung des Waldbestandes im Landschaftsschutzgebiet / Naturpark führen. Dieser Waldeingriff hätte auch deshalb erhebliche negative Auswirkungen, weil damit auf ca. 15 ha ein Waldbestand überbaut würde bzw. durch die Verlegung der 110-kV-Leitung betroffen wäre, der aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet

auch für diesen Belang eine herausgehobene Funktion hat. Am Standort Schlaga wären auch mögliche Folgeschäden an den durch die notwendigen Rodungen neu entstandenen Waldrändern als zusätzliche Beeinträchtigungen einzustellen. Damit weist der Standort Schlaga unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten deutliche Nachteile gegenüber dem Standort Schweinbach auf.

Unter Beachtung des allgemein geltenden Grundsatzes, dass die forstliche Folgenutzung bauzeitlich genutzter Flächen zu gewährleisten ist, wird der verbleibende dauerhafte Waldflächenentzug (ca. 0,2 ha) durch die Kraftwerkszufahrt A unter raumordnerischen Gesichtspunkten als geringfügig gewertet. Von der alternativen Kraftwerkszufahrt B erfolgt allerdings gar keine Waldinanspruchnahme. Im Sinne des Minimierungsgebotes entspricht somit die Kraftwerkszufahrt B besser den forstwirtschaftlichen Belangen, von einem raumordnerisch relevanten Unterschied zwischen beiden Alternativen ist aber nicht auszugehen.

Auch bei Nutzung des Oberbeckens Schweinbach geht die obere Landesplanungsbehörde bereits aufgrund des vorhabenbedingten Gesamtumfangs der mit der direkten Waldflächeninanspruchnahme verbundenen Nutzungsartenänderung von einer erheblichen Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange aus. Um den Erfordernissen des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4 und den o.g. Leitvorstellungen des LEP 2025 zu entsprechen, ist deshalb insgesamt der notwendige Waldflächenverlust auf das unbedingt notwendige Maß zu minimieren (vgl. **Maßgabe M 16**). Dazu gehört auch, die forstliche Folgenutzung bauzeitlich genutzter Flächen zu gewährleisten.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass am Unterbecken eine Verringerung der Waldflächeninanspruchnahme nur eingeschränkt möglich ist, soll mit der **Maßgabe M 16** gleichzeitig der Forderung der obersten Forstbehörde sowie der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. entsprochen werden, wonach im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens geprüft werden sollte, ob durch technische Optimierungen die Waldflächeninanspruchnahme am Unterbecken reduziert werden könne.

Die Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme führt gleichzeitig zur Reduzierung des vorhabensbedingten Eingriffs in den Freiraum.

Die Nutzung vorhandener Forstwege als Transporttrassen ist mit direkten Nutzungseinschränkungen und indirekten Bewirtschaftungerschwernissen für die Forstwirtschaft verbunden. Durch eine rechtzeitige Schaffung bzw. Ertüchtigung von Ersatz- und Ausweichwegen, wie bereits vom Vorhabenträger vorgesehen, kann eine Minimierung dieser Beeinträchtigungen erreicht werden. Im Interesse der weiteren forstwirtschaftlichen Nutzung des Raumes ist dies unter Berücksichtigung der Leitvorstellungen des LEP 2025 von raumordnerischer Bedeutung und wird daher in der **Maßgabe M 15** explizit aufgegriffen. Die Umsetzung dieser Maßgabe soll dazu beitragen Bewirtschaftungerschwernisse für die Forstwirtschaft während der langjährigen Bauzeit zu vermeiden bzw. zu verringern.

Vom Antragsteller wurde in der UVS eine erste Abschätzung des Eingriffsumfanges und möglicher Kompensationsmaßnahmen vorgenommen, die auf der Grundlage der detaillierten Planung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens konkretisiert werden sollen. Die überschlägige Ermittlung des Eingriffs- und Maßnahmenumfanges für Waldbiotope gemäß Waldbiotopkartierung ergab bei Nutzung des Oberbeckens Schweinbach einen Maßnahmenumfang von ca. 22,6 ha und bei Nutzung des Oberbeckens Schlaga einen Maßnahmenumfang von ca. 60,9 ha. Damit führt die Umsetzung des Oberbeckens Schlaga zu einem nahezu dreimal höheren Ausgleichserfordernis.

Aus forstbehördlicher Sicht wurde dazu angemerkt, dass der Vorhabenträger das Kompensationsverhältnis bereits in diesem Planungsstadium nach dem im „Erlass über den Vollzug des § 10 ThürWaldG („Änderung der Nutzungsart“)" enthaltenen Kompensationsschema ermittelt habe. Allerdings sei bei der Herleitung des Vorliegen der hervorgehobenen Waldfunktionen noch nicht berücksichtigt, die eine Erhöhung des Kompensationsverhältnisses bewirken können. Dieser Aspekt müsse im nachfolgenden Verfahren Berücksichtigung finden. Der Vorschlag des Vorhabenträgers, destabilisierte Wälder durch Waldrandanlage und

Waldumbau zu stabilisieren, wird von der obersten Forstbehörde positiv gewertet. Detaillierte Vorschläge für Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen blieben dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Seitens der oberen Landesplanungsbehörde sind die in den Antragsunterlagen dargelegten grundsätzlichen Vorstellungen zu den notwendigen Kompensationsmaßnahmen nachvollziehbar und für die Ebene der Raumordnung ausreichend.

Wie vom Antragsteller dargestellt und von den Forstbehörden bestätigt, können exakte Herleitungen des Kompensationsverhältnisses sowie die Festlegung der Maßnahmen und die flächenmäßige Zuordnung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Dazu gehört auch die – je nach Interessenlage – kontrovers angesprochene Frage der möglichen Anwendung der Walderhaltungsabgabe.

Mögliche Flächen für Ausgleichsaufforstungen sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu ermitteln. Unter dem Aspekt, dass im Untersuchungsraum und dem angrenzenden Naturraum eine hohe Bewaldungsdichte zu verzeichnen ist und vorhandene Offenlandflächen in ihrem Bestand und hinsichtlich ihrer Nutzung (z.B. als ackerbauliche Flächen) weitestgehend gesichert werden sollen, kämen hierfür im Sinne des RP-O, Grundsatz G 4-15 insbesondere auch Ausgleichsaufforstungen in waldarmen Teilen der Planungsregion Ostthüringen in Betracht. Weiterhin sind die in den Stellungnahmen verschiedener Beteiligter, wie z.B. Stadt Leutenberg, Jagdverband Thüringen e.V., Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera Land, TLVwA Referat 460 und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., gegebenen Hinweise und Vorschläge zur Kompensation von Waldflächenverlusten in die nachfolgende Planung einzubeziehen.

Im Kapitel 4.6 (Freiraumsicherung) der landesplanerischen Beurteilung werden die von der Kompensationsplanung betroffenen Belange (Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft) zusammengeführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die obere Landesplanungsbehörde der Oberbeckenstandort Schweinbach hinsichtlich der Belange der Forstwirtschaft deutliche Vorteile aufweist.

In Bezug auf die Kraftwerkszufahrten A bzw. B ergeben sich aus den Belangen der Forstwirtschaft keine raumordnerisch relevanten Unterschiede, die zu einer differenzierten Bewertung der eingebrachten Alternativen führen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Forstwirtschaft ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Die in Thüringen vorhandenen Rohstoffpotenziale sollen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen besondere Berücksichtigung finden. (LEP 2025, G 6.3.1)

Die ... Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (RP-O, Z 4-5)

Im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsraumes liegt das Vorranggebiet Rohstoffe (für spezielle Einsatzzwecke) SE-9 Unterloquitz. Eine direkte, flächenhafte Betroffenheit des Vor-

ranggebietes erfolgt weder durch oberirdische noch durch untertägige Vorhabensbestandteile des geplanten WSK.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffe befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Aus Sicht der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) ergeben sich zum geplanten Vorhaben Bedenken hinsichtlich der vorhandenen rohstoffhöffigen Flächen, des vorhandenen Schieferaltbergbaus und der daraus resultierenden geotechnisch/ingenieur-geologischen Anforderungen. In diesem Zusammenhang fordert die TLUG, dass am Standort des WSK für sämtliche Komponenten (Oberbecken, Stollen, Kavernen) qualifizierte geotechnische Gutachten zu erstellen seien. Dabei sei mit Rücksicht auf den Schwierigkeitsgrad der bautechnischen Anforderungen sowie den Umfang der geplanten Baumaßnahme von der höchsten Geotechnischen Kategorie GK 3 auszugehen.

Im Rahmen der Untersuchungen müsse der Baugrund durch geeignete Aufschlüsse in Form von Schürfen, Kernbohrungen sowie bergmännischen Auffahrungen bis in ausreichende Tiefen erkundet werden. Dabei seien auch mögliche Einflussbereiche von unterirdischen Auffahrungen (Maschinen- und Trafokaverne, Oberwasser- und Unterwasserstollen, Energieableitungstollen) sowie von Einschnittböschungen bzw. von Aufschüttungen im Bereich des Unter- und Oberbeckens abzudecken. Die geotechnischen Gutachten müssten neben einer umfassenden Beschreibung der auftretenden geotechnischen Situation auch konkrete Angaben zu erdstatischen/felsmechanischen Kennwerten, zu wichtigen Boden- und Fels- bzw. Vortriebsklassen, zur Gestaltung und Sicherung von temporären Baugruben und Einschnittböschungen, zu felsmechanischen und hydrogeologischen Verhältnissen im Bereich der unterirdischen Auffahrungen, zur Langzeitstandsicherheit sämtlicher Hänge und Böschungen im Bereich von Ober- und Unterbecken sowie zur Wasserhaltung und deren Auswirkungen auf umgebende Bereiche beinhalten. Entsprechend der Zuordnung der geplanten Bauwerke nach der Thüringer Technischen Anleitung Stauanlagen sei auch die Durchführung einer Voruntersuchung zur Ermittlung der Notwendigkeit eines seismologischen Standortgutachtens erforderlich.

Die Planung, Konstruktion und Bauausführung sei an die Beobachtungen in den Aufschlüssen, die Ergebnisse der Feld- und Laboruntersuchungen sowie an die Gesamtheit der ange-troffenen Baugrundverhältnisse anzupassen. Weiterhin werde die Durchführung einer umfangreichen Beweissicherung an umliegenden Bauwerken im Vorfeld der Baumaßnahmen sowie ein umfassendes geotechnisches und hydrogeologisches Monitoring im Umfeld des Wasserspeicherkraftwerkes vor, während und nach der Baumaßnahme empfohlen.

Der TLUG seien Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen könne. Ebenso bitte man nach Abschluss der Maßnahme, um die unverzügliche Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne an das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen.

Die TLUG verweist weiterhin darauf, dass die im Untersuchungsraum heute noch vorhandenen höffigen Flächen für einen Abbau des Dachschiefers zu erhalten seien bzw. nicht überbaut werden sollten. In diesem Zusammenhang wird von der TLUG auf das Bergwerkseigentum „Unterloquitz/Arnsberg“ ca. 1,8 km südwestlich von Unterloquitz hingewiesen. Zu Lage und Ausdehnung des im Untersuchungsgebiet befindlichen Schieferaltbergbaus sowie den davon ausgehenden Gefahren sei das Landesbergamt zu konsultieren.

Von Seiten des Thüringer Landesbergamtes wurden dem Vorhabenträger die erforderlichen Unterlagen bereitgestellt und die Lagerichtigkeit der daraufhin in den Antragsunterlagen (UVS, Anlage 5) dargestellten bergbaulichen Flächen bestätigt. Dies betrifft sowohl die Abgrenzung des Bergwerkseigentums „Unterloquitz/Arnsberg“ als auch die dargestellten Flächen des Altbergbaus. Neue Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes lägen dem Thüringer Landesbergamt für den Planbereich derzeit nicht vor.

Die ulopor Thüringer Schiefer GmbH als Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums „Unterloquitz/Arnsberg“ weist darauf hin, dass aktuell in einem Steinbruch tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten (sog. Bordenschiefer) gewonnen werden. Bei den dazu notwen-

digen Sprengungen entstünden Detonationswellen, die über weite Entfernungen im Untergrund nachweisbar seien. In der perspektivischen Entwicklung der Gewinnung werde sich die Abbaufont zur Gewinnung von Bordenschiefer zur südöstlichen Feldgrenze des Bergwerkseigentums, d.h. in Richtung des Planungsraums für das Wasserspeicherkraftwerk bewegen. Aus Sicht der Firma könnten Einschränkungen hinsichtlich der genehmigten Sprengarbeiten nicht akzeptiert werden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen fordert in ihrer Stellungnahme das Vorranggebiet Rohstoffe SE-9 – Unterloquitz bei der weiteren Planung und Realisierung des Vorhabens zu beachten.

In der Begründung zum Ziel Z 4-5 des RP-O wird ausgeführt, dass mit der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffe dem raumordnerischen Erfordernis der geordneten und nachhaltigen Sicherung und Gewinnung volkswirtschaftlich bedeutsamer Rohstoffe entsprochen wird. Die Vorranggebiete Rohstoffe gewährleisten demnach die mittel- und langfristige Sicherung und Gewinnung entsprechender Rohstoffpotenziale. Ihre Ausweisung erfolgt mit dem Ziel, die für Wirtschaft und Bevölkerung notwendigen und bedeutsamen Rohstoffe unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsansprüche und bei möglichst geringer Entfernung zum Verbraucher bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Ziel ist es weiterhin, die Vorranggebiete von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erheblich erschweren können. Das Vorranggebiet SE-9 ist dementsprechend vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Fläche des Vorranggebietes SE-9 entspricht der Fläche eines ca. 62 ha großen Bergwerkseigentums, das lt. Angabe des Thüringer Landesbergamtes der Fa. ulopor Thüringer Schiefer GmbH verliehen wurde.

Nach den vorliegenden Unterlagen ergeben sich im Zusammenhang mit dem geplanten WSK keine flächenmäßigen Betroffenheiten des Vorranggebietes. Mit ca. 500 m weist der nordöstliche Bereich des Vorranggebietes die größte Annäherung zu Vorhabenbestandteilen des WSK auf. Dabei handelt es sich um das der Kraftwerkszufahrt A zugeordnete Zufahrtstollenportal mit dem Betriebsgelände sowie den Zufahrtstollen zum Oberbeckensstandort Schweinbach. Mit einer Entfernung von ca. 1200 m weist das Baufeld des Oberbeckens Schweinbach den geringsten Abstand zur südöstlichen Feldgrenze auf, in deren Richtung sich künftig die Abbaufont bewegen soll.

Zu den benannten Einwendungen der Ulopor Thüringer Schiefer GmbH wurde der Vorhabenträger von der oberen Landesplanungsbehörde um eine Einschätzung gebeten. Danach werde es hinsichtlich der genehmigten Sprengarbeiten für die Fa. ulopor Thüringer Schiefer GmbH keine Einschränkungen geben. Die unterirdischen und oberirdischen Bauwerke würden durch die Sprengungen in ihrer Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit nicht beeinflusst. Außerdem werden o.g. Bauwerke auch für den Lastfall Erdbeben (Ansatz einer Horizontalbeschleunigung) ausgelegt. Diese Belastung sei wesentlich größer als die angeführten Detonationswellen.

Unter Bezugnahme auf diese fachliche Einschätzung sind der oberen Landesplanungsbehörde nach derzeitigem Kenntnisstand keine, die Ausnutzung des Vorranggebietes im Sinne des RP-O, Ziel Z 4-5 einschränkende Auswirkungen durch die geplanten baulichen Maßnahmen für das WSK ersichtlich.

Die Forderung der Ulopor Thüringer Schiefer GmbH, dass eine vollständige Ausnutzung von erteilten Genehmigungen zu gewährleisten sei, deckt sich aber mit den grundsätzlichen raumordnerischen Zielsetzungen zur Sicherung und Nutzung des verfügbaren Rohstoffpotentials in den ausgewiesenen Vorranggebieten Rohstoffe. Auch anknüpfend an die Forderung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen und der TLUG wird dementsprechend unter A.II die **Maßgabe M 17** zum Schutz des Vorranggebietes Rohstoffe SE-9 aufgenommen.

Die Tatsache, dass Teile des Untersuchungsgebietes vom Altbergbau geprägt sind, spiegelt sich in verschiedenen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren, aber insbesondere in einer

Vielzahl von Stellungnahmen wieder, die von Bürgern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben wurden. So weist die Ortsgruppe des Kulturbundes e.V. in ihrer Ablehnung des Vorhabens auf die aus ihrer Sicht ungenügende Berücksichtigung der vorhandenen geologischen Situation im Schiefergebirge und die Gefährdungen durch den bekannten Altbergbau hin. Auch die Bürgerinitiative „Für eine lebenswerte Steinerne Heide“ lehnt das geplante WSK u.a. mit der Begründung ab, dass aufgrund großer Unwägbarkeiten und nicht kalkulierbarer Risiken im Zusammenhang mit der geologischen Situation und dem Altbergbau Gefährdungen für Leib und Leben der anliegenden Einwohner und deren Gebäudebestand möglich seien. Aus Sicht der Stadt Leutenberg sollten den Bedenken bezüglich des Altbergbaus und der Geologie bei den weiteren Betrachtungen nicht nur im Sinne der Anwohner, sondern auch der Allgemeinheit und des Vorhabenträgers eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Für die obere Landesplanungsbehörde belegt die Stellungnahme des zuständigen Thüringer Landesbergamtes, dass der Vorhabenträger die derzeit bekannten Altbergbauflächen ordnungsgemäß erfasst und in seine Planungen eingestellt hat. Vom Thüringer Landesbergamt wurden keine Bedenken zum geplanten Vorhaben geäußert.

Auch in der raumordnerischen UVP (vgl. Anhang 2) wurde festgestellt, dass diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Vorhabensbestandteile zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der vorgesehenen Unterquerung des Altbergbaus Schieferbruch „Höllentrübe“ durch den Unterwasserstollen zum Unterbecken. Darüber hinaus gibt es keine weiteren direkten Betroffenheiten bekannter Altbergbauflächen. Bei möglichen randlichen Betroffenheiten von Altbergbauflächen, wie z.B. im Bereich der Kraftwerkszufahrt A, können im Zuge der Detailplanung Anpassungen der Baufelder vorgenommen werden, um die Zeugnisse des Altbergbaus ggf. zu erhalten und zu sichern.

In Bezug auf die angesprochenen Fragen der geologischen Eignung des Untersuchungsraumes haben sich für die obere Landesplanungsbehörde aus den vorgelegten Unterlagen (z.B. UVS, Anlage 2 - geologische Einschätzung) und aus dem Beteiligungsverfahren keine Ansatzpunkte für eine offensichtliche Gefährdung der Bevölkerung ergeben.

Für die Fortführung der Planungen ist seitens des Vorhabenträgers geplant, noch eine Vielzahl von Untersuchungen (z.B. geologisch-/geotechnische Erkundungsprogramme, boden- und felsmechanische Labor- und Feldversuche, umweltanalytische Untersuchungen, Grundwassermessstellen) durchzuführen, um die Kenntnisse zum vorhandenen Baugrund als eine der wesentlichen Voraussetzungen für die weitere Detaillierung der Planung aller Bauwerke zu vertiefen und abzusichern.

Die obere Landesplanungsbehörde geht dabei davon aus, dass die von der TLUG benannten geltenden Vorschriften zu Fragen der Baugrunduntersuchung und der Standsicherheit von Bauwerken bei der weiteren Planung des Vorhabens zwingend zur Anwendung kommen müssen (vgl. **Maßgabe M 7**). Mit der Aufnahme der **Maßgabe M 18** soll dem Vorhabenträger die besondere Bedeutung der benannten geologischen Aspekte nochmals verdeutlicht werden. Gleichzeitig soll auch dem Anliegen der Stadt Leutenberg nach einer besonderen Gewichtung der Fragen der geotechnischen Sicherheit Rechnung getragen werden. Aufgrund der Komplexität des geplanten Vorhabens ist aus raumordnerischer Sicht weiterhin eine enge Abstimmung mit der TLUG zu empfehlen (vgl. **Hinweis H 2**). Bei entsprechender Nachweisführung und deren Bestätigung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren muss die obere Landesplanungsbehörde davon ausgehen, dass bei der Errichtung des WSK entsprechend dem geltenden Stand der Technik keine Gefahren für die Bevölkerung und die Ortslagen ausgehen.

Für die obere Landesplanungsbehörde ergeben sich aus den Belangen der Rohstoffsicherung und -gewinnung keine raumordnerisch relevanten Unterschiede, die in Bezug auf die möglichen Standorte für das Oberbecken (Schweinbach, Schlaga) und die Kraftwerkszufahrt A bzw. B zu einer differenzierten Bewertung der eingebrachten Alternativen führen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.5 Tourismus und Erholung

Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

In den in der Karte 5 dargestellten Schwerpunkträumen Tourismus soll der Tourismus- und Erholungsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Raumbedeutsame Tourismusplanungen und -maßnahmen sollen bevorzugt in diesen Räumen umgesetzt und in den Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion sowie Zentralen Orten konzentriert werden. Nachfolgende Räume werden als Schwerpunkträume Tourismus definiert: ... Thüringer Schiefergebirge/Saaleregion ... (LEP 2025, G 4.4.1)

Der Sicherung und Entwicklung des zeichnerisch in der Karte 5 dargestellten Radfern- sowie Radhauptnetzes soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 4.5.15)

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- *Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen ... (RP-O, G 4-23)*

Das Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen soll als Impulsgeber für den Tourismus in der Gesamtregion Ostthüringen entwickelt werden.

Als teilträumliche Entwicklungen sollen

- *im Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge die Bereiche Wintersport, Gesundheitstourismus sowie der Raum „Thüringer Kräutergarten“ weiter profiliert werden,*
- *an den Saalestauseen die Bedingungen für Camping, Wassersport und Wasserwandern einschließlich einer angemessenen Infrastruktur verstärkt ausgebaut werden ...*

(RP-O, G 4-24)

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern ...

- *Leutenberg*
- *Gräfenthal / Probstzella ... (RP-O, Z 4-6)*

In den Regional bedeutsamen Tourismusorten sollen neben der spezifischen Funktion Natur- und Aktivtourismus weitere spezifische Funktionen wie folgt entwickelt werden. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen soll ihnen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP-O, G 4-27)

In den Regional bedeutsamen Tourismusorten sollen die Ortsbilder deutlich aufgewertet werden. Dabei soll besonders in deren Zentren die Pflege, Bewahrung und verträgliche Nutzung der vorhandenen Kulturdenkmale gewährleistet werden. Eine Beeinträchtigung der Tourismus-, Kur- und Erholungsfunktion sowie des Orts- und Landschaftsbildes durch gewerblich-industrielle Siedlungsflächen soll vermieden werden. (RP-O, G 4-28)

Für die Naherholung geeignete Freiräume zwischen den Siedlungen sollen in ihrer Funktion erhalten und infrastrukturell aufgewertet werden. (RP-O, G 4-37)

Die Touristischen Straßen ...

- Bier- und Burgenstraße,
- Thüringisch-Fränkische Schieferstraße, ...

sollen stärker touristisch erlebbar gemacht und mit den Regional bedeutsamen Tourismusorten thematisch verknüpft werden. (RP-O, G 4-40)

Das geplante WSK befindet sich im Thüringer Schiefergebirge und liegt damit in einem Schwerpunktraum Tourismus gemäß LEP 2025, Grundsatz G 4.4.1 und Karte 5. Der Bereich Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen ist entsprechend im Regionalplan Ostthüringen als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ausgewiesen (vgl. RP-O, Raumnutzungskarte und Karte 4-1). Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen“ erstreckt sich regionsübergreifend bis in die Planungsregionen Mittel- und Südwestthüringen und ist damit flächenmäßig das mit Abstand größte Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung in Thüringen.

Gemäß Grundsatz G 4-24 des RP-O soll das Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen als Impulsgeber für den Tourismus in der Gesamtregion Ostthüringen entwickelt werden. Es gehört zu den etablierten Reisezielen in der Planungsregion, in denen der Tourismus traditionell eine besondere wirtschaftliche Bedeutung besitzt. Der vom Vorhaben direkt betroffene Raum liegt zwischen den Teilregionen „Saalestauseen“ und „Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge“ und wird touristisch u.a. als Teil des Rennsteig-Saalelandes vermarktet. Die Region profitiert dabei sowohl von den nahegelegenen, wassersportlich nutzbaren Bereichen der Bleiloch- und Hohenwartestauseen als auch von den südlich gelegenen Höhenzügen des Mittelgebirges. Naturräumliche Besonderheiten stellen u.a. die vielfältige Landschaft aus Kerbtälern und Offenland-Hochflächen sowie die vorhandenen Relikte aus dem Schieferabbau dar.

Aufgrund der Lage im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ergibt sich für die Einordnung aller standortbezogenen Vorhabensbestandteile einschließlich der damit verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen eine Betroffenheit von Räumen, in denen im Sinne der Grundsätze G 4.4.1 des LEP 2025 und G 4-23 des RP-O der natur- und landschaftsgebundenen Tourismus- und Erholungsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Ausgehend von der Lage des Vorhabens inmitten des Naturparkes „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ und im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ weisen mehrere Beteiligte, wie der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, die IHK Ostthüringen, die Grüne Liga e.V. und die Jägerschaft Saalfeld und Umgebung e.V. auf die hohe Bedeutung der betroffenen Mittelgebirgslandschaft für die Erholung hin. Aus Sicht der IHK Ostthüringen erfordere eine weitere Umsetzung des Projektes neben möglichst großer Transparenz auch eine enge und offene Abstimmung der Projektträger mit den örtlichen Beherbergungs- und Gastronomieunternehmen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Unverständnis und der Protest über die geplante Einordnung des WSK in einem intakten Freiraum und die damit verbundenen gravierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zum Ausdruck gebracht sowie darüber hinaus der Verlust des Naturlehrpfades im Bereich Brühl durch den Oberbeckenstandort Schweinbach thematisiert. Eine differenzierte Bewertung bzgl. der möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf Tourismus und Erholung erfolgte nicht.

Bezogen auf das im RP-O ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung stellt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt lediglich fest, dass es vom Vorhaben betroffen sei, leitet daraus jedoch keine unmittelbaren Forderungen oder Hinweise ab. Die RPG Ostthüringen führt die Lage des Vorhabens im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ebenfalls an und stellt fest, dass diesbezüglich keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstünden.

Aus raumordnerischer Sicht ist gemäß den o.g. Grundsätzen davon auszugehen, dass der naturräumlich abwechslungsreiche Landschaftsraum und die hier vorhandenen Möglichkeiten einer naturverbundenen Erholung die Basis für die Wahrnehmung der Fremdenverkehrsfunktion bilden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Teile des Landschaftsraumes durch Infrastruktureinrichtungen (z.B. 380-kV-Leitung, 110-kV-Bahnstromleitung) sowie gewerbliche Einrichtungen (z.B. Schieferverarbeitender Betrieb in Unterloquitz) vorbelastet sind. Von einer besonderen Sensibilität der betroffenen Bereiche gegenüber der Einordnung technischer Bauwerke und dem damit verbundenen Flächenentzug, der Landschaftsbildveränderung und den baubedingten Emissionen ist auszugehen. Dies gilt unzweifelhaft für das vorliegende Vorhaben und geht auch aus der Bewertung der für die Betroffenheit von Erholungs- und Tourismusgebieten maßgeblichen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft in der UVP (s. Anhang 2) hervor.

Aufgrund des Flächenumgriffs sind dabei die Auswirkungen des Unter- und Oberbeckens von besonderer Relevanz. Die Errichtung des Unterbeckens führt demnach in Bezug auf die benannten Schutzgüter bau- bzw. anlagebedingt zu mittleren bis hohen Beeinträchtigungen. Für das Oberbecken wurden diesbezüglich mittlere bis sehr hohe Beeinträchtigungen ermittelt. Maßgeblich für diese Bewertung war, dass die mit dem Vorhaben verbundenen baubedingten Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter als sehr hoch eingeschätzt wurden. Die Erheblichkeit der baubedingten Beeinträchtigungen ergibt sich dabei insbesondere aus der mehrjährigen Dauer der Bautätigkeit.

Mit der Umgestaltung des unteren Schweinbachtals zum Unterbecken bzw. der Hochfläche zwischen Schweinbach und Schlaga als Oberbeckenstandort für das geplante WSK erfährt der Naturraum in diesen Bereichen eine neuartige technische Überprägung. Dies gilt auch für den Bereich der Kraftwerkszufahrten, obwohl bei Nutzung der Alternative A ein bereits vorhandener Wirtschaftsweg ausgebaut werden kann.

Die Waldbestände, die in diesem Zusammenhang gerodet werden müssen, haben aufgrund ihrer Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet Thüringer Schiefergebirge und dem Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale eine hervorgehobene Schutz- und Erholungsfunktion. Insofern weist im Vergleich der Oberbeckenstandort Schlaga auch deutliche Nachteile gegenüber dem Standort Scheinbach auf, da hier dauerhaft ca. 33 ha Wald mit Erholungsfunktion mehr gerodet werden müssten. Aus raumordnerischer Sicht sind Eingriffe in die Waldbestände auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die aus forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen aufgestellte **Maßgabe M 16** bzgl. einer Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme soll auch dazu dienen, Waldflächen für eine naturnahe Erholung weitestgehend zu erhalten.

Nach Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde wird sich insbesondere baubedingt eine deutlich verminderte landschaftsbezogene Erholungseignung ergeben, da in diesem Zeitraum die vom Erholungssuchenden erwartete Unberührtheit der Landschaft nicht vorhanden ist. Beeinträchtigend auf die Erholungsnutzung wirken während der Bauphase insbesondere die Unterbrechungen/Überbauung von Wanderwegen sowie die baubedingten Emissionen und Störungen von Sichtbeziehungen (durch die Bautätigkeit, Rodungen, Lagerflächen u.ä.). Das von Erholungssuchenden erwartete ruhige Naturerlebnis ist im Bereich der Baufelder, Zuwegungen und deren Umfeld gestört.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine vollständige Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen touristisch genutzter Bereiche nicht möglich ist. Insbesondere die mit dem Baugeschehen verbundenen Emissionen (Lärm, Staub und Erschütterungen) führen aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde zu Einschränkungen der natur- und landschaftsnahen Erholung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Einschränkungen über mehrere Jahre wirksam werden. Die obere Landesplanungsbehörde kommt deshalb zu der Einschätzung, dass die Minderung der Nutzungseignung des betroffenen Teilbereiches des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung erheblich ist. Es ist daher erforderlich, die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Dazu sind

auch im unbebauten Außenbereich, d.h. an den Baustellen und Zuwegungen, die Festlegungen der **Maßgabe M 2** zu beachten.

Aus raumordnerischer Sicht ist allerdings eine Verlagerung landschaftsgebundener Erholungsformen in weniger gestörte Bereiche des Umfeldes grundsätzlich möglich. Durch eine rechtzeitige Schaffung und Ertüchtigung von Ersatz- und Ausweichwegen können die Auswirkungen der Emissionen auf Erholungssuchende sowie visuelle Beeinträchtigungen durch die Ansichten der Bauflächen und Bautätigkeit vermindert werden. Gleichzeitig soll damit auch die touristische Nutzbarkeit des betroffenen Landschaftsraumes zwischen Unterloquitz und Probstzella während der Bauzeit weitestgehend gewährleistet bleiben. Die obere Landesplanungsbehörde hält es daher für erforderlich, dass das in **Maßgabe M 15** geforderte Wegekonzept auch die Belange der touristischen Nutzung berücksichtigt. Dabei sind sowohl die direkten als auch die indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf das touristische Wegenetz in die Betrachtungen einzubeziehen. Diese Forderung begründet sich damit, dass für die Erlebbarkeit des Naturraumes die Nutzung des touristischen Wegenetzes - unabhängig von seiner Kategorisierung - von besonderer Bedeutung ist. Damit kann auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass gerade im ländlichen Raum die Nutzung des Naturraumes für die wohnortnahe Erholung eine besondere Rolle spielt. Im Sinne des RP-O, Grundsatz G 4-37 tragen die **Maßgaben M 2** und **M 15** entsprechend dazu bei, die für die Naherholung geeigneten Freiräume zwischen den Siedlungen in ihrer Funktion zu erhalten.

Der Bereich des Unterbeckens kann nach Abschluss der Bauarbeiten für die Naherholung und die touristische Nutzung wieder zugänglich gemacht werden. Insbesondere durch die Gewährleistung der öffentlichen Begehrbarkeit des stauspiegelnahen Ringweges und die Anbindung der bauzeitlich unterbrochenen Wege an die neuen Wege kann das Unterbecken in die vorhandene touristische Infrastruktur integriert werden.

Dies gilt grundsätzlich auch für die beiden Oberbeckenstandorte. Auch hier kann der Verlust bisheriger Wegebeziehungen durch die Anbindung unterbrochener Wege sowie die Entwicklung neuer Wegebeziehungen nach Fertigstellung des Oberbeckens weitestgehend ersetzt werden. Die vom Vorhabenträger im Rahmen der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dabei angestrebte Wiederherstellung des derzeitigen Naturlehrpfades am Bühl, der mit dem Standort Schweinbach überbaut würde, ist aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde positiv zu werten.

Es verbleiben allerdings die mit der Einordnung des Unter- und Oberbeckens verbundenen neuen visuellen Wirkungen. Die im Zusammenhang mit der Veränderung des Landschaftsbildes stehenden Aspekte werden im Kapitel 4.6 (Freiraumsicherung) der landesplanerischen Beurteilung aufgegriffen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine raumverträgliche Einordnung des Vorhabens in die Landschaft gleichzeitig bedeutet, dass auch die Belange der landschaftsgebundenen Erholung gewahrt bleiben. Die diesbezüglich aufgestellte **Maßgabe M 3** wirkt somit auch für den Belang Tourismus und Erholung.

Inwieweit sich Erholungssuchende durch die Veränderung des Landschaftsraumes zwischen Unterloquitz und Probstzella in ihren Unternehmungen tatsächlich beeinträchtigt fühlen, ist darüber hinaus von vielen individuellen Aspekten abhängig, die einer raumordnerischen Abwägung nicht zugänglich sind.

Die obere Landesplanungsbehörde geht davon aus, dass es nach Beendigung der Bauarbeiten möglich ist, das WSK in die touristische Nutzung des ihn umgebenden Naturparkes zu integrieren. Sowohl die benachbarte Hohenwarte-Talsperre, wie auch das Pumpspeicherkwerk Goldisthal und die Trinkwassertalsperre Leibis zeigen, wie vergleichbare Infrastrukturprojekte in die touristische Nutzung eingebracht werden können bzw. diese prägen. Auch wenn vergleichbare wassersportliche Nutzungen, wie an der Hohenwarte und Bleilochalsperre, beim geplanten WSK nicht möglich sind, zeigen doch gerade diese wasser- und energiewirtschaftlichen Anlagen, dass ein Miteinander von technischen Großanlagen (Speicherbecken) und Fremdenverkehrsentwicklung gut möglich ist. Anknüpfend an bereits bestehende touristische Projekte wird auch vom Vorhabenträger die Möglichkeit der Gestaltung des künftigen WSK Leutenberg/Probstzella als touristischer Anziehungspunkt mit Maßnahmen wie z.B. Aussichtsplattform in Kombination mit einem Infopoint, aber auch Kraftwerks-

führungen gesehen. Die detaillierten Maßnahmen zur touristischen Nutzung sollen mit den Akteuren vor Ort im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess erarbeitet und abgestimmt werden.

Auch die Stadt Leutenberg fordert in ihrer Stellungnahme, geeignete Anlagen des WSK und die durch die Baumaßnahme errichtete Infrastruktur so zu planen und anzulegen, dass sie später beim Betrieb des WSK für touristische Aktivitäten nutzbar seien. Hierzu sollten Vorschläge (Rad-, Mountainbike- und Wanderwege, Aussichtspunkte u.ä.) vom Vorhabenträger und den örtlichen Vertretern gemeinsam erarbeitet werden.

Die obere Landesplanungsbehörde hält ein derartiges Vorgehen für sinnvoll und sieht darin die Möglichkeit der Integration des Vorhabens in die Tourismus- und Erholungsfunktion der Region. Seitens der oberen Landesplanungsbehörde wird die Forderung der Stadt Leutenberg daher in der **Maßgabe M 19** aufgegriffen.

Detailliertere raumordnerische Forderungen nach einer möglichen tourismusrelevanten Einbindung des WSK in die bereits vorhandene Erholungsinfrastruktur sind im derzeitigen Planungsstand nicht möglich. Es bedarf dazu einer engen konzeptionellen Zusammenarbeit zwischen allen handelnden Akteuren. Dabei wäre zwischen dem Vorhabenträger und den örtlich und fachlich zuständigen Akteuren der Region auch abzustimmen, inwieweit bereits in der Bauzeit Potenziale für erlebnisorientierte touristische Angebote (z.B. Führungen über die Baustelle) geschaffen werden können.

Insgesamt erscheint es unwahrscheinlich, dass nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens und bei einer optimalen Einbindung des Projektes in das regionale touristische Gesamtkonzept z.B. des Naturparks Besucher und Touristen nachhaltig gestört werden. Der betroffene Bereich des Thüringer Schiefergebirges behält auch nach der Einordnung des WSK in seiner Gesamtheit seinen touristischen Reiz und Erholungswert.

Mögliche negative Auswirkungen auf überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege sowie touristische Straßen wurden im Beteiligungsverfahren nicht thematisiert. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde sind raumordnerisch relevante Beeinträchtigungen dieser freiraumgebundenen Fremdenverkehrsinfrastrukturen auch nicht zu erwarten.

Überregional bedeutsame Wanderwege liegen nicht im Untersuchungsraum.

Der Loquitzradwanderweg, im LEP 2025 Karte 5 als Teil des landesweiten Radhauptnetzes dargestellt, verläuft zwischen Arnsbach und der östlichen Untersuchungsraumgrenze linksseitig der Loquitz. Die größte Annäherung des Baufeldes für das Unterbecken erfolgt durch die Befüllleitung und das Entnahmebauwerk zur temporären Wasserentnahme. Der Radweg wird dabei nicht gequert, direkte Beeinträchtigungen sind auch bauzeitlich ausgeschlossen. Es verbleiben, allerdings räumlich begrenzt, hier für die Nutzer des Radweges insbesondere visuelle Störungen durch die Ansichten der Bauflächen mit Baumaschinen, Lagerungsmassen etc. sowie der Bautätigkeit an sich. Auch nach Fertigstellung des Absperrdammes wird es darüber hinaus eine längere Zeit dauern, bis sich mit der Begrünung der Dammvorschüttung das Absperrbauwerk optisch in die Landschaft einpasst. Von der notwendigen Umverlegung der 110-kV-Bahnstromleitung wird der Loquitzradweg nicht berührt.

Die jeweils am Rand des Untersuchungsraumes verlaufenden Touristischen Straßen „Bier- und Burgenstraße“ (Bundesstraße B 85) sowie „Thüringisch-Fränkische Schieferstraße“ (Bundesstraßen B 85, B 90) und das von ihnen gebildete Netz sind gemäß RP-O, Grundsatz G 4-40 wichtiger Teil des regional bedeutsamen touristischen Wegenetzes. Ihre Funktion, die Region stärker touristisch erlebbar zu machen und die entlang der Straßen liegenden Regional bedeutsamen Tourismusorte thematisch zu verknüpfen und touristisch aufzuwerten, wird durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Bauzeit, wo diese klassifizierten Bundesstraßen zur überörtlichen Verkehrsanbindung dienen.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens gab es keine Äußerungen zu den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Tourismus und Erholung.

Die obere Landesplanungsbehörde schätzt ein, dass der betriebsbedingte Verkehr in seiner Wirkung auf Erholungssuchende eine den bestehenden Verhältnissen vergleichbare Größenordnung erreichen wird. Zum Teil sind die touristisch genutzten Wege auch derzeit bereits durch ein geringes Verkehrsaufkommen durch die Forstwirtschaft und Landwirtschaft

geprägt. Insofern ergeben sich keine raumordnerisch relevanten Veränderungen durch den Betrieb des geplanten WSK. Auch der als Kraftwerkszufahrt A ausgebaute Wirtschaftsweg kann nach Beendigung der Bautätigkeit wieder uneingeschränkt für den Wandertourismus genutzt werden. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ergeben sich im Zusammenhang mit der notwendigen Umverlegung der 110-kV-Bahnstromleitung sowie der notwendigen Netzanbindung ebenfalls keine Einschränkungen der landschaftsgebundenen Erholung. Die Wasserspiegelschwankungen von ca. 12 m sind insbesondere am Unterbecken erlebbar. Sie beeinflussen hier im Nahbereich die visuelle Erlebbarkeit des Landschaftsraumes. Die Wasserspiegelschwankungen sind untrennbar mit dem technischen Ablauf der geplanten Anlage verbunden. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist die damit verbundene beeinträchtigende Wirkung jedoch unerheblich, da Erholungssuchende das Unterbecken wie auch das Oberbecken ohnehin als technische Bauwerke wahrnehmen.

Aus raumordnerischer Sicht wird eingeschätzt, dass es unter Beachtung der in A.II benannten Maßgaben weder anlage- und baubedingt noch betriebsbedingt zu einem Verlust oder zu einer irreversiblen Schädigung der Funktion des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung kommt.

Über den Untersuchungsraum werden weiterhin Gemarkungen von Städten bzw. Gemeinden erfasst, die als Regional bedeutsame Tourismusorte im RP-O, Ziel Z 4-6 ausgewiesen sind. Dies sind Leutenberg und Probstzella.

Die Regional bedeutsamen Tourismusorte stellen aufgrund ihrer infrastrukturellen Ausstattung und Tradition, der kulturhistorischen Besonderheiten sowie der landschaftlichen Attraktivität touristische Anziehungspunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung dar bzw. sind als solche zu entwickeln (vgl. Begründung zu RP-O, Ziel Z 4-6).

Der Ort Probstzella ist aufgrund der räumlichen Nähe und historischen Verflechtung im touristischen Bereich gemeinsam mit Gräfenthal als Regional bedeutsamer Tourismusort ausgewiesen. Als dessen wichtige Merkmale sind im RP-O u.a. genannt: Schloss Wespenstein, technisches Schauobjekt „historische Porzellanmanufaktur“, Grenz- und Heimatmuseum, historisches Marktviertel mit Rathaus, Alte Schule, Stadtkirche St. Marien (in Gräfenthal), Bauhausdenkmal „Haus des Volkes“, historischer Grenzlandbahnhof, „Grünes Band“ (Probstzella) sowie Reit-, Rad- und Wanderwege.

Das Gebiet der Einheitsgemeinde Probstzella ist vom südlichen sowie nordwestlichen Bereich des Untersuchungsraumes betroffen. Hier sind das Unterbecken und die alternativen Kraftwerkszufahrten sowie Teile des Oberbeckens Schlaga eingeordnet. Der Ort Probstzella selbst, auf den sich die raumordnerische Funktionszuweisung bezieht, liegt ca. 1,5 km außerhalb des Untersuchungsraumes, er ist aber durch die geplante Nutzung der Bundesstraße B 85 und Landesstraße L 2376 (Kleinneuendorfer Straße) als Zufahrt für das Baufeld des Oberbeckens betroffen. Gräfenthal wird vom Vorhaben nicht berührt.

Die Gemeinde Probstzella fordert u.a. in ihrer Stellungnahme, dass bei der weiteren Planung, dem Bau und dem Betrieb des WSK den Belangen der betroffenen Menschen und der Natur oberste Priorität einzuräumen sei. Nicht vermeidbare Eingriffe mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur seien angemessen zu kompensieren, nicht nur in Bezug auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sondern insbesondere in Hinblick auf die betroffenen Menschen und deren Lebensraum. Konkrete eigene Betroffenheiten in ihrer Funktion als Regional bedeutsamer Tourismusort werden von der Gemeinde nicht geltend gemacht.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen schätzt ein, dass negative Auswirkungen auf die im Regionalplan Ostthüringen als regional bedeutsame Tourismusorte eingestuftten Kommunen Probstzella und Gräfenthal nicht zu besorgen sein dürften.

Auch aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde sind dauerhafte Eingriffe in die siedlungsgebundene touristische Infrastruktur (Beherbergung, Gastronomie, Freizeitangebote)

nicht zu erwarten. Da die einzelnen Bestandteile des WSK deutlich von der Ortslage Probstzella entfernt liegen, sind mit dem Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes verbunden. Dies gilt auch für die unter touristischen Gesichtspunkten wichtigen Bauten, wie das Bauhaus-Hotel mit dem Franz-Itting-Museum, dem Grenzbahnhof mit Museum und dem Grenzturm Hopfberg. Die Entwicklung der im RP-O, Grundsatz G 4-27 für Probstzella / Gräfenenthal benannten spezifischen Funktion „Kultur- und Bildungstourismus“ werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

Die vorhandene freiraumgebundene Infrastruktur soll vor allem die wichtigsten Zeugnisse des die Region jahrhundertlang prägenden Schieferabbaus sowie das „Grüne Band“ und die ehemalige Teilung erlebbar machen. Raumrelevante Auswirkungen auf die Wanderwege rund um Probstzella, wie z.B. den ca. 60 km langen Schieferpfad, der die Orte Probstzella, Gräfenenthal, Ludwigstadt, Lehesten und Schmiedebach verbindet, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Der durch Probstzella führende Loquitzradweg (Bestandteil des radtouristischen Landesnetzes) kann im Zusammenhang mit dem erhöhten baubedingten Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße B 85 temporär betroffen sein. Die Zunahme des Verkehrsaufkommens an einer derart klassifizierten Straße ist grundsätzlich nicht auszuschließen und kann dem Vorhaben deshalb nicht entgegen gestellt werden. Wie im Kapitel 3.1 (Verkehrsinfrastruktur) erläutert, wird aber unabhängig davon seitens der oberen Landesplanungsbehörde die Notwendigkeit gesehen, dass der Vorhabenträger alle Möglichkeiten ausschöpft, die dazu führen, Transportaufkommen zu den Baustellen auf das notwendige Maß zu beschränken und die möglichen Transportwege zu optimieren. Die entsprechende **Maßgabe M 5** unter A.II soll auch zu einer Minimierung möglicher bauzeitlicher Beeinträchtigungen in der Ortslage Probstzella führen.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde kann Probstzella die im RP-O, Grundsätze G 4-27 und G 4-28 benannten Aufgaben als Regional bedeutsamer Tourismusort auch bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin erfüllen.

Der Regional bedeutsame Tourismusort Leutenberg ist mit seinem westlichen Gemeindegebiet vom Untersuchungsraum betroffen. Vorhabenbestandteile (Oberbecken Schweinbach, Teile des Oberbeckens Schlaga, Netzanbindung, Teilbereich des Unterbeckens) liegen in den Gemarkungen Schweinbach und Hirzbach. Die Stadt Leutenberg selbst, auf die sich die raumordnerische Funktionszuweisung bezieht, wird nur im Bereich westlich der Bundesstraße B 90 vom Untersuchungsraum randlich erfasst. Das Unterbecken als nächstliegender Vorhabensbestandteil liegt ca. 1,5 km entfernt.

Auch in Bezug auf die Stadt Leutenberg geht die RPG Ostthüringen nicht von negativen Auswirkungen auf die im Regionalplan Ostthüringen festgelegten Funktionen als Regional bedeutsamer Tourismusort aus. Wie bereits oben erwähnt, fordert die Stadt Leutenberg, dass das WSK einschließlich der notwendigen Infrastrukturanlagen in Abstimmung mit den örtlichen Vertretern nach Inbetriebnahme für touristische Aktivitäten einzubinden sei.

Aus raumordnerischer Sicht sind vorhabensbedingte Einwirkungen auf die siedlungsgebundene Fremdenverkehrsinfrastruktur (Beherbergung, Gastronomie, Freizeitangebote) nicht zu erwarten. Relevante Beeinträchtigungen des Ortsbildes, das insbesondere von der Friedensburg und der historischen Altstadt geprägt wird, sind ebenfalls nicht zu befürchten. Auch das sich im Sormitztal befindende Naturparkhaus des Naturparks Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale (Ausstellungs-, Verwaltungs-, Informationszentrum) liegt deutlich außerhalb des möglichen Einwirkbereiches und wird somit in seiner Funktion nicht beeinträchtigt.

Der touristische Schwerpunkt der Stadt liegt in der Nutzung des von Kerbtälern und Hochflächen vielfältig geprägten Landschaftsraumes für die naturnahe Erholung. Die „Stadt der sieben Täler“ verfügt über eine Vielzahl von regionalen Wander- und Radwegen, die sich schwerpunktmäßig östlich und nördlich der Stadt sowie westlich bis zum Bereich Hirzbach / Rosenthal konzentrieren und dabei das Sormitztal, die Stadt Leutenberg und die Saale-Stauseen einschließlich der Speicherbecken touristisch erschließen. Östlich und nördlich der Stadt verlaufen auch überregionale Wanderwege (z.B. Europäischer Bergwanderweg E3,

Saale-Orla-Wanderweg). Vorhabensbestandteile des WSK einschließlich der Baustellenzuwegungen sind in diesem Bereich nicht eingeordnet, so dass auch diesbezüglich negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Ungeachtet dessen gehören natürlich die Bereiche des Schweinbachtals und der „Steinerne Heide“ zum touristischen Einzugs- und Nutzungsbereich von Leutenberg. Der Ortsteil Schweinbach ist, wie die anderen Ortsteile, über Wanderwege an die Stadt Leutenberg sowie die umliegenden Ortschaften angebunden und touristisch vernetzt. Hier treten die bereits beschriebenen bauzeitlichen Beeinträchtigungen bzw. der anlagebedingte Wegfall von regionalen Wanderwegen insbesondere durch die geplante Einordnung des Oberbeckens auf und beeinträchtigen unbestritten den Ortsteil Schweinbach. Die von Erholungssuchenden erwartete und gewünschte Lage und Einbindung des Ortsteils in einer ruhigen und intakten Landschaft ist speziell in der Bauphase nur eingeschränkt gegeben. Insofern sind die Befürchtungen von Bürgern, dass der Naturraum in seinen Funktionen beeinträchtigt wird, nachzuvollziehen.

Auch wenn mit dem Oberbecken ein technisches Bauwerk entsteht, das als Fremdkörper im Naturraum erkennbar ist, sollen mit den bereits in Bezug auf das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung benannten **Maßgaben M 2, M 3 und M 15** die störenden Wirkungen so weit minimiert werden, dass im Ergebnis eine grundsätzlich raumverträgliche Einordnung des Oberbeckens erreicht werden kann. Darüber hinaus geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass mit Umsetzung der Forderung der Stadt Leutenberg bzgl. einer Einbindung des WSK in das touristische Gesamtkonzept (vgl. **Maßgabe M 19**) auch dem grundsätzlichen Anliegen des Ortsteils Schweinbach bzgl. einer landschaftsverträglichen Nutzung des Naturraumes im Sinne der Anwohner und Besucher Rechnung getragen werden kann.

Auch bei Nutzung des alternativen Oberbeckenstandortes Schlaga wären regionale Wanderwege sowie das Umfeld eines Ortsteiles eines Regional bedeutsamen Tourismusortes (Probstzella) betroffen. Wie bereits erwähnt, ist an diesem Standort von zusätzlichen negativen Auswirkungen durch den erheblichen dauerhaften Verlust von Wald mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion auszugehen.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde kann die Stadt Leutenberg auch bei Umsetzung des geplanten Vorhabens ihre im RP-O festgelegte Funktion als Regional bedeutsamer Tourismusort weiter erfüllen. Voraussetzung ist dabei die Umsetzung der unter A.II benannten Maßgaben im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren durch den Vorhabenträger.

Für die obere Landesplanungsbehörde weist der Oberbeckenstandort Schweinbach hinsichtlich der Belange von Tourismus und Erholung Vorteile auf. In Bezug auf die möglichen Kraftwerkszufahrten A bzw. B ergeben sich aus der Bewertung dieser Belange keine raumordnerisch relevanten Unterschiede, die zu einer differenzierten Bewertung der eingebrachten Alternativen führen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange von Tourismus und Erholung ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.6 Freiraumsicherung

Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)

In den nachfolgend aufgeführten Thüringer Klimabereichen soll bei raumbedeutsamen Nutzungen sowie bei Bewältigungs- und Anpassungsmaßnahmen der jeweiligen Betroffenheit hinsichtlich des Klimawandels ein besonderes Gewicht beigemessen werden ... Thüringer Wald und Schiefergebirge ... (LEP 2025, G 5.1.3)

In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft und den Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume soll der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Durchgängigkeit der Wald- und Auenfreiraumverbundsysteme soll verbessert werden. (LEP 2025, G 6.1.1)

Für raumbedeutsame naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie forstrechtliche Ausgleichsaufforstungen sollen bevorzugt Flächen aus den landesweiten Flächenpools, aus bauleitplanerischen Ökokonten sowie Maßnahmen aus den Plänen nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genutzt werden. Rückbau von Versiegelungen und Renaturierung von Brachflächen sowie eine Lenkung zur Verbesserung der Vernetzung in Wald- und Auenfreiraumverbundsystemen soll der Neuausweisung von Kompensationsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgezogen werden. (LEP 2025, G 6.1.2)

Die zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) sollen erhalten, Beeinträchtigungen und weitere Zerschneidungen sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 6.1.4)

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen zur Erreichung und dauerhaften Sicherung des guten Zustands der Gewässer beitragen sowie die Verbesserung der Fließgewässerstruktur und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer nicht beeinträchtigen und soweit möglich befördern. ... (LEP 2025, G 6.4.1)

Der Entwicklung der regionsprägenden Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart des Saaletales einschließlich Nebentäler ... des westlichen und östlichen Thüringer Schiefergebirges ... soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dabei sollen insbesondere ... die Schieferbergbaulandschaften im östlichen Thüringer Schiefergebirge um Lehesten und im Loquitztal ... bewahrt werden. (RP-O, G 1-5)

Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des regionalen Naturhaushaltes, zur Sicherung der dauerhaften Nutzungsfähigkeit regional bedeutsamer natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserschutz in Ostthüringen als Schwerpunkträume eines ökologischen Freiraumverbundsystemes entwickelt werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie Waldmehrung sollen das ökologische Freiraumverbundsystem vor allem durch Komplementärwirkungen unterstützen. Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und

ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen gestärkt werden. (RP-O, G 4-1)

In der Planungsregion Ostthüringen soll die Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Region prägenden Landschaftsräume, die bisher wenig durch Infrastruktur und Besiedlungsdynamik beeinträchtigt oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, insbesondere

- *das Thüringer Schiefergebirge einschließlich der Täler von Saale, Schwarza und ihre Nebentäler, bewahrt werden. (RP-O, G 4-2)*

Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie von Rastplätzen wandernder Tierarten soll vermieden werden. Insbesondere in den potenziell als Wanderungskorridore geeigneten Teilräumen

- *zwischen östlichem Schiefergebirge / Vogtland und Thüringer Wald sowie Landesgrenze zu Bayern für die Zielarten Rotwild und Luchs,*
- *im Mittleren Saaletal / Westflanke des Mittleren Saaletales sowie den angrenzenden Wäldern bis in das Thüringer Schiefergebirge für die Zielarten Wildkatze, Fischotter und Biber ...*

sollen Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des großräumigen Biotopverbundes durchgeführt werden. (RP-O, G 4-5)

In den ... Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- *fs-123 – Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal und Sormitztal ... (RP-O, G 4-6)*

Notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vordringlich auf dafür geeigneten Brachflächen realisiert werden. (RP-O, G 2-14)

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein bauliches Großvorhaben, das in einen Kulturlandschaftsraum eingreift, der durch Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Altbergbau und eine schutzwürdige Landschaft sowie seine Freizeit- und Erholungseignung geprägt ist.

Gemäß der Begründung zum Grundsatz G 1-5 des RP-O beeinflusst die Erhaltung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit der jeweiligen Kulturlandschaft wesentlich die Lebensqualität und die Standortfaktoren und leistet einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Bewahrung lokaler und regionaler Identität. Bei der Entwicklung der Kulturlandschaft geht es demnach darum, auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten der Landschaft Rücksicht zu nehmen und die prägenden Merkmale zu erhalten.

Die obere Landesplanungsbehörde geht aufgrund des Umfangs der mit der direkten Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen verbundenen Nutzungsartenänderung von einer erheblichen Betroffenheit der Belange der Land- und Forstwirtschaft aus. Aus den Stellungnahmen der Land- und Forstwirtschaftsbehörden ergeben sich auf der Ebene der Raumordnung allerdings keine grundlegenden Ausschlusskriterien. In den Kapiteln 4.2 (Landwirtschaft) und 4.3 (Forstwirtschaft) wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Land- und Forstwirtschaft mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Alle Bestandteile des geplanten Wasserspeicherkraftwerks liegen im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Die Ausweisung dieser Schutzgebiete soll vor allem dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Erhaltung und der Entwicklung der Erholungsfunktion die-

nen. Die Verordnungen zu diesen Schutzgebieten geben dafür den naturschutzrechtlichen Rahmen.

Die obere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die geplante Errichtung der Becken (Unterbecken und Oberbecken) dem in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Verbot der Neuanlage von Stauseen widerspricht. Dieses Verbot könne nur über eine Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG überwunden werden. Allerdings könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden, ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Bezüglich der betroffenen Naturpark-Verordnung fordert die obere Naturschutzbehörde zwar die Würdigung der Schutz- und Entwicklungsziele im Sinne von Geboten, schließt die Betroffenheit von Verboten aber aus.

Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist ebenfalls zu entnehmen, dass die Restriktionen des Landschaftsschutzgebietes im Widerspruch zum Vorhaben stehen und nur auf dem Wege einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG überwunden werden können.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde geht die Errichtung eines Wasserspeicherkraftwerkes nicht mit den in der Naturpark-Verordnung formulierten Schutz- und Entwicklungszielen konform. Außerdem stehe die geplante Gesteinsentnahme zur Herstellung des Absperrbauwerks am Unterbecken im Widerspruch zum Verbot des Neuaufschlusses für Gesteinsabbau, wenn die geplante Entnahme des Gesteins außerhalb des zukünftigen Stauraums erfolgen solle. Eine Überwindung dieses Verbotes könne nur auf dem Wege einer naturschutzrechtlichen Befreiung erfolgen. Inwiefern die Befreiungsvoraussetzungen gegeben sind, könne allerdings erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt werden.

Die Naturparkverwaltung Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale hat keine eigenständige Stellungnahme im Raumordnungsverfahren abgegeben. Sie hat lediglich darauf verwiesen, dass sie ggf. von anderen Stellen (TÖB, Verbände u.a.) in die Meinungsbildung einbezogen werde und Hinweise, Anregungen und Bedenken auf diesem Weg in deren Stellungnahmen einfließen können.

Der Jagdverband Thüringen e.V., der Kulturbund e.V. und der NABU e.V. halten das Vorhaben für nicht vereinbar mit dem Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ und dem Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, z.B. in der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Für eine lebenswerte Steinerne Heide“, wurde das Vorhaben unter Hinweis auf die nachhaltige Zerstörung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Schiefergebirge“ mit seinen geschützten seltenen Lebensräumen, Tieren und Pflanzen abgelehnt.

Auf der Ebene der Raumordnung kann aufgrund des frühen Planungsstadiums grundsätzlich noch keine abschließende naturschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden. Nach Vorliegen detaillierterer Planungen und Erkenntnisse bleibt dies dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale bezweckt die Ausweisung des Schutzgebietes den Schutz, die Entwicklung und die Erschließung der Teilräume entsprechend ihrem Naturschutzwert und ihrer Erholungseignung als großflächigem Erholungsraum für Menschen und als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenarten unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung sowie im Zusammenwirken mit der Bevölkerung. Dabei wird ein konfliktarmes Nebeneinander der in der Region vorhandenen Nutzungsinteressen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung angestrebt, welche die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse gleichermaßen berücksichtigt.

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens finden diese Aspekte sowohl in der raumordnerischen UVP (s. Anlage 2) als auch in der landesplanerischen Beurteilung (insbesondere in den Kapiteln 4.5 Tourismus und Erholung sowie 4.6 Freiraumsicherung) Berücksichtigung, sofern sie raumordnerische Relevanz haben bzw. durch raumordnerische Vorgaben (Ziele, Grundsätze) untersetzt sind. Sie finden insofern auch Eingang in die Gesamtabwägung und

die unter A.II formulierten Maßgaben. Eine abschließende naturschutzfachliche Prüfung bleibt auch hier dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Natura-2000-Gebiete oder –Objekte werden nach derzeitigem Kenntnisstand vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es findet keinerlei Flächeninanspruchnahme in derartigen Gebieten statt. Somit kommt es zu keinen direkten Beeinträchtigungen der vorkommenden Lebensraumtypen bzw. eines für den Fledermausschutz relevanten Objektes.

Für das an das Untersuchungsgebiet angrenzende FFH-Gebiet „Schieferbrüche bei Probstzella“ sowie das FFH-Objekt „Kirche Reichenbach“ werden laut UVP (s. Anlage 2) auch indirekte Beeinträchtigungen (z.B. durch Lärm und Staub) ausgeschlossen. Außerdem wird auch die mögliche Betroffenheit der Jagdhabitats der nach FFH-Recht geschützten Vögel als so gering eingeschätzt, dass der Erhaltungszustand der Populationen einzelner Arten dadurch nicht erheblich verschlechtert wird.

Da laut Wassermanagementkonzept durch die Befüllung des Systems des WSK Leutenberg/Probstzella keine messbaren Wasserstandsänderungen und relevanten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Saale hervorgerufen werden, ist voraussichtlich auch nicht mit negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Saaletal zwischen Hohenwarte und Saalfeld“ (DE 5334-301) zu rechnen.

Eine weitere Prüfung der FFH-Verträglichkeit im Raumordnungsverfahren ist gemäß der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Einer Veröffentlichung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz im Internet ist zu entnehmen, dass der 828 km² große Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ zu den Nationalen Naturlandschaften Thüringens gehört. Als charakterisierend wird dort die Vielfalt und Attraktivität der Landschaftsformen beschrieben, zu denen hohe, bewaldete Berge mit Bachtälern, traditionelle Schieferabbaugebiete und wellige Hochflächen sowie das Tal der Oberen Saale mit Stauseen, Wäldern, Bergen und Burgen gehören. Die räumliche Zuordnung wird in der Karte 10 des LEP 2025 nachrichtlich dargestellt.

Die wasserbaulichen Anlagen der bestehenden Stauseen an der Saale (z.B. Talsperre Eichicht) mit Staudämmen und großen künstlichen Wasserflächen prägen den Landschaftsraum östlich bzw. nordöstlich des Untersuchungsraumes. Sie liegen in einem Abstand von weniger als 10 km zum Standort des WSK Leutenberg/Probstzella.

Die geplanten Becken (Unterbecken und Oberbecken) sind vergleichbare künstliche Wasserflächen. Das nächstgelegene bestehende Objekt ist das Speicherbecken Hohenwarte II bei Löhma. Dieses liegt in einer Entfernung von ca. 3,5 km zum geplanten Unterbecken, ca. 5,5 km zum geplanten Oberbecken Schweinbach und ca. 6 km zum geplanten Oberbecken Schlaga.

Insgesamt ist demnach davon auszugehen, dass die geplanten Becken zwar neu und in erheblicher Größenordnung jedoch in einen bereits entsprechend vorgeprägten Raum eingeordnet werden würden.

Mehrere Naturschutzverbände lehnen das Vorhaben ab bzw. äußern sich kritisch zum Vorhaben, da sie das geplante WSK als einen erheblichen und irreversibel beeinträchtigenden Eingriff in das Landschaftsbild ansehen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde auch in zahlreichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit thematisiert und zur Begründung der ablehnenden Haltung gegenüber dem Vorhaben angeführt.

Die obere Naturschutzbehörde betont in ihrer Stellungnahme ebenfalls, dass die Errichtung eines Wasserspeicherkraftwerkes insbesondere im Bereich des Oberbeckens den Landschaftsraum signifikant verändern und langfristig prägen werde. Allerdings sieht die obere Naturschutzbehörde Möglichkeiten für eine Reduzierung der Nah- und Fernwirkungen und damit eine verbesserte Einbindung der baulichen Anlagen in die umgebende Landschaft (z.B. tiefere Einbindung des Oberbeckens Schweinbach in die Bergkuppe „Brühl“, Bepflanzung der Dämme am Ober- und Unterbecken, Sichtschutzpflanzung zwischen Oberbecken und Ortslage Schweinbach).

Die untere Naturschutzbehörde kommt ebenfalls zu der Einschätzung, dass das Vorhaben in der Summe mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden sei. Erforderlich sei

eine Integration in das Landschaftsbild durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen (z.B. Bepflanzungen).

Die RPG Ostthüringen stellt fest, dass die Realisierung des Vorhabens mit einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes einhergeht. Aufgrund der geplanten Bauweise in der technischen Variante eines Kavernenkraftwerkes und ohne die Erschließung mit neuen Hochspannungstrassen werde die optische Beeinträchtigung bereits minimiert. Außerdem seien die Landschaftsbildveränderungen durch den eingeschränkten Wirkungsbereich vor allem als lokale Auswirkungen zu bezeichnen.

Der Vorhabenträger hat in den Verfahrensunterlagen bezogen auf das Landschaftsbild bereits Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt. Dazu gehören u.a. die Wiederherstellung oder Begrünung von bauzeitlich genutzten Flächen, die Vorschüttungen, Geländemodellierung und Begrünung am Absperrbauwerk (Damm) des Unterbeckens, die Begrünung der Luftseite des Absperrbauwerks (Ringdamm) am Oberbecken sowie Gehölzpflanzungen im Umfeld als Sichtschutzpflanzung, die Begrünung der Betriebsgelände und der Schaltanlage mit Gehölzpflanzungen sowie die landschaftsgerechte Gestaltung von Portalteilen der Kraftwerkszufahrt als offene Felsflur.

Die oberste Forstbehörde schließt sich grundsätzlich den vom Vorhabenträger in der UVS bzw. im Erläuterungsbericht geäußerten Vorschlägen an. Nach ihrer Ansicht solle versucht werden, den Ringdamm um das an exponierter Stelle befindliche Oberbecken (Standort Schweinbach bzw. Schlaga) mit Wald zu bepflanzen. Damit könnte man diese Anlage optimal in die Landschaft integrieren und zugleich einen Teil der erforderlichen funktionsgleichen Ausgleichsaufforstungen vor Ort umsetzen.

Mit Blick auf die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen wird vom Vorhabenträger auf die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen verwiesen. Diese könnten allerdings erst im weiteren Planungsverlauf bei der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes konkretisiert und mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden.

Unter Würdigung der bereits vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt die obere Landesplanungsbehörde in der UVP (s. Anhang 2) zu der Einschätzung, dass das Unter- und das Oberbecken zu hohen und die Kraftwerkszufahrt zu geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft führen. Dabei werden die bau- und anlagebedingten Auswirkungen jeweils negativer bewertet als die betriebsbedingten.

Die Umsetzung des Vorhabens steht aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde jedoch nicht im grundsätzlichen Widerspruch zur anzustrebenden Bewahrung der Freiraumstruktur und der Kulturlandschaft (vgl. RP-O, Grundsatz G 4-2). Bereits jetzt prägen andere energie- bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen und Hochspannungsleitungen, die in diesem Landschaftsraum eingeordnet wurden, seinen derzeitigen Charakter. Positiv ist zu vermerken, dass durch die geplante Ausführung des WSK als Kavernenkraftwerk und die vorgesehene Einbindung des Standortes über eine vorhandene 380-kV-Hochspannungsleitung zusätzliche negative Wirkungen auf die Landschaft vermieden werden können. Dieser Aspekt wurde auch von der RPG Ostthüringen hervorgehoben. Mit der notwendigen Umverlegung der 110-kV-Bahnstromleitung im Bereich des Unterbeckens bzw. beim Oberbeckenstandort Schlaga sind zwar Veränderungen der Sichtbarkeit im Landschaftsraum, aber keine raumordnerisch relevanten Veränderungen des Landschaftsbildes im jeweils betroffenen Teilraum verbunden.

Ungeachtet dessen wird von der oberen Landesplanungsbehörde jedoch auch die Notwendigkeit gesehen, alle Maßnahmen, die der raumverträglichen Einbindung des Vorhabens in den Landschaftsraum dienen, umzusetzen. Dazu gehört in jedem Fall auch die Ausschöpfung der Möglichkeiten, die zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum führen.

Mit der **Maßgabe 3** soll insbesondere die landschaftsgerechte Einpassung des Vorhabens durch Optimierung und Flächenreduzierung erreicht und gleichzeitig den wesentlichen Forderungen der oberen und unteren Naturschutzbehörde entsprochen werden.

Nach Auskunft des Vorhabenträgers ist bei Bepflanzungen von Stauanlagen Punkt 4.3.18 der ThürTA Stau zu beachten: „Auf Absperrbauwerken und deren Vorländern ist Bewuchs mit stammbildenden oder tiefwurzelnden sowie Grasbewuchs verhindernden Gehölzen nur dann zulässig, wenn Bauwerke, Betriebseinrichtungen und konstruktive Teile des Absperrbauwerkes einschließlich der Böschungen durch den Bewuchs in ihrer Funktionsfähigkeit und Tragsicherheit uneingeschränkt und dauerhaft nicht beeinträchtigt werden können. Im Bereich von Filtern und Dränen ist Gehölzbewuchs unzulässig.“ Daraus ergibt sich für die obere Landesplanungsbehörde, dass z.B. eine Bepflanzung des Ringdammes um das Oberbecken mit Wald (als Ausgleichsaufforstung), wie von der oberen Forstbehörde angeregt, oder eine durchgängige Bepflanzung mit Gehölzen unterschiedlicher Größe, wie von der oberen Naturschutzbehörde gefordert, nicht umsetzbar erscheint. Mit der **Maßgabe M 3** wird der Vorhabenträger aber dennoch aufgefordert, eine optimale Landschaftseinbindung für die technischen Bauwerke zu finden. In diesem Zusammenhang soll auch nochmals die Forderung der oberen Naturschutzbehörde nach einer tieferen Einordnung des Oberbeckens Schweinbach in die Bergkuppe „Bühl“ aufgegriffen und ggf. bestehendes Optimierungspotenzial bei der Festlegung der Dammkronenhöhe ausgeschöpft werden.

In Umsetzung der **Maßgabe M 3** soll erreicht werden, dass insbesondere die Erkennbarkeit der Dämme des Ober- und Unterbeckens als technischer Fremdkörper im Nah- und Fernbereich auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden kann. Dabei ist auch der oberen Landesplanungsbehörde bewusst, dass die angestrebte Landschaftseinbindung erst nach Abschluss der Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum hinaus wirksam wird. Auch bei einer optimalen landschaftlichen Einpassung wird insbesondere die noch im Bereich des Schweinbachtals vorhandene Störungsarmut der Landschaft nicht mehr vorhanden sein.

Positive Effekte hinsichtlich der Verringerung der Landschaftsbildbeeinträchtigung können sich auch aus der in der **Maßgabe M 16** geforderten Reduzierung der Waldflächeninanspruchnahme ergeben. Der oberen Landesplanungsbehörde ist dabei bewusst, dass es bei der Einordnung des Unterbeckens nur geringe Möglichkeiten der Flächenoptimierung gibt. Insofern kann auch eine eingriffsnahen Einordnung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, wie von der oberen Naturschutzbehörde gefordert, zu einer landschaftsgerechteren Einpassung des Gesamtvorhabens führen (vgl. **Maßgabe M 23**).

Neben dem Landschaftsbild ist auch die Tourismus- und Erholungsfunktion prägend für die vom Standort betroffene Kulturlandschaft des Thüringer Schiefergebirges. Im Kapitel 4.5 (Tourismus und Erholung) wird festgestellt, dass das geplante WSK bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben bezüglich der raumbedeutsamen Belange von Tourismus und Erholung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Aus raumordnerischer Sicht bietet das geplante Vorhaben, bei Beachtung der unter A.II formulierten Maßgaben die Möglichkeit, die regionsprägende Kulturlandschaft im Sinne des Grundsatzes G 1-5 des RP-O weiterzuentwickeln. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bestandes und der Erlebbarkeit der spezifischen Schieferbergbaulandschaft im Loquitztal werden nicht erwartet.

Gemäß den Darstellungen in der Karte 10 des LEP 2025 liegen alle Bestandteile des geplanten Wasserspeicherkraftwerks in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum (UZVR). Es handelt sich dabei um das Gebiet Nr. 24 „Loquitz-Sormitz-Gebiet“ (UZVR > 100 km², nach den Angaben der TLUG).

Im Anhang 7 des Umweltberichtes zum RP-O sind die betroffenen Flächen allerdings keinem unzerschnittenen, störungsarmen Raum über 25 km² zugeordnet.

Von Seiten der Beteiligten und der Öffentlichkeit wurde die Betroffenheit unzerschnittener Räume in den Stellungnahmen nicht thematisiert.

In der UVP (s. Anhang 2) kommt die obere Landesplanungsbehörde zu der Einschätzung, dass sich die durch das Vorhaben zu erwartende Erhöhung der Verkehrsbelastung und Zerschneidungswirkung im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränken. Die zu nutzenden Bundesstraßen weisen als überregionale Verbindungsstrecken bereits eine hohe verkehrliche

Vorbelastung auf. Für die Zuwegung zu den Baustellen werden weitgehend vorhandene Straßen und Wirtschaftswege genutzt. Die neu zu errichtenden Teilstücke führen aufgrund der verhältnismäßig geringen Streckenlängen und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen maximalen Verkehrsstärke nicht zu einer Neuzerschneidung des UZVR.

Nach Abschluss der Bauarbeiten geht kaum noch eine Zerschneidungswirkung vom Vorhaben aus. Die Zunahme des Verkehrs auf den betriebsbedingt genutzten Zufahrtswegen ist sowohl im Normalbetrieb als auch zu Wartungszwecken als unerheblich einzuschätzen.

Aus raumordnerischer Sicht gehen somit vom geplanten WSK keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf den UZVR „Loquitz-Sormitz-Gebiet“ aus. Er bleibt im Sinne des LEP 2025, Grundsatz G 6.1.4 auch bei Einordnung des Vorhabens erhalten.

Zur Sicherung der hochwertigen Freiraumstrukturen sind lt. RP-O, Raumnutzungskarte im Untersuchungsraum Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ausgewiesen.

Das Vorranggebiet für Freiraumsicherung (FS-115 – Sormitztal, Ilmbachtal, Ilmbachtalwände) erfasst das Sormitztal im südöstlichen Untersuchungsraum zwischen den Ortslagen von Leutenberg, Rosenthal und Roda. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde gehen vom geplanten Vorhaben keine Auswirkungen auf dieses Vorranggebiet und die ihm zugewiesenen Funktionen der Freiraumsicherung aus.

Der gesamte restliche Untersuchungsraum ist, mit Ausnahme der Siedlungsflächen und des Vorranggebietes Rohstoffe SE-9 südlich von Arnsbach, als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Anteil daran haben folgende ausgewiesene Vorbehaltsgebiete:

- fs-119 – Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal, Saaletal und B 281 und
- fs-123 – Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal und Sormitztal.

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen befinden sich nach den Darstellungen in der Raumnutzungskarte des RP-O vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-123 „Wälder, Täler und strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Loquitztal und Sormitztal“. Gemäß Begründung zum Grundsatz G 4-6 des RP-O liegt das WSK damit in einem großräumig übergreifenden Gebietssystem zur Sicherung der für eine nachhaltige Regionalentwicklung notwendigen, ökologisch intakten Freiraumstruktur.

Diese Gebiete übernehmen in Ergänzung zu Vorranggebieten Freiraumsicherung wichtige Aufgaben zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes der Landschaft, treten aber hinsichtlich ihrer Bedeutung bzw. ihres Sicherungsanspruches hinter diese zurück.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt stellt in Bezug auf das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-123 lediglich fest, dass dieses vom Vorhaben betroffen ist, leitet daraus jedoch keine unmittelbaren Forderungen oder Hinweise ab.

Die RPG Ostthüringen führt die Lage des Vorhabens im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-123 ebenfalls an und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass diesbezüglich keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstünden.

Die obere Naturschutzbehörde führt das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-123 und die Formulierung des Grundsatzes G 4-6 des RP-O in ihrer Stellungnahme an, um u.a. damit die Forderungen ihrer Maßgaben zu begründen, die sich auf den Landschaftsschutz sowie den Schutz wertvoller Biotope und Lebensräume beziehen.

Der NABU e.V. betont in seiner Stellungnahme die Konkurrenz des Vorhabens zum Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-123. Auch aus Sicht der Grünen Liga e.V. und des Kulturbundes e.V. widerspricht das geplante WSK dem Grundsatz G 4-6 des RP-O.

Bei den ablehnenden Äußerungen in der Öffentlichkeitsbeteiligung, wie z.B. des Angelvereins Hohenwarte-Kaulsdorf e.V., wurde ebenfalls Bezug zur Freiraumsicherung genommen.

Die im Grundsatz G 4-6 des RP-O benannten Naturgüter (Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna, Landschaftsbild) sind Gegenstand der Betrachtung der Schutzgüter in der raumordnerischen UVP (siehe Anhang 2). Im Ergebnis dieser UVP wird festgestellt, dass

sich die größeren negativen Auswirkungen auf die Umwelt bei allen Schutzgütern jeweils bau- bzw. anlagebedingt ergeben.

Im Folgenden sollen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Klima - Luft unter Würdigung der eingebrachten Stellungnahmen in Bezug auf raumordnerische Belange beurteilt werden.

Die Errichtung des WSK führt gemäß UVP (s. Anhang 2) in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen voraussichtlich zu insgesamt hohen Beeinträchtigungen. Die mit dem Vorhaben verbundenen baubedingten Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut werden dabei jeweils als hoch eingeschätzt. Hinzu kommt, dass auch die anlagebedingten Beeinträchtigungen am Unterbecken als sehr hoch und am Oberbecken als hoch bewertet werden. Besonders negativ wirken sich der Umfang der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der damit verbundene Biotop- und Lebensraumverlust sowie die mögliche Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus.

Die obere Naturschutzbehörde stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass insbesondere der Bereich des geplanten Unterbeckens naturschutzfachlich hochwertige Bereiche aufweist, die vielen Tier- und Pflanzenarten (darunter Arten der Roten-Liste) Fortpflanzungs- und Ruhestätten böten. Nach einem aktuell im Auftrag der oberen Naturschutzbehörde erarbeiteten Fachgutachten zur Vorbereitung eines Teilplans des landesweiten Biotopverbundkonzeptes für den Landschaftsrahmenplan habe der Bereich als „Kernfläche Feuchtlebensraum“ eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund von Feuchtlebensräumen und stelle einen Auenentwicklungsschwerpunkt mit landesweiter Bedeutung dar.

Maßgeblich für eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sei u.a., ob die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert werden könnten und ob ein geeigneter Ausgleich oder Ersatz insbesondere der in Anspruch genommenen Biotope, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten besorgt werden könne.

Die obere Naturschutzbehörde fordert mit Bezug zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit den Bauarbeiten am Ober- und Unterbecken erst dann zu beginnen sei, wenn die erforderlichen CEF-Maßnahmen hergestellt und nachweislich funktionsfähig seien. Außerdem werde davon ausgegangen, dass zur Umsetzung des Vorhabens einschließlich aller naturschutzfachlicher Begleitmaßnahmen aufgrund der Inanspruchnahme sehr hochwertiger Bereiche sowie der absehbaren Notwendigkeit zahlreicher biotop- und artbezogener Kompensationsmaßnahmen die Überwachung aller Arbeitsschritte durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich sei.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt verweist ebenfalls darauf, dass insbesondere der Talraum des Schweinbachtals in Bezug auf den Anteil von Biotopen hoher und sehr hoher Bedeutung als sehr hochwertig einzuordnen sei. Wegen der Beanspruchung bzw. Tangierung derartiger Biotope im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen hält sie ebenfalls eine ökologische Baubegleitung für Bau- und Kompensationsmaßnahmen für erforderlich. Darüber hinaus regt die untere Naturschutzbehörde an, die unterirdischen Hohlräume des Schieferabbaus (insbesondere der ehemaligen Dachschieferbergwerke „Vereinigte Thüringer Schiefergruben“) hinsichtlich ihrer Eignung als Unterbecken zu prüfen, um so wertvolle Biotope zu schonen.

Die untere Naturschutzbehörde verweist außerdem auf die bereits ermittelten bzw. nachgewiesenen geschützten Tierarten und schließt nicht aus, dass bei weiterführenden Untersuchungen weitere geschützte Arten gefunden werden. Dementsprechend seien zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) umzusetzen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten dürfen erst dann durch den Bau in Anspruch genommen werden, wenn diese CEF-Maßnahmen funktionieren, d.h. von den umzusiedelnden Arten angenommen wurden.

Die oberste Forstbehörde verweist auf die im Untersuchungsraum betroffenen Vorkommen von Wildarten wie z.B. Rotwild, Rehwild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Dachs, Rotfuchs und Baumratter. Der Untersuchungsraum gehöre zudem zu einem Rotwildeinstandsgebiet und werde von Wanderkorridoren für größere Säugetiere durchkreuzt. Beein-

trüchtigungen der heimischen Wildarten durch das geplante Vorhaben thematisieren auch der Landesjagdverband e.V. sowie die Jägerschaft Saalfeld und Umgebung e.V.

Der NABU e.V. begründet seine ablehnende Haltung zum Vorhaben u.a. mit den am Unterbecken zu erwartenden erheblichen und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen geschützter Biotop- und verschiedener Fledermausarten (Flugrouten und funktionaler Zusammenhang zu Quartieren) sowie den bei vertiefter Kartierung zu erwartenden Nachweisen weiterer geschützter oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und den in diesem Zusammenhang zu erwartenden Verbotstatbeständen.

Die Grüne Liga e.V. lehnt das Vorhaben ebenfalls ab und verweist u.a. darauf, dass der jetzige Lebensraum schützenswerter Arten dauerhaft geschädigt oder zerstört werden würde.

Der Landesanglerverband Thüringen e.V. befürchtet aufgrund der Erstbefüllung eine negative Beeinflussung der Reproduktion mehrerer Fischarten in der Loquitz. Es seien Populationsausfälle zu erwarten.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V. verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass das Vorhaben zur Vergrämung störungsempfindlicher waldbewohnender Tierarten und zu negativen Auswirkungen auf die Waldvegetation führe.

Die Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. fordert zunächst eine exakte Auflistung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensraumtypen und Habitatverluste, um eine Bewertung des Gesamtvorhabens vornehmen zu können. Die ausgewiesenen Biotopkomplexe und die vorgesehenen Eingriffe in die geschützten Biotop- und Lebensräume seien nicht ausgleichbar.

Der Kulturbund e.V. stellt ebenfalls fest, dass ein Ausgleich für den Verlust der Biotop- und Lebensräume im Schweinbachtal nicht möglich sei.

Aus Sicht des Arbeitskreises Heimische Orchideen Thüringen e.V. bestehen keine gravierenden Einflüsse auf Biotop- und Lebensräume mit wertvollen Pflanzenbeständen. Deshalb gebe es zum Raumordnungsverfahren keine Einwände.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden u.a. Bedenken bezüglich der Zerstörung der Loquitz und des Schweinbaches sowie der Bedrohung der in und an ihnen lebenden Tierarten, der Bedrohung für viele Wildarten und der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotop- und schützenswerter Arten (z.B. Feuersalamander, Schwarzstorch) im Schweinbachtal geäußert.

Die obere Landesplanungsbehörde kann bei der Bewertung von Arten und Lebensräumen, ähnlich wie bei den Schutzgebieten, aufgrund des frühen Planungsstadiums in der Raumordnung grundsätzlich noch nicht auf detaillierte Untersuchungsergebnisse oder naturschutzrechtliche Entscheidungen zurückgreifen. Dies bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Hier erfolgt auch die naturschutzrechtliche Prüfung bzgl. der Zerstörung oder Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG besonders geschützten Biotop- und Lebensräume sowie die artenschutzrechtliche Prüfung. Die Plausibilität und Verwendbarkeit insbesondere des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf der Ebene der Raumordnung wurden seitens der zuständigen Naturschutzbehörden nicht in Frage gestellt.

In Auswertung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren ist jedoch seitens der oberen Landesplanungsbehörde festzustellen, dass es verschiedene Konfliktpotenziale gibt. So sind Lebensräume und Standorte planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten durch dauerhafte Überbauungen (Oberbecken, Absperrbauwerk, Betriebsgebäude, Schaltanlage, Maste, Kraftwerkszufahrt) und den Einstau des Schweinbaches sowie bauzeitliche Überformungen und bauzeitliche Störungen zum Teil erheblich betroffen. In der UVP (siehe Anhang 2) ist im Einzelnen aufgeführt, um welche Arten und Lebensräume sowie Biotop- und Lebensräume es sich dabei handelt und mit welcher vorhabensbezogenen Relevanz zu rechnen ist.

In den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden werden als Lösungsmöglichkeiten für die ggf. vorhandenen Konflikte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Ausnahmegenehmigungen sowie eine ökologische Baubegleitung benannt. Dies wird von der oberen Landesplanungsbehörde aufgenommen. Dem Anliegen des Grundsatzes G 4-6 des RP-O folgend, soll mit der Formulierung der **Maßgabe M 20**

gewährleistet werden, dass dem Schutz von Arten und Lebensräumen bei der weiteren Planung des WSK ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Die Anregung der unteren Naturschutzbehörde die unterirdischen Hohlräume des Schieferabbaus hinsichtlich ihrer Eignung als Unterbecken zu prüfen, wurde von der oberen Landesplanungsbehörde aufgegriffen und im Kapitel 3.2 (Ver- und Entsorgungsinfrastruktur) in die Abwägung eingestellt.

Wie bereits dargestellt, liegen alle Vorhabensbestandteile des WSK vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (fs-123). Durch die Befüllleitung zum Unterbecken bzw. das Entnahmebauwerk an der Loquitz ist ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (HW-26) betroffen. Dem entsprechend weisen die vorhabensbedingten Auswirkungen eine besondere Relevanz in Bezug auf die zu schützenden bzw. zu entwickelnden Freiraumverbundsysteme auf (vgl. LEP Grundsatz G 6.1.1, RP-O Grundsatz G 4-1). Alle Maßnahmen, die zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen in das betroffene Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet führen, wirken daher gleichfalls positiv auf das Freiraumverbundsystem.

Gemäß Karte 10 des LEP 2025 ist der gesamte Untersuchungsraum des WSK Bestandteil des großräumigen Freiraumverbundsystems Waldlebensräume, das zusammenhängend den gesamten Bereich des Thüringer Waldes und des Thüringer Schiefergebirges umfasst. Die Flüsse Loquitz und Sormitz, die jeweils randlich im Untersuchungsraum verlaufen, sind darüber hinaus Bestandteil eines Freiraumverbundsystems Auenlebensräume, das die Saale und ihre Nebenflüsse erfasst.

In der Begründung zum Grundsatz G 6.1.1 des LEP 2025 wird ausgeführt, dass das Freiraumverbundsystem nicht identisch mit dem Biotopverbundsystem nach § 21 BNatSchG ist. Es integriert aber zahlreiche Aspekte, wie ökologische Wechselbeziehungen und Vernetzungsfunktionen. Dieses Freiraumverbundsystem, insbesondere die darin enthaltenen Wald- und Auenlebensräume, sollte das Rückgrat für eine konkrete Biotopvernetzung im Sinne eines fachplanerischen Biotopverbundsystems bilden. Der Aufbau von Verbundsystemen (siehe § 20 f. BNatSchG), die Berücksichtigung von Verbundachsen und Entwicklungsflächen sowie die Sicherung extensiver Nutzungsformen innerhalb des Freiraumverbundsystems sollen dem erwarteten Verlust der biologischen Vielfalt entgegenwirken. Auf diese Weise wird die Durchlässigkeit von Gebieten für gefährdete Arten gewährleistet und die Vernetzung verschiedener Lebensräume oder Habitats sichergestellt.

In Bezug auf die im Untersuchungsraum verlaufenden Auenlebensräume ist festzustellen, dass die Sormitz bzw. die Sormitzau von den einzelnen Vorhabensbestandteilen nicht berührt wird. Auch indirekte vorhabensbedingte Auswirkungen sind lt. UVP (siehe Anlage 2) nicht ersichtlich, so dass im Hinblick auf diesen Teilbereich keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erwartet werden.

Die Loquitz und ihr Auenbereich sind im Bereich Fkm 5 bauseitig durch das Entnahmebauwerk sowie die Befüllleitung zum Unterbecken betroffen. Hinzu kommt die Wasserentnahme zur Befüllung des Unterbeckens. In der UVP wurde festgestellt, dass die relativ kleinflächigen Eingriffe durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitgehend minimierbar sind, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Loquitz oder des Einzugsgebiets der Saale zu erwarten sind. Insbesondere bleibt die Durchgängigkeit der Loquitz weiter erhalten. Die Wasserentnahme aus der Loquitz soll durch ein Wasserentnahmekonzept geregelt werden, welches die Wasserentnahme in Abhängigkeit von der Durchflussmenge auf ein Maß beschränken soll, bei dem keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope sowie der Fischfauna auftreten.

Die obere Landesplanungsbehörde geht nicht von einer vorhabensbedingten Unterbrechung und wesentlichen Beeinträchtigung des großräumigen Freiraumverbundsystems Auenlebensräume aus. Über die **Maßgabe M 13** soll darüber hinaus die Funktion der Loquitzau als Retentionsraum für den vorbeugenden Hochwasserschutz gesichert werden.

Unbestreitbar treten allerdings erhebliche Beeinträchtigungen am Schweinbach bzw. an seinen Zuflüssen auf, da es hier zur Überbauung von aquatischen Ökosystemen und zum Verlust von strukturreichen Fließgewässern kommt. (vgl. UVP). Damit erfolgt der Eingriff in ei-

nem Bereich, der lt. Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde als „Kernfläche Feuchtlebensraum“ eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund von Feuchtlebensräumen hat und dessen Betroffenheit u.a. zur Formulierung der **Maßgabe M 20** und **M 22** führte.

In Bezug auf das im LEP 2025 Grundsatz G 6.1.1 benannte großräumige Freiraumverbundsystem Auenlebensräume Saale und Nebenflüsse ist aus raumordnerischer Sicht mit dem vorhabensbedingten Eingriff am Schweinbach aber nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Grundlage für die Ausweisung des Waldfreiraumverbundsystems im LEP 2025 ist eine Herleitung von Verbindungsflächen für Waldlebensräume aus dem „Hauptnetz“ des „Wildkatzenwegeplans“ des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und einem im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz (BfN) im Rahmen eines Forschungsprojekts „Lebensraumkorridore“ erstellten Konzepts für Verbindungskorridore von großen Waldgebieten ab 100 km² Größe aus der Sicht von großen waldbewohnenden Säugetieren.

Lt. Antragsunterlagen verläuft eine Hauptachse des Wildkatzenwegenetzes in Ost-West-Richtung sowie eine Nebenachse in Nord-Süd-Richtung durch den Untersuchungsraum. Ein national bedeutsamer Wanderkorridor für Großsäuger quert ebenfalls in Ost-West-Richtung den Untersuchungsraum. Berührungspunkte weist diesbezüglich das Oberbecken Schlaga auf, da es Waldbereiche nördlich von Schlaga in Anspruch nimmt, die ggf. Vernetzungsfunktionen für großräumig wandernde Arten wie Luchs und Wildkatze haben.

Darüber hinaus ist ein großer Teil des Untersuchungsraumes Rotwildeinstandsgebiet und lt. Stellungnahme des NABU e.V. und der Jägerschaft Saalfeld und Umgebung e.V. existieren Hinweise auf ein Luchs-Vorkommen. Der Untersuchungsraum liegt weiterhin in einem Funktionsraum von Sommerquartieren von Fledermäusen und enthält mehrere landesweit bedeutsame Winterquartiere von Fledermäusen. Bei Betrachtung der Lebensraumansprüche dieser und weiterer vorkommender Arten haben die im Untersuchungsraum vorhandenen Waldbereiche eine hohe Bedeutung für die Gewährleistung des Biotopverbundes. Eingriffe in Waldbereiche sind daher auf Minimum zu reduzieren. Im Prinzip tragen alle Maßgaben zur Reduzierung der Waldinanspruchnahme, die unter rein forstwirtschaftlichen Aspekten Bedeutung besitzen, gleichzeitig dazu bei, dass die ökologischen Ansprüche der betroffenen Arten gewahrt bleiben.

In der UVP (siehe Anlage 2) kommt die obere Landesplanungsbehörde zu der Einschätzung, dass es im Bereich des Unterbeckens, der Oberbecken sowie der Kraftwerkszufahrt B zu kleinräumigen Zerschneidungen des lokalen Biotopverbundes kommt.

Es ist auch von einer Veränderung der Biotopzusammensetzung in den anlagebedingt beanspruchten Bereichen auszugehen. Dabei können funktionale Beziehungen gestört werden, was vor allem Auswirkungen auf die Fauna hat. Betroffen sind vor allem Tiergruppen mit einem kleinen Aktionsradius und beschränkter Mobilität, wie z.B. Amphibien, Reptilien und ggf. Schmetterlingsarten. Waldbiotope sind dabei bau- und anlagebedingt insbesondere durch das Unterbecken und die Oberbeckenalternative Schlaga betroffen. Dagegen hat die Waldflächeninanspruchnahme beim Oberbecken Schweinbach und den potentiellen Kraftwerkszufahrten aufgrund der Kleinflächigkeit nur eine geringe raumordnerische Relevanz. Unter dem Aspekt der Vermeidung von Beeinträchtigungen stellt sich dem entsprechend auch der Oberbeckenstandort Schweinbach vorteilhafter bzgl. der Inanspruchnahme von Wald mit besonderen Funktionen dar.

Die o.g. großräumigen Wander- und Biotopverbundkorridore werden durch die Einordnung der Vorhabensbestandteile nach derzeitiger Kenntnis nicht dauerhaft unterbrochen und somit nicht wesentlich beeinträchtigt. Dies resultiert insbesondere daraus, dass von den künftigen Beckenstandorten aufgrund des Raumanspruchs zwar eine gewisse Barrierewirkung, aber keine großräumigen linearen Zerschneidungen, wie z.B. durch den Bau von Straßen, ausgehen. Die Becken können von wandernden Tierarten unter Nutzung der weiter vorhandenen, ähnlichen Strukturen (Waldflächen, Waldränder, Offenlandstrukturen) umgangen werden. Dies gilt prinzipiell auch für den bei Nutzung des Oberbeckenstandortes betroffenen Waldbereich nördlich von Schlaga.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass der großräumige Biotopverbund während der Bauzeit unterbrochen oder zumindest eingeschränkt werden kann. Neben dem temporären Flächenentzug von Biotop- und Habitatflächen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind insbesondere die Störwirkungen von Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen und Scheuchwirkungen der Baustellen und Baustraßen relevant.

Weitere Erkenntnisse können sich im Zusammenhang mit den tiefgründigeren Erfassungen und Bewertungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ergeben. Dies schließt auch die Prüfung der vom NABU e.V. und der Jägerschaft Saalfeld e.V. benannten Hinweise auf ein Luchs-Vorkommen im Untersuchungsgebiet durch den Vorhabenträger ein.

Den Bedenken des Landesjagdverbandes e.V. sowie der Jägerschaften Unterloquitz bzw. Saalfeld und Umgebung e.V. in Bezug auf wesentliche, nicht ausgleichbare bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Rot- und Schalenwildes ist ausgehend von der Stellungnahme der obersten Forstbehörde nicht grundsätzlich zu folgen. Die oberste Forstbehörde teilt die Auffassung des Vorhabenträgers, dass Beeinträchtigungen bezüglich des dem Jagdgesetz unterliegenden Wildes zwar vorhanden, aber nicht erheblich seien, da es ausreichend Ausweichlebensräume für das Wild gebe und die oberirdischen Anlagenbestandteile zudem keinen Barriereeffekt auf Wanderkorridore haben werden. Die oberste Forstbehörde weist allerdings auch darauf hin, dass vor allem das Vergrämen des Schalenwildes aufgrund der Bautätigkeit in andere Waldkomplexe oder auf landwirtschaftliche Flächen dazu führen könne, dass dort die Wildschäden zunehmen.

Aus raumordnerischer Sicht sind entsprechend der besonderen Bedeutung des vom Vorhaben betroffenen Gebietes für die Freiraumsicherung alle Möglichkeiten auszuschöpfen vorhabensbedingte Eingriffe zu vermeiden bzw. zu minimieren. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes G 4-5 des RP-O und des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG soll mit der Formulierung der **Maßgabe M 21** sichergestellt werden, dass bei der weiteren Planung des Vorhabens Beeinträchtigungen von Zug- und Wanderwegen vermieden und notwendige Eingriffe in die Biotopverbundsysteme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Sollte sich z.B. bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben, dass Maßnahmen zur Verbesserung des großräumigen Biotopverbundes sinnvoll eingeordnet werden können, so sollen diese Möglichkeiten genutzt werden.

Unter Bezugnahme auf die fachbehördlichen Stellungnahmen und die raumordnerische UVP (siehe Anlage 2) kann die obere Landesplanungsbehörde davon ausgehen, dass das Freiraumverbundsystem Waldlebensräume bzw. die Funktion der Waldgebiete für den raumübergreifenden Biotopverbund bei Beachtung der **Maßgaben M 21** durch das Vorhaben nicht in seinen Grundzügen gefährdet wird.

Neben der Umsetzung der vom Antragsteller bereits in den Verfahrensunterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sollen die unter A II. formulierten Maßgaben zu den Themen Verkehr, Immissionsschutz, Flächenverbrauch, Wald, Kompensation sowie Bewahrung der Freiraumstruktur und der Kulturlandschaft dazu führen, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden.

In Bezug auf das Schutzgut Boden wurde in der UVP (s. Anhang 2) festgestellt, dass die Errichtung des WSK voraussichtlich zu insgesamt mittleren Beeinträchtigungen führt. Dabei wurden die mit dem Unter- bzw. Oberbeckenstandort verbundenen anlagebedingten Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut jeweils als hoch eingeschätzt. Diese Bewertung resultiert insbesondere aus dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Zusammenhang mit den vorhabensbedingten Flächenversiegelungen, aus dem Verlust von Wäldern mit Bodenschutzfunktion (Unterbecken) sowie aufgrund von Beeinträchtigungen bzw. dem Verlust von Böden mit Archivfunktion (Oberbecken). Im Vergleich wurde das Oberbecken Schweinbach sowie die Kraftwerkszufahrt A günstiger bewertet als die Alternativen Schlaga sowie die Kraftwerkszufahrt B.

Die im Beteiligungsverfahren und in der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf den Boden formulierten Bedenken und Hinweise beziehen sich vorrangig auf den Schutz der Naturressource Boden als Grundlage für die landwirtschaftliche Nutzung, auf die Bodendenkmale sowie auf abfallrechtliche Fragen. Die Abwägung dazu wird in den entsprechenden Fachkapiteln (Landwirtschaft, Siedlungsstruktur und Ver- und Entsorgung) vorgenommen.

Darüber hinaus schließt die im Beteiligungsverfahren erhobene allgemeine Forderung nach Schutz und Erhalt der Naturgüter im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung den Bodenschutz ein.

Auf der Ebene der Raumordnung können nur erste Abschätzungen der möglichen Folgen für das Schutzgut Boden vorgenommen werden.

So ist festzustellen, dass durch die verschiedenen Vorhabensbestandteile keine Böden mit besonderem Biotopentwicklungspotential, schutzwürdige Böden nach Einstufung der TLUG beansprucht werden. Das auch von der TLUG benannte geschützte Geotop „Steinbruch Eichertsbruch“ befindet sich außerhalb des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Boden und wird daher ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Alle bauzeitlich genutzten Böden stehen in der Regel bei Umsetzung eines geeigneten Oberbodenmanagements (Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederauftrag des Oberbodens, Tiefenlockerung u.ä.) nach entsprechender Regenerationszeit in vergleichbarer Weise wie im Ist-Zustand wieder zur Verfügung. Ausnahmen bilden die im Baufeld des Unterbeckens auf ca. 2,6 ha und der Kraftwerkszufahrt B auf ca. 0,3 ha betroffenen Auenböden infolge möglicher baubedingter Verdichtungen durch Baufahrzeuge, Lagerflächen etc. Auch die Wiederaufforstung der am Unterbecken bauzeitlich beanspruchten Wälder mit Bodenschutzfunktion (ca. 2 ha) ist grundsätzlich möglich und im Sinne der Minderung von Beeinträchtigungen umzusetzen.

Es verbleibt aber unbestritten ein großflächiger, dauerhafter Verlust von natürlichen Bodenfunktionen, der einschließlich der netztechnischen sowie betrieblichen Anlagen am Unterbecken ca. 29 ha, am Oberbecken ca. 40 ha (Schweinbach) bzw. ca. 44 ha (Schlaga) und an den Kraftwerkszufahrten ca. 1 ha beträgt. Betroffen sind davon am Unterbecken auch Wälder mit Bodenschutzfunktion (ca. 7,7 ha).

Im LEP 2025 wird in den Leitvorstellungen des Kapitels 6.1 Freiraum und Umwelt ausgeführt, dass der Boden in seinen natürlichen Funktionen, in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seiner Nutzungsfunktion gesichert und erhalten werden soll. Davon ausgehend sind auch unter Berücksichtigung der mit der Vorbehaltsgebietsausweisung Freiraumsicherung fs-123 verbundenen, besonderen Gewichtung des Naturgutes Boden vom Vorhabenträger alle Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Minimierung möglicher Beeinträchtigungen führen. Von Seiten der oberen Landesplanungsbehörde wird davon ausgegangen, dass neben der Umsetzung der bereits in den Antragsunterlagen (vgl. UVS S. 237) benannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen die in der **Maßgabe M 3** geforderte Optimierung der Lage und Gestalt der Vorhabensbestandteile und die dabei anzustrebende Reduzierung des Flächenverbrauchs positiv im Sinne des Bodenschutzes wirken. Die in Bezug auf die landwirtschaftliche Bodennutzung sowie den Denkmalschutz aufgestellten **Maßgaben M 14** und **M 4** dienen, wie auch die geplante Ausführung als unterirdisches Kavernenkraftwerk, ebenfalls der Minimierung der Beeinträchtigung vorhandener Bodenfunktionen.

Beeinträchtigende Wirkungen auf das Schutzgut Wasser können sich möglicherweise durch die Flächenversiegelungen und den Einstau (Unterbecken), den Eingriff in grundwasserführende Schichten, die Reduzierung der Grundwasserneubildung, die Wasserentnahme aus der Loquitz, der Änderung der Abflussverhältnisse des Schweinbaches sowie den Eintrag von Staub und anderen Stoffen in das Grund- und Oberflächenwasser ergeben.

In der UVP (s. Anhang 2) wird eingeschätzt, dass das Unterbecken zu einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen kann. Dabei werden die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Unterbeckens als hoch und die baubedingten Auswirkungen

als mittel bewertet. Diese Bewertung ergibt sich insbesondere aus dem Eingriff in bestehende Oberflächengewässer. So gehen u.a. durch die Überbauung die Fließgewässereigenschaften und -funktionen der betroffenen Bereiche des Schweinbaches bzw. seiner Zuflüsse sowie die dazugehörigen Auenfunktionsräume dauerhaft verloren.

Für das Oberbecken wurde insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ermittelt. Dies resultiert aus der Betroffenheit des Teilschutzgutes Grundwasser. Oberflächengewässer werden bei beiden Oberbecken-Standorten nicht berührt. Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen werden als mittel und die betriebsbedingten als sehr gering bewertet. Die Kraftwerkszufahrt führt lt. UVP insgesamt zu einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

Beteiligte und die Öffentlichkeit haben im Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser zahlreiche Bedenken geäußert, die je nach den betroffenen raumordnerischen Belangen den entsprechenden Fachkapiteln zugeordnet und in die raumordnerische Abwägung eingestellt wurden.

Die raumordnerisch relevanten Auswirkungen des Grundwassers betreffen den Trinkwasserschutz. Dies wird im Kapitel 3.2 (Ver- und Entsorgungsinfrastruktur) betrachtet.

Durch Eingriffe in Retentionsflächen ergeben sich raumordnerisch relevante Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Diese Fragen werden im Kapitel 4.1(Hochwasserschutz) behandelt.

Darüber hinaus befassen sich eine Vielzahl von Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit mit den möglichen Auswirkungen der Errichtung des Unterbeckens am Schweinbach und der geplanten Wasserentnahme aus der Loquitz zu dessen Befüllung.

So weisen die obere Wasserbehörde (TLVwA, Ref. 440), die untere Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der NABU e.V., der Kulturbund e.V., die Grüne Liga e.V., der Thüringer Landesanglerverband e.V. darauf hin, dass der Schweinbach durch die Errichtung des Unterbeckens dauerhaft seine natürlichen Fließgewässereigenschaften verliert. Diese nachhaltigen Beeinträchtigungen stünden den Umweltzielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), dem Verschlechterungsverbot des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer, entgegen. Aus Sicht der Naturschutzverbände tritt ein derartiger Verstoß auch durch die geplante Wasserentnahme aus der Loquitz ein.

Die obere und untere Wasserbehörde weisen zusätzlich darauf hin, dass die Gemeinde Probstzella derzeit die Renaturierung des verrohrten Gewässerabschnitts des Schweinbaches zwischen Durchlass B 85 und Mündung in die Loquitz plant, um den schadlosen Wasserabfluss im Gewässer zu gewährleisten und die Durchgängigkeit gemäß den Forderungen der EU-WRRL zu verbessern.

Aus Sicht der Wasserbehörden wird bezweifelt, dass die im hydrogeologischen Gutachten genannte Menge von 1 l/s bei Wasserführung im Schweinbach eingehalten werden könne. Es sei deshalb im Planfeststellungsverfahren zu prüfen und nachzuweisen, ob und an wieviel Tagen im Jahr der von Amtswegen vorgegebene landschaftlich notwendige Mindestabfluss im Schweinbach eingehalten wird. Für die Überwachung des Oberflächenabflusses im Schweinbach unterhalb des Staubauwerkes sei ein Monitoring durchzuführen.

In Bezug auf das vorgelegte Wassermanagementkonzept wird von den Wasserbehörden angeregt, auch Auswirkungen der Entnahme auf unterhalb der Entnahmestelle befindliche Wassernutzungen aufzunehmen. Um eine dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigung der Loquitz auszuschließen, sollte aus Sicht der unteren Wasserbehörde das Entnahmehauwerk nach Befüllung des Unterbeckens vollständig entfernt werden.

Der Kulturbund e.V. hat grundsätzliche Zweifel an der Umsetzbarkeit des geplanten Wasserentnahmekonzeptes.

Weiterhin hat die obere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme eine Maßgabe mit Bezug zum Schutzgut Wasser formuliert. Sie fordert darin alle geplanten unterirdischen Anlagen (Unterwasserstollen, Zufahrtsstollen, Kraftwerk mit Kaverne sowie Energieableitungsstollen) so zu gestalten, dass es zu keinen Entwässerungserscheinungen darüber liegender und umliegender Flächen kommt.

Auch aus raumordnerischer Sicht besteht im Sinne des Grundsatzes G 6.4.1 des LEP 2025 das grundsätzliche Interesse darin, einen guten Zustand der vorhandenen Gewässer zu erreichen bzw. dauerhaft zu sichern. Insbesondere sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Verbesserung der Fließgewässerstruktur und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer nicht beeinträchtigen.

Lt. Antragsunterlagen gibt es für die Errichtung des Unterbeckens für das WSK Leutenberg/Probstzella keine standörtliche Alternative. Die Auswirkungen der Einordnung und Befüllung des Unterbeckens auf das Schutzgut Wasser, die in der UVP beschrieben und bewertet wurden, sind daher vorhabenimmanent. Sie betreffen einen Teilbereich des Oberflächenwasserkörpers Untere Loquitz, zu dem auch der Schweinbach und seine Zuflüsse gehören. Für den Schweinbach und zwei seiner Zuflüsse wurden folgende wesentliche Konfliktschwerpunkte identifiziert:

- der Verlust von aquatischen Ökosystemen und Auenfunktionsräumen;
- die Beeinträchtigung der Gewässerstrukturgüte des Schweinbaches im Bereich der anlagebedingt versiegelten Bereiche, wie z.B. Absperrbauwerk, Auslauf, Zufahrt;
- die Beeinträchtigungen der Fließgewässereigenschaften und -funktionen des Schweinbaches und seiner Zuflüsse inklusive Verlust der Durchgängigkeit durch die Staufläche des Unterbeckens;
- die Veränderung von Fließgewässerstrecken des Schweinbaches und seiner Zuflüsse im Bereich der Einmündung in das Unterbecken durch die Wasserstandsschwankungen des Unterbeckens.

Es ist festzustellen, dass die Eingriffe in einem Bereich erfolgen, in dem keine Querbauwerke vorhanden sind und somit ein naturnahes Abflussverhalten besteht. Aufgrund der natürlichen Abflussverhältnisse kann der Schweinbach allerdings auch temporär trocken fallen. Es besteht weiterhin aufgrund der bestehenden Verrohrung (Mündung bis Querung B 85) bzw. den darauf folgenden Querbauwerken unter der B 85, der Bahnlinie sowie einem Feldweg aktuell keine vollständige Durchgängigkeit für den Schweinbach von der Mündung in die Loquitz. Die diesbezüglich geplanten Renaturierungsmaßnahmen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Die Loquitz ist durch das Entnahmebauwerk und die zur Befüllung notwendige Wasserentnahme betroffen. Der damit verbundene bauliche Eingriff in die Uferstruktur auf 12 m führt nicht zu einer Verschlechterung der Gewässerstrukturgüte, die Durchgängigkeit am Entnahmebauwerk bleibt bestehen. Die Wasserentnahme aus der Loquitz beeinflusst zwar die Abflussdynamik und das Abflussgeschehen innerhalb der geplanten Entnahmedauer von 12 Monaten, es wird jedoch davon ausgegangen, dass Abflussschwankungen im angegebenen Rahmen den sich ändernden Witterungsbedingungen zwischen unterschiedlich starken Abflussjahren entsprechen. Raumordnerisch relevante Beeinträchtigungen im betroffenen Flussabschnitt und im weiteren Verlauf der Loquitz werden nicht erwartet.

Auf der Ebene der Raumordnung können nur erste Abschätzungen der möglichen Folgen für das Schutzgut Wasser vorgenommen werden. Dazu wurde in der Antragskonferenz u.a. festgelegt, dass vom Antragsteller über die allgemeinen schutzgutbezogenen Betrachtungen hinaus bereits für das Raumordnungsverfahren ein Wasserentnahmemanagement zur Erstbefüllung zu erstellen sei. Weiterhin wurden vom Antragsteller erste hydrologische und hydrogeologische Gutachten den Unterlagen beigelegt, um mögliche erhebliche Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Diese Gutachten wurden von der TLUG geprüft und als geeignet für erste Vorabschätzungen bewertet. Die Verwendung der Daten der Wetterstation Hof, die im Beteiligungsverfahren u.a. vom NABU e.V. und dem Kulturbund e.V. kritisiert wurde, wurde von der Fachbehörde TLUG nicht in Frage gestellt.

Es ist üblich, dass die quantitativen und qualitativen Auswirkungen im Zuge der weiteren Planung näher untersucht werden, um dann detailliertere Betrachtungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vornehmen zu können.

In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren hat der Vorhabenträger bereits erste Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der o.g. Beeinträchtigungen aufgeführt. Es wird

seitens der oberen Landesplanungsbehörde erwartet, dass diese auf der Grundlage der vertieften Erkenntnisse im nachfolgenden, detaillierten Planungsprozess weiter konkretisiert und ergänzt werden. In die weiteren Untersuchungen für das Planfeststellungsverfahren sind auch die von den zuständigen Wasserbehörden benannten Anregungen einzustellen (vgl. **Hinweis H 2**).

Die obere Landesplanungsbehörde kann darüber hinaus davon ausgehen, dass der Schutz der Gewässer insbesondere in den anzuwendenden Vorschriften des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft umfassend geregelt ist, um einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Wasser zu sichern. Dazu zählen insbesondere die Festlegungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der EU-WRRL. Diesbezüglich hat der Antragsteller in der UVS eine erste Abschätzung der Auswirkungen auf die Ziele der EU-WRRL durchgeführt.

Im Rahmen von weiterführenden Untersuchungen sind u.a. die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle Zustandskomponenten im Sinne von Anhang V der EU-WRRL zu ermitteln und zu bewerten sowie davon ausgehend ggf. die Anwendbarkeit des § 31 Abs. 2 WHG (Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen) zu prüfen.

Aufgrund der Erheblichkeit des vorhabenbedingten Eingriffes hat die verfahrensführende Behörde die Forderung der oberen Wasserbehörde aufgegriffen, wonach bereits im Raumordnungsverfahren zu prüfen sei, ob eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG in Frage komme. Das für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zuständige Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) teilte auf eine entsprechende Anfrage der oberen Landesplanungsbehörde mit, dass über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem WHG, speziell über die Frage der Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen gemäß § 31 WHG, erst im Rahmen des noch durchzuführenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens befunden werden müsse. Diese Stellungnahme bestätigt die Auffassung der oberen Landesplanungsbehörde, dass derartige rechtliche Prüfungen erst nach Vorliegen detaillierterer Planungen vollzogen werden können.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist in Bezug auf die betrachteten Teilaspekte des Schutzgutes Wasser von der Möglichkeit einer raumverträglichen Gestaltung des Vorhabens auszugehen. Dies setzt neben der Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insbesondere die Einhaltung der Regelungen aus dem Wassermanagementkonzept zur Erstbefüllung voraus. Mit der Formulierung der **Maßgabe M 22** soll sichergestellt werden, dass dem, auch aus der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung resultierenden, besonderen raumordnerischen Interesse am Schutz der Gewässer sowie der Wasserressourcen im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ausreichende Beachtung geschenkt wird. Dies schließt auch Vorkehrungen zum Schutz vor negativen Veränderungen der Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse durch den Vortrieb unterirdischer Tunnel ein.

Ausgehend vom gegenwärtigen Kenntnisstand werden in der UVP (s. Anhang 2) für das Schutzgut Klima – Luft insgesamt nur geringe Beeinträchtigungen prognostiziert. Durch Bau, Anlage und Betrieb der einzelnen Vorhabenbestandteile werden keine großklimatischen Ausgleichsräume zerstört oder gravierend beeinträchtigt. Das Großklima wird vom Vorhaben nicht erheblich beeinflusst.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Befürchtungen geäußert, dass die Errichtung des WSK das Mikroklima verändert. Aus Sicht des Kulturbundes e.V. werde es durch die Verdunstung mehr Nebel geben, auch die Wasserstandsschwankungen würden Einfluss auf das Klima haben.

Dazu ist aus raumordnerischer Sicht festzustellen, dass Veränderungen des Mikroklimas bei jedem Eingriff in den Naturraum auftreten. Raumordnerische Relevanz erhalten diese Veränderungen allerdings erst, wenn sich daraus z.B. erhebliche Beeinträchtigungen des Lokalklimas ergeben. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Im Zuge der Bauarbeiten für das WSK gehen als Frischluftentstehungsflächen fungierende Wald- und Freilandbereiche verloren. Insbesondere der Verlust von Waldflächen kann ggf. Auswirkungen auf die Lufthygiene haben. Jedoch ist aufgrund der Größe der verbleibenden

Frischluffentstehungsgebiete im Untersuchungsraum nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu rechnen.

Durch die Anlage der Wasserfläche des Unterbeckens wird die derzeit bestehende lokalklimatische Funktion als Frisch- und Kaltluft-Abflussbahn verändert. Der aus dem oberen Schweinbachtal zufließende Kalt- und Frischluftstrom wird im Bereich des Unterbeckens von der thermischen Ausgleichsfunktion des Wasserkörpers beeinflusst werden. Die Luftfeuchtigkeit im Schweinbachtal wird durch das Unterbecken tendenziell erhöht. Spürbare Auswirkungen der thermischen Effekte werden jedoch auf den Nahbereich begrenzt sein. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geringen Größe des Einzugsgebietes des Schweinbachtals nicht mit relevanten Veränderungen für die Hauptabflussbahn im Loquitztal zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht erwartet.

Durch das immer in Teilen mit Wasser gefüllte Oberbecken verringert sich der Abkühlungseffekt auf der offenen Hochfläche gegenüber dem Ist-Zustand. Die durch die Aufstandsfläche des Beckens beanspruchten als Kaltluftentstehungsflächen fungierenden Freiflächen haben jedoch nur einen kleinen Anteil am Einzugsgebiet der für die Ortslagen relevanten Hauptluftabflussbahnen. Die geringfügige Verringerung der Abkühlung der Luftmassen auf den Hochflächen durch die Veränderung der Oberflächengestalt und eine Reduzierung der Produktion von Kaltluft führen insgesamt nicht zu erheblichen Auswirkungen.

Im Bereich der Kraftwerkszufahrten ist aufgrund der Geringfügigkeit der Flächenverluste ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die lokale Lufthygiene zu rechnen.

Aufgrund der geringen Auswirkungen ergeben sich aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde keine Widersprüche zu Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere zum Grundsatz G 5.1.3 des LEP 2025. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass eine Reduzierung des Flächenverbrauchs im Allgemeinen und der Waldflächeninanspruchnahme im Besonderen zu einer Verringerung klimarelevanter Veränderungen beitragen kann. Insofern ergeben sich Vorteile für das Oberbecken Schweinbach, da hier die Inanspruchnahme klimarelevanter Flächen deutlich geringer ist als beim Oberbecken Schlaga.

Von den Beteiligten und der Öffentlichkeit wurden auch Bedenken zu den mit dem Vorhaben verbundenen stofflichen Emissionen (z.B. Feinstaub) geäußert.

Derartige Emissionen treten vor allem in der Bauphase auf und sind an die Baustellenbereiche und Zuwegungen gebunden. Mit den **Maßgaben M 2 und M 5**, die in den Kapiteln 2 (Siedlungsstruktur) und 3.1 (Verkehrsinfrastruktur) der landesplanerischen Beurteilung entwickelt wurden, soll u.a. eine Minimierung der Immissionswirkungen und des Verkehrsaufkommens erreicht werden. Daraus ergeben sich gleichzeitig positive Effekte bezüglich der Luftreinhaltung.

Die obere Landesplanungsbehörde kommt unter diesen Bedingungen zu der Einschätzung, dass die vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Luftqualität auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden kann.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes müssen ausgeglichen werden. Dazu gibt es sowohl im Naturschutzrecht als auch im Forstrecht entsprechende Regelungen.

Der Vorhabenträger hat sich in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren (vgl. UVS S. 394 ff) mit dem Thema Kompensation beschäftigt und darauf hingewiesen, dass zum Planungsstand der Raumordnung eine Auseinandersetzung mit der Eingriffsregelung nur in abstrakter bzw. überschlägiger Form möglich sei. Es erfolgten eine erste schutzgutbezogene Abschätzung des Eingriffs- und Maßnahmenumfangs sowie eine Benennung möglicher Kompensationsmaßnahmen.

Sowohl die obere als auch die untere Naturschutzbehörde heben in ihren Stellungnahmen hervor, dass bei Planungen von Kompensationsmaßnahmen der räumliche und funktionale Bezug zum Eingriff zu gewährleisten und eine ökologische Baubegleitung auch für Kompen-

sationsmaßnahmen vorzusehen seien. Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde sei auch zu prüfen, ob vorrangig Maßnahmen in Flächenpools realisiert werden könnten.

Die oberste Forstbehörde bestätigt, dass das in den Unterlagen angegebene forstrechtliche Kompensationsverhältnis unter Bezugnahme auf das im „Erlass über den Vollzug des § 10 ThürWaldG („Änderung der Nutzungsart“)" enthaltene Kompensationsschema ermittelt wurde. Allerdings müsse das Vorliegen der hervorgehobenen Waldfunktionen bei der exakten Berechnung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren noch Berücksichtigung finden. Detaillierte Vorschläge für Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bleiben dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Das Referat 460 (Ländlicher Raum) des TLVwA befürwortet die in der UVS unter Punkt 7.1.3 aufgeführten Vorschläge zu möglichen Kompensationsmaßnahmen, da damit keine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden sei. Vor allem hätten Entbuschungsmaßnahmen zum Erhalt der vorhandenen Grünlandflächen sowie Offenhaltung der Kulturlandschaft in dieser walddreichen Region eine besondere Bedeutung. Auch der Realisierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sei eine besondere Bedeutung beizumessen. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob als Kompensationsmaßnahme, die ehemalige Stallanlage Zopten entsiegelt werden könne.

Ausdrücklich wird gefordert, dass bei der Planung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen unter Beachtung von § 15 Absatz 3 BNatSchG geschont würden. Insbesondere wird ein weiterer Entzug von Landwirtschaftsflächen für mögliche Ausgleichsaufforstungen abgelehnt und Möglichkeit der Ersatzzahlung als angemessene Kompensation für den Verlust der Forstflächen favorisiert.

Auch aus Sicht des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera sollten für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen entzogen sondern Maßnahmen zur Aufwertung von vorhandenen wertvollen Flächen, Brachflächen-sanierungen sowie Chancen der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) genutzt werden.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V. betont in ihrer Stellungnahme, dass für die notwendigen Rodungen möglichst vorhabensnah funktionsgleiche Ausgleichs-aufforstungen durchgeführt werden sollten.

Der Landesanglerverband Thüringen e.V. fordert, die aufgestellten Kompensationsmaßnahmen bezüglich der Gewässerbeeinträchtigungen des Schweinebaches und der Loquitz unter dem Gesichtspunkt der Realisierung der EU-WRRL für das Fließgewässersystem Loquitz-Saale zur Herstellung der Durchgängigkeit zu überarbeiten.

Aus Sicht verschiedener Beteiligter, wie der NABU e.V., die Arbeitsgruppe Artenschutz e.V., der Landesjagdverbandes Thüringen e.V. sind die Eingriffe in geschützte Biotope im Schweinebachtal nachhaltig und nicht ausgleichbar.

Die Stadt Leutenberg fordert, dass bei der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Pflege und Unterhaltung bereits vorhandener und gefährdeter Biotope in der Region sowie Maßnahmen, die dem Wasserhaushalt dienen, eine besondere Bedeutung zugemessen werden sollte. Wie die Gemeinde Probstzella weist sie darauf hin, dass sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht nur auf den Natur- und Artenschutz beschränken, sondern auch den betroffenen Menschen vor Ort zugutekommen müssen.

Auch die Agrar GmbH „Steinerne Heide" Großgeschwenda fordert bei der Festlegung zu erwartender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine gebührende Berücksichtigung der Auswirkungen auf ihren Betrieb.

Die obere Landesplanungsbehörde kann im Raumordnungsverfahren weder Art noch Umfang der Kompensationsmaßnahmen festlegen. Dies obliegt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Ausgehend von den bestehenden rechtlichen Regelungen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ist es aber auch aus raumordnerischer Sicht von besonderer Bedeutung, dass bei der Kompensationsplanung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Maßnahmen gefunden werden, die den Belangen des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft in möglichst optimaler Art und Weise gerecht werden. Dies erfordert eine enge Abstimmung insbesondere mit den behördlichen Vertretern dieser Belange. Mit der **Maßgabe M 23** soll dies verdeutlicht werden.

In der **Maßgabe M 23** werden auch die im Rahmen der Kompensation raumordnerisch besonders relevanten Forderungen zusammengefasst. Aufgrund der zahlreichen betroffenen geschützten Biotope sowie der Inanspruchnahme von Lebensräumen mehrerer geschützter Arten sind vorrangig geeignete Ausgleichsmaßnahmen in engem räumlichen und funktionalem Zusammenhang zum Eingriff zu konzipieren. Indem auf einen möglichst engen Bezug der Ausgleichsmaßnahmen auf den Ort des Eingriffs orientiert wird, können auch Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung im Nahbereich auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden. In Bezug auf die Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen in der **Maßgabe M 14** verwiesen.

Weiterhin ist festzustellen, dass eine Vielzahl der Kompensationsvorschläge, die von Trägern öffentlicher Belange im Vorfeld eingebracht und vom Vorhabenträger zur weiteren Prüfung aufgegriffen wurden, dem LEP 2025 Grundsatz G 6.1.2 und dem RP-O Grundsatz G 2-4 entsprechen. Dies betrifft u.a. alle Maßnahmen, die darauf abzielen Neuausweisung von Kompensationsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden. Beispiele dafür sind: u.a. der Rückbau von Versiegelungen, die Renaturierung von Brachflächen und Maßnahmen zur Waldrenaturierung/Waldumbau.

Die Forderung von verschiedenen Beteiligten, im Kompensationskonzept auch Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie aufzunehmen, wird von der oberen Landesplanungsbehörde explizit in der **Maßgabe M 24** aufgegriffen, da damit die Möglichkeit verbunden ist, auf die gemäß LEP 2025 anzustrebende dauerhafte Sicherung des guten Zustandes der Gewässer, die Verbesserung der Fließgewässerstruktur und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer hinzuwirken. Gleichzeitig kann durch derartige Maßnahmen die Verbundfunktion der Fließgewässer gestärkt werden und so auch den Erfordernissen des betroffenen Auenfreiraumverbundsystems im Sinne des LEP 2025 G 6.1.1 und des RP-O Grundsatz G 4-1 Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus sind die in den Kapiteln 4.1 bis 4.5 der landesplanerischen Beurteilung entwickelten Maßgaben ebenfalls bei der Kompensationsplanung zu berücksichtigen.

Insgesamt geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-123 in seiner Funktion zwar wesentlich betroffen ist. Bei Umsetzung der **Maßgaben M 2, M 3, M 5, M 11, M 13, M 14, M 16, M 20, M 21, M 22, M 23 und M 24** kann die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Grundsatz G 4-6 des RP-O aber gewährleistet werden.

Für die obere Landesplanungsbehörde weist der Oberbeckenstandort Schweinbach hinsichtlich der Belange der Freiraumsicherung Vorteile auf. So sind aufgrund der überwiegenden Lage des Oberbeckens Schweinbach auf Ackerflächen bau- und anlagebedingt weniger hoch- und mittelwertige Lebensräume betroffen als beim Oberbecken Schlaga. Das Oberbecken Schlaga beansprucht dauerhaft zu zwei Dritteln Waldflächen, weshalb deutlich mehr Biotope überwiegend mittlerer aber auch hochwertiger Bedeutung betroffen sind. Durch die Überlagerung des Untersuchungsraumes mit dem LSG „Thüringer Schiefergebirge“ und dem Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ haben die Waldflächen zudem eine hervorgehobene Schutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung. Ausgehend von der Biotopausstattung kann am Oberbecken Schlaga für eine deutlich größere Zahl von besonders geschützten Arten ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Auch die Inanspruchnahme klimarelevanter Flächen ist beim Oberbecken Schlaga deutlich größer als beim Oberbecken Schweinbach.

In Bezug auf die Kraftwerkszufahrten A bzw. B ergeben sich aus den Belangen der Freiraumsicherung keine raumordnerisch relevanten Unterschiede, die zu einer differenzierten Bewertung der eingebrachten Alternativen führen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Freiraumsicherung ist das geplante Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

F. Raumordnerische Gesamtabwägung

Im Verfahrensschritt unter Punkt E war zu ermitteln und zu bewerten, wie sich das Vorhaben bezüglich der jeweiligen fachlichen Belange zu den Erfordernissen der Raumordnung verhält. Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist es, diese Belange unter Beachtung ihrer spezifischen Raumbedeutsamkeit einer Gesamtabwägung zu unterziehen. Bei der Beurteilung steht die Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den im LEP 2025 und RP-O enthaltenen fachlichen Erfordernissen im Vordergrund.

Zunächst ist festzustellen, dass die insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geforderte Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist, da dieses Verfahren grundsätzlich keine Bedarfsprüfung vorsieht. Erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger eine derartige Begründung seiner Planung (Planrechtfertigung) abzuliefern.

Das LEP 2025 sieht im Grundsatz G 5.2.5 die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken im Freistaat Thüringen ausdrücklich vor. Das geplante Vorhaben entspricht diesem Grundsatz. Seine raumordnerische Prüfung ist somit grundsätzlich sinnvoll und geboten. Es bedarf auf der Ebene der Raumordnung nicht der Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse für Bau und Betrieb eines Speicherkraftwerkes besteht.

Von verschiedenen Beteiligten sowie der Öffentlichkeit wurde darauf hingewiesen, dass der RP-O den beplanten Bereich nicht als Gebiet für die Energiegewinnung oder als Talsperre ausgewiesen habe.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass – unter Zugrundelegung des damals gültigen Thüringer Landesentwicklungsplanes 2004 - eine Gebietsausweisung für neue energiewirtschaftliche Großvorhaben nicht Gegenstand der Erarbeitung des Regionalplanes Ostthüringen war. Bezugnehmend auf den LEP 2025 soll eine derartige Steuerung, anders als z.B. bei der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, auch künftig nicht auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen. Gerade weil sich der Plangeber, die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, nicht dezidiert mit den Fragen der Standortfindung (Ausweisung von WSK) beschäftigt hat und der Regionalplan Ostthüringen keine Vorgaben zur Steuerung von Anlagen zur Energiespeicherung enthält, ergibt sich damit die Erforderlichkeit der Einzelfallprüfung derartiger Vorhaben. Aufgrund der Raumbedeutsamkeit eines Wasserspeicherkraftwerkes erfolgt diese als Raumordnungsverfahren gemäß ThürLPIG.

Die im Verfahren geäußerten Vorschläge zu Standortalternativen wurden vom Vorhabenträger nicht aufgegriffen. Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen konnte die obere Landesplanungsbehörde dies auch nicht verbindlich vom Vorhabenträger einfordern (vgl. Kap. 3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur).

Gegenstand der raumordnerischen Beurteilung war damit die Frage, ob und ggf. wie das geplante WSK Leutenberg/Probstzella einschließlich der notwendigen Anbindung an das 380-kV-Netz unter Nutzung der ins ROV eingebrachten Varianten für das Oberbecken und die Kraftwerkszufahrt raum- und umweltverträglich eingeordnet werden kann.

Basis der raumordnerischen Bewertung waren die Baufelder des Unterbeckens (incl. der geplanten Wasserentnahme aus der Loquitz und der notwendigen Umverlegung der 110-kV-Bahnstromleitung), der Oberbecken (incl. Hochspannungsschaltanlage) und der Kraftwerkszufahrten. Die untertägigen Arbeiten bzw. Bauwerksbestandteile wurden im Zusammenhang mit den jeweils betroffenen Vorhabensbestandteilen bewertet.

Die Betrachtung und Abwägung der vom Vorhaben berührten raumordnerischen Belange führten zu dem Ergebnis, dass die einzelnen Vorhabensbestandteile bei Beachtung der unter A.II aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung

in Bezug auf die Belange der Siedlungsstruktur, der Verkehrsinfrastruktur, der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, der sozialen Infrastruktur, des Hochwasserschutzes, der Forst- und Landwirtschaft, der Rohstoffsicherung und –gewinnung, des Tourismus und der Erholung sowie der Freiraumsicherung in Übereinstimmung gebracht werden können. Eine Unvereinbarkeit mit einem Belang der Raumordnung wurde nicht festgestellt.

Ausgangspunkt der Gesamtabwägung der unterschiedlichen Belange der Raumordnung ist der Grundsatz G 5.2.5 des LEP 2025.

Danach sollen Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken einen Beitrag zur Erhöhung der Speicherkapazitäten leisten. Dabei sollen die räumlichen Strukturen aufgegriffen sowie den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tourismus besonders Rechnung getragen werden.

Diese Belange wurden in der landesplanerischen Beurteilung in den Kapiteln 4.5 (Tourismus und Erholung) und 4.6 (Freiraumsicherung) raumordnerisch abgewogen.

Bezogen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. der Freiraumsicherung kam die obere Landesplanungsbehörde im Wesentlichen zu folgenden Einschätzungen:

- Das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-123 ist durch das Vorhaben zwar wesentlich betroffen, bei Umsetzung der Maßgaben unter A.II kann die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Grundsatz G 4-6 des RP-O aber erreicht werden.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete „Schieferbrüche bei Probstzella“ und „Saaletal zwischen Hohenwarte und Saalfeld“ sowie des FFH-Objektes „Kirche Reichenbach“ ausgeschlossen.
Die naturschutzrechtliche Prüfung der vom Standort betroffenen Schutzgebietskategorien (LSG, Naturpark, besonders geschützte Biotope) erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.
- Die Umsetzung des Vorhabens steht nicht im grundsätzlichen Widerspruch zur anzustrebenden Bewahrung der Freiraumstruktur und der Kulturlandschaft, da bereits andere wasserwirtschaftliche Anlagen in diesem Landschaftsraum eingeordnet wurden und seinen derzeitigen Charakter prägen. Es besteht allerdings die Notwendigkeit zur Umsetzung aller möglichen Maßnahmen, die der Reduzierung des Flächenverbrauchs und der landschaftsgerechten Einpassung (Optimierung) des Vorhabens dienen.
- Konfliktpotenziale bezüglich der Arten und Lebensräume können auf der Planungsebene der Raumordnung nicht ausgeschlossen werden. Die abschließende Bewertung dazu kann erst im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der dann zur Verfügung stehenden detaillierteren Erkenntnisse erfolgen. Dem Schutz von Arten und Lebensräumen ist bei der weiteren Planung des Vorhabens jedoch besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Neben der Umsetzung der vom Antragsteller bereits in den Verfahrensunterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sollen die unter A II. formulierten Maßgaben zu den Themen Flächenverbrauch, Verkehr, Immissionsschutz, Wald sowie Bewahrung der Freiraumstruktur dazu führen, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden.
- Das Freiraumverbundsystem Waldlebensräume sowie das Freiraumverbundsystem Auenlebensräume werden durch das Vorhaben nicht in ihren Grundzügen gefährdet.
- In dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet besteht ein besonderes raumordnerisches Interesse am Schutz der Gewässer sowie der Wasserressourcen. Dieser besonderen Bedeutung des Gebietes soll im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ausreichende Beachtung geschenkt werden. Über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem WHG, speziell über die Frage der Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen gemäß § 31 WHG, kann erst im Rahmen des noch durchzuführenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens befunden werden
- Eine Reduzierung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser auf ein raumverträgliches Maß soll sich neben der Ausschöpfung von Vermeidungs- und Minimierungsmaß-

nahmen aus der Einhaltung des geplanten Wassermanagements, der Optimierung des Oberbeckenstandortes und der Einordnung von Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie in das Kompensationskonzept ergeben.

- Ausgehend von den bestehenden rechtlichen Regelungen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ist aus raumordnerischer Sicht von besonderer Bedeutung, dass bei der Kompensationsplanung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Maßnahmen gefunden werden, die den Belangen des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft in möglichst optimaler Art und Weise gerecht werden. Der Rückbau von Versiegelungen, die Renaturierung von Brachflächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Vernetzung in Wald- und Auenfreiraumverbundsystemen sind dabei der Neuausweisung von Kompensationsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzuziehen.

- Die Umsetzung der unter A.II genannten **Maßgaben M 2, M 3, M 5, M 11, M 13, M 14, M 16, M 20, M 21, M 22, M 23 und M 24** führt aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des Standortes bezüglich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. der Freiraumsicherung.

Bezogen auf die Belange des Tourismus und der Erholung kam die obere Landesplanungsbehörde im Wesentlichen zu folgenden Einschätzungen:

- Durch das Vorhaben kommt es weder anlage- und betriebsbedingt noch baubedingt zu einem Totalverlust oder zu einer irreversiblen Schädigung der Funktion des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge mit Saalestauseen.
- Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine raumverträgliche Einordnung des Vorhabens in die Landschaft gleichzeitig bedeutet, dass auch die Belange der landschaftsgebundenen Erholung gewahrt bleiben. Die vom Wechsel aus Wald- und Offenlandbereichen geprägte Kuppenlandschaft im betroffenen Bereich des Thüringer Schiefergebirges behält in ihrer Gesamtheit auch nach der Einordnung des WSK ihren touristischen Reiz und Erholungswert. So zeigen die bereits in der Region um Leutenberg vorhandenen Stauanlagen, dass ein Nebeneinander von technischen Großanlagen (Speicherbecken) und Fremdenverkehrsentwicklung durchaus möglich ist.
- Das geplante WSK selbst hat auch ein touristisches Potenzial (Schaffung eines erlebnisorientierten touristischen Angebotes). Aufgrund der Lage im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung und der Nähe zu Leutenberg und Probstzella, die Regional bedeutsame Tourismusorte sind, kann dabei an bestehende touristische Raumfunktionen angeknüpft werden. Die detaillierten Maßnahmen zur touristischen Einbindung sollen mit den Akteuren vor Ort im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess erarbeitet und abgestimmt werden.
- Im Bereich der Baufelder und Zuwegungen kommt es in der Bauphase unzweifelhaft zu Störungen des von Urlaubern erwarteten ruhigen Naturerlebens. Dies beschränkt sich nicht nur auf den flächenhaften Nutzungsentzug sondern auch auf das Umfeld. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine vollständige Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen touristischer Bereiche durch Emissionen (insbesondere Lärm) nicht möglich ist. Es ist daher erforderlich, die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen (Lärm, Staub und Erschütterungen) auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.
- Raumordnerisch relevante Beeinträchtigungen von überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen (z.B. Loquitzradweg) sowie touristische Straßen sind nicht zu erwarten.
- Leutenberg und Probstzella können die ihnen zugewiesenen Aufgaben als Regional bedeutsamer Tourismusort auch bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin erfüllen. Dauerhafte Eingriffe in die siedlungsgebundene touristische Infrastruktur (Beherbergung, Gastronomie, Freizeitangebote) sowie Beeinträchtigungen der Ortsbilder sind nicht zu erwarten, da die einzelnen Bestandteile des Standorts deutlich von den Ortslagen entfernt liegen. Es verbleiben aber die Eingriffe in die den Ortsteilen Schweinbach bzw. Schlaga

und Unterloquitz zuzurechnende freiraumgebundene touristische Infrastruktur (Wanderwege, Naturlehrpfad) und die bauzeitlichen Lärmbelastungen im Freiraum.

Die Umsetzung der unter A.II genannten **Maßgaben M 2, M 3, M 5, M 15 und M 19** führt bezüglich der Belange des Tourismus aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des WSK.

Aus den Ergebnissen der Abwägungen in den Kapiteln 4.5 (Tourismus und Erholung) und 4.6 (Freiraumsicherung) ist aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde insgesamt abzuleiten, dass bei den im Grundsatz G 5.2.5 des LEP 2025 besonders hervorgehobenen Belangen Natur- und Landschaftsschutz sowie Tourismus eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung erreicht werden kann.

Bei der darüber hinausgehenden Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens gegenüber den Belangen der Forstwirtschaft, der Siedlungsstruktur, der Verkehrsinfrastruktur, der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, der sozialen Infrastruktur, des Hochwasserschutzes und der Rohstoffsicherung und –gewinnung kam die obere Landesplanungsbehörde zu folgenden Ergebnissen:

Die Einordnung des geplanten WSK erfolgt in einem ländlich geprägten Raum, der überwiegend geprägt ist von Wäldern, aber auch landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst, die zu den für die Landwirtschaft wertvollsten Böden in dieser Region gehören. Insofern ist von einer besonderen Betroffenheit der Belange der Land- und Forstwirtschaft auszugehen.

Bezogen auf die Belange der Forstwirtschaft kam die obere Landesplanungsbehörde im Wesentlichen zu folgenden Einschätzungen:

- Die notwendige Waldflächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß zu minimieren. Dies schließt die Gewährleistung einer forstlichen Folgenutzung bauzeitlich genutzter Flächen ein.
- Die Nutzung vorhandener Forstwege als Transporttrassen ist mit direkten Nutzungseinschränkungen und indirekten Bewirtschaftungerschwernissen für die Forstwirtschaft verbunden. Eine Minimierung dieser Beeinträchtigungen während der langjährigen Bauzeit kann durch eine rechtzeitige Schaffung bzw. Ertüchtigung von Ersatz- und Ausweichwegen erreicht werden.

Die Umsetzung der unter A.II genannten **Maßgaben M 15 und M 16** führt bezüglich der Belange der Forstwirtschaft aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des Vorhabens.

Bezogen auf die Belange der Landwirtschaft kam die obere Landesplanungsbehörde im Wesentlichen zu folgenden Einschätzungen:

- Bei den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich jeweils um Ackerflächen, die von besonderer Bedeutung für die regionale Landwirtschaft und deren Wertschöpfung sind.
- Die Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist während der Bauzeit und für den Betrieb des WSK auf das notwendigste Maß zu beschränken. Es ist daher aus raumordnerischer Sicht notwendig, frühzeitig bereits in der Planung, besonders aber in der Planfeststellung und bei der Bauausführung, die landwirtschaftlichen Interessen in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft selbst und mit den zuständigen Landwirtschaftsbehörden weitest möglich zu berücksichtigen.
- Neben den eigentlichen Bauvorhaben berühren die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die notwendigen forstwirtschaftlichen Kompensationsmaßnahmen überwiegend landwirtschaftliche Interessen. Ein diesbezüglich zusätzlicher flächenhafter Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche ist weitestgehend zu vermeiden.

- Die Verlegung und Neuordnung des Wegenetzes ist in Abstimmung mit den Bewirtschaftern und den Fachbehörden durchzuführen. Dabei ist, wie auch bei der Einordnung der baulichen Anlagen, das Entstehen von unwirtschaftlichen Splitterflächen zu vermeiden.
- Durch die am Standort Schlaga notwendige Umverlegung der Ortsverbindungsstraße werden dauerhaft keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen, da die um das Becken führende Ringstraße teilweise als Ersatz der Gemeindestraße ausgebaut werden soll.

Die Umsetzung der unter A.II genannten **Maßgaben M 14** und **M 15** führt bezüglich der Belange der Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des Standortes.

Die mit der **Maßgabe M 3** aus Gründen der landschaftlichen Einpassung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geforderte Optimierung der Lage, Gestalt und des Flächenverbrauchs der technischen Anlagen und der Baustelleneinrichtungsf lächen kann aus raumordnerischer Sicht ebenfalls zu einer verträglichen Einordnung der Vorhabensbestandteile bezüglich der Belange der Land- und Forstwirtschaft führen.

Die Errichtung aller Vorhabensbestandteile erfolgt außerhalb der bebauten Ortslagen. Eine direkte räumliche Beeinflussung der siedlungsstrukturellen Entwicklung ist mit der geplanten Einordnung des WSK nicht verbunden.

Bezogen auf die Belange der Siedlungsstruktur kam die obere Landesplanungsbehörde im Wesentlichen zu folgenden Einschätzungen:

- Durch das Vorhaben kommt es anlagen- und betriebsbedingt zu keinen negativen Auswirkungen auf die historisch gewachsene polyzentrische Siedlungsstruktur in dem betroffenen Raum.
- In Abstimmung mit den kommunal Verantwortlichen ist ein Konzept zur funktionalen Trennung der Baumaßnahme und der Nutzung des Sportplatzes Unterloquitz zu erstellen. Dazu ist das Baufeld des Unterbeckens zu optimieren und ggf. auch eine Umverlegung des Sportplatzes zu prüfen.
- In Anbetracht der räumlichen Einordnung der alternativen Oberbeckenstandorte sind Auswirkungen auf die Siedlungssubstanz (z.B. durch Erschütterungen durch Sprengungen, Staubablagerungen) sowie die Wohnbevölkerung (z.B. durch Lärm und Staub) insbesondere in der ca. 3,5 - 4 Jahre dauernden Hauptbauzeit nicht auszuschließen.
- Durch das Vorhaben wird in den die Siedlungen umgebenden Landschaftsraum verändernd eingegriffen. Während relevante Störungen von Sichtbeziehungen durch das Unterbecken von den Ortslagen Unterloquitz, Hockeroda sowie Hirzbach aus nicht zu erwarten sind, führt das geplante Oberbecken zu einer dauerhaften Unterbrechung gewohnter Sichtbeziehungen von den Ortslagen Schweinbach bzw. Schlaga in die freie Landschaft. Auch bei Einordnung z.B. von Sichtschutzpflanzungen wird eine Landschaftseinbindung des Bauwerkes erst in einem längeren Zeitraum nach Abschluss der Bauarbeiten wirksam.
- Die Einordnung des WSK ist unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen zum Schutz archäologischer Funde (Thüringer Denkmalschutzgesetz) grundsätzlich möglich.
- Im Untersuchungsraum liegende Kulturdenkmale werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Umsetzung der **Maßgaben M1**, **M 2** und **M 5** führt bezüglich der Belange der Siedlungsstruktur aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des Vorhabens.

Die mit der **Maßgabe M 3** aus Gründen der landschaftlichen Einpassung geforderte Optimierung der Lage, Gestalt und des Flächenverbrauchs der technischen Anlagen und der Baustelleneinrichtungsf lächen sowie die geforderte Anlage von Sichtschutzpflanzungen kann aus raumordnerischer Sicht ebenfalls zu einer verträglichen Einordnung des Vorhabens bezüglich der Belange der Siedlungsstruktur führen.

Die Umsetzung der **Maßgaben M 2** und **M 5** zur Siedlungsstruktur führt auch bezüglich der Belange der sozialen Infrastruktur zu einer raumverträglichen Einordnung des WSK.

Der Untersuchungsraum ist durch die Bundesstraßen B 85 und B 90, die aufgrund ihrer Funktion zu den großräumig bedeutsamen Straßenverbindungen gehören, erschlossen. Sie verlaufen im nördlichen und im östlichen Randbereich des Untersuchungsraumes. Im Wesentlichen parallel dazu verlaufen die Europäisch bedeutsame Schienenverbindung Saalbahn (Halle/Leipzig-Jena-Nürnberg) sowie die Strecke zwischen Hockeroda und Blankenstein im Sormitztal (Regional bedeutsame Schienenverbindung).

Bezogen auf die Belange der Verkehrsinfrastruktur kam die obere Landesplanungsbehörde im Wesentlichen zu folgenden Einschätzungen:

- Die mit den raumordnerischen Funktionszuweisungen für das Straßen- und Schienennetz verbundenen raumordnerischen Erfordernisse werden durch das geplante WSK nicht berührt und zukünftige Maßnahmen zur Erweiterung und Stärkung des Straßennetzes nicht verhindert.
- Es wird davon ausgegangen, dass die in der Bauphase notwendigen Schwerlasttransporte an die gesetzlich geregelten Vorgaben angepasst und mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden abgestimmt werden. Eine raumordnerische Relevanz ergibt sich daraus nicht, da das öffentliche Straßennetz bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich von allen benutzt werden kann.
- Positiv ist zu werten, dass das Baufeld des Unterbeckens und somit auch die Zufahrt zu den untertägigen Bauwerken (Kraftwerkszufahrt) ohne zusätzliche Ortsdurchfahrten direkt an das übergeordnete Verkehrsnetz (Bundesstraße B 85) angebunden werden kann. Im Hinblick auf die geplante Zufahrt zum Oberbecken ist, ausgehend von den örtlichen Bedingungen, der geringen Vorbelastung und der prognostizierten Bauzeit insbesondere in den Ortsdurchfahrten Kleinneundorf und Großgeschwenda ein erheblicher bauzeitlicher Anstieg der Emissionen zu erwarten. Es sind daher vom Vorhabenträger alle Maßnahmen auszuschöpfen, die dazu geeignet sind, das notwendige Transportaufkommen zu den Baustellen auf das notwendige Maß zu beschränken und die Transportwege zu optimieren. Um dies sicherzustellen, ist das Verkehrskonzept im Sinne einer Entlastung der Ortslagen zu überprüfen.
- Im Zusammenhang mit dem vom WSK in der Bauzeit erzeugten Verkehr spielt der Immissionsschutz eine zentrale Rolle. Die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte ist gutachterlich nachzuweisen. Nach Inbetriebnahme des WSK ist lediglich mit einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrs durch Wartung und Instandhaltungsmaßnahmen zu rechnen.
- Mit der für den Oberbeckenstandort Schlaga notwendigen Umverlegung der Gemeindestraße zwischen Schlaga und Schweinbach werden keine raumordnerisch relevanten Belange der Verkehrsinfrastruktur berührt. Unabhängig davon stellt diese Baumaßnahme einen zusätzlichen und mit der Realisierung des Oberbeckens Schweinbach vermeidbaren Eingriff dar.

Die Umsetzung der **Maßgaben M 2** und **M 5** führt bezüglich der Belange der Verkehrsinfrastruktur aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des WSK.

Bezogen auf die Belange der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ergaben sich bei dem geplanten WSK insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz und der Gewinnung von Trinkwasser raumordnerisch relevante Aspekte. Die obere Landesplanungsbehörde kam diesbezüglich im Wesentlichen zu folgenden Einschätzungen:

- Das grundsätzliche raumordnerische Interesse besteht in der langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Das bedeutet, dass neben dem allgemeinen Schutz des Grundwassers insbesondere die zur Trinkwasserversorgung genutzten öffentlichen Wasserdargebote vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen sind. Zur Bewertung der Eingriffe ist dazu ein hydrologisches Gutachten zu erstellen und ein Beweissicherungsverfahren vorzusehen.
- Mit der Einordnung der beiden alternativen Oberbeckenstandorte sowie der Hochspannungsschaltanlage werden bau- und anlagebedingt Bereiche überlagert, die der Siche-

zung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet Leutenberg dienen. Dabei handelt es sich um die Trinkwasserschutzzone III der Fassungen Leutenberg/ Quelle Rosenthal. Im betroffenen Gebiet besteht sowohl qualitativ als auch quantitativ eine schwierige Versorgungslage bzgl. der Bereitstellung von Trinkwasser. Entsprechend wird auch eine Herausnahme der betroffenen Teilfläche aus der Schutzzone seitens der oberen Wasserbehörde abgelehnt.

- Damit ist es aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde geboten, die Einordnung des Oberbeckens so zu gestalten, dass die o.g. gemeinsame Trinkwasserschutzzone der Fassungen Leutenberg und Qu Rosenthal nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt wird. Im nachfolgenden Planungsprozess ist die Einordnung und der flächenmäßige Umgriff für das Oberbecken, einschließlich des Standortes der Hochspannungsschaltanlage, so zu optimieren, dass alle relevanten Vorhabenbestandteile außerhalb der festgesetzten und in Nutzung befindlichen Trinkwasserschutzzonen der Fassungen Leutenberg und Qu Rosenthal liegen. Dies gilt aus Vorsorgegründen auch für die unterirdischen Anlagenteile (Stollen und Kavernen).
- Das Oberbecken Schweinbach berührt im Westen die Trinkwasserschutzzone III der Fassung Qu Saugabel Reichenbach. Lt. Aussagen der Fachbehörden ist die Quelle Saugabel Reichenbach einschließlich der dazugehörenden Wasserschutzzone III nicht mehr in Nutzung. Eine Flächenversiegelung im Bereich dieser noch rechtlich festgesetzten Wasserschutzzone hätte somit keine direkte Auswirkung auf die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Darüber hinaus soll lt. Angaben des zuständigen Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die derzeit noch in Nutzung stehende Wassergewinnungsanlage Reichenbach-Fortuna längerfristig aufgegeben werden. Mit der Schaffung der bereits geplanten Ersatzwasserversorgung könnte die derzeitige Trinkwasserschutzzone aufgehoben werden.
- Beim Oberbecken Schlaga ist eine Querung der Trinkwasserschutzzone III der Fassungen Leutenberg und Qu Rosenthal durch die untertägigen Vorhabensbestandteile (Zufahrtsstollen, Unterwasserstollen) nicht zu vermeiden. Da eine Verschiebung des Oberbeckens Schlaga in andere raumordnerische Belange eingreift, käme für die Realisierung des Oberbeckens Schlaga nur eine Aufhebung der Wasserschutzgebiete der betroffenen Fassungen Leutenberg und Qu Rosenthal mit der Schaffung eines entsprechenden dauerhaften Ersatztrinkwasserdargebotes in Frage.
- Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde kann im Zuge des weiteren Planungsverfahrens mit der Einordnung des Oberbeckens Schweinbach außerhalb der ausgewiesenen Wasserschutzzonen oder der Schaffung eines dauerhaften Ersatztrinkwasserdargebotes, mit dem die Wasserschutzgebiete der betroffenen Fassungen aufgehoben werden könnten, eine den Belangen der Trinkwasserversorgung gerecht werdende Einordnung des WSK erreicht werden.

In Bezug auf die weiteren Belange der Ver- und Entsorgung kam die obere Landesplanungsbehörde u.a. zu folgenden Einschätzungen:

- Die Tatsache, dass aufgrund der räumlichen Nähe zwischen den potentiellen Oberbeckenstandorten und der bestehenden 380-kV-Leitung eine direkte Netzanbindung ohne Leitungsneubau möglich ist, stellt einen raumordnerisch positiv zu bewertenden Standortvorteil dar. Neubelastungen sowie Zerschneidungen des sensiblen Landschaftsraumes können damit vermieden werden.
- Hinsichtlich der Hochspannungsschaltanlage hat der Vorhabenträger den Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Immissionsschutzwerte im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erbringen.
- Mit der geplanten Umverlegung der 110-kV-Bahnstromleitung sind keine raumordnerisch relevanten Beeinträchtigungen verbunden. Unabhängig davon stellt diese Baumaßnahme einen zusätzlichen und mit der Realisierung des Oberbeckens Schweinbach vermeidbaren Eingriff dar.

Die Umsetzung der **Maßgaben M 2, M 6, M 8, M 9, M 10, M 11 und M 12** führt bezüglich der Belange der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des Vorhabens.

Die Belange des Hochwasserschutzes waren nur im Bereich der Loquitz (Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-26, Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-34) durch das Entnahmehauwerk, die Befüllleitung und die Zuwegung zum Unterbecken betroffen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Hochwasserschutz in gravierendem Maß beeinträchtigt werden könnten. Im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde aber grundsätzlich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Minimierung möglicher Beeinträchtigungen führen. Insbesondere sind die Größe und die Dauer der Inanspruchnahme von Flächen im Überschwemmungsgebiet nach Möglichkeit weiter zu minimieren.

Die Umsetzung der **Maßgabe M 13 und des Hinweises H 2** führt bezüglich der Belange des Hochwasserschutzes aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des WSK.

Bezogen auf die Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung war festzustellen, dass weder durch oberirdische noch durch untertägige Vorhabensbestandteile des geplanten WSK eine direkte, flächenhafte Betroffenheit des Vorranggebietes Rohstoffe SE-9 erfolgt. Einschränkungen des Schieferabbaus in diesem Gebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wurden insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung massive Bedenken zur grundsätzlichen geologischen Eignung des Untersuchungsraumes geäußert. Dabei wurde betont, dass die mit dem Bau des WSK verbundenen Risiken für die Bevölkerung und den Gebäudebestand aufgrund der geologischen Situation und dem die Region prägenden Altbergbau nicht kalkulierbar seien.

Ausgehend von den fachbehördlichen Stellungnahmen haben sich für die obere Landesplanungsbehörde im ROV keine Anhaltspunkte ergeben, die diese Bedenken bestätigt haben. Ungeachtet dessen, ist für die Fortführung der Planungen eine Vielzahl von Untersuchungen durchzuführen, um z.B. die Kenntnisse zum vorhandenen Baugrund zu vertiefen und abzusichern. Die Nachweisführung, dass sämtliche bauliche Komponenten (Oberbecken, Stollen, Kavernen, Unterbecken) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden können, ist dann im Genehmigungsverfahren zu führen.

Die Umsetzung der **Maßgabe M 17** führt bezüglich der Belange des Rohstoffsicherung und -gewinnung aus raumordnerischer Sicht zu einer verträglichen Einordnung des WSK. Unabhängig von den ohnehin geltenden rechtlichen Vorschriften sollen mit der Aufnahme der **Maßgabe M 7 und M 18** sowie des **Hinweises H 2** die Fragen der geotechnischen Sicherheit mit einem besonderen Gewicht in das nachfolgende Genehmigungsverfahren eingestellt werden.

Die raumordnerische Abwägung hat somit in allen Fachkapiteln ergeben, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens unter Beachtung der unter A.II aufgeführten Maßgaben und unter Berücksichtigung der unter A.III aufgeführten Hinweise erreicht werden kann. Damit ist auch eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Raumstruktur festzustellen.

In den Antragsunterlagen wurden vom Vorhabenträger für die Oberbeckenstandorte und die Kraftwerkszufahrt jeweils zwei Varianten zur raumordnerischen Prüfung angeboten. Entsprechend wurden diese, immer dann wenn raumordnerische Belange betroffen waren, vergleichend geprüft.

Für das Unterbecken und die Hochspannungsschaltanlage sind keine Standortalternativen zur raumordnerischen Prüfung eingereicht worden.

Ausgehend vom technischen Planungskonzept für das geplante WSK und der Einordnung des Unterbeckens im Schweinbachtal wurde zwischen den Ortslagen Schweinbach und Schlaga ein Suchraum abgegrenzt, aus dem dann die beiden alternativen Oberbeckenstandorte entwickelt wurden. Damit liegen beide alternativen Standorte relativ nah beieinander, sie weisen auch vergleichbare Abstände zur jeweils benachbarten Siedlung auf.

Von den alternativen Oberbeckenstandorten werden jeweils die gleichen raumordnerischen Gebietskategorien berührt. Sie befinden sich einem Gebiet, das als Vorbehaltsgebiet Tourismus/Erholung und als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung sowie im Bereich der betroffenen Offenlandflächen als Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen ist.

Auf Grund der topografischen Verhältnisse ist mit ca. 65 ha der bau- und anlagebedingte Flächenverbrauch für das Oberbecken Schlaga etwas größer als beim Oberbecken Schweinbach (ca. 58 ha). Hinzu kommen die Biotopveränderungen im Freihaltebereich der zu verlegenden 110-kV-Bahnstromleitung am Ostrand des Beckens Schlaga. Damit ist auch die temporäre Flächeninanspruchnahme und dauerhafte Flächenversiegelung innerhalb der Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Tourismus und Erholung beim Standort Schlaga größer als beim Standort Schweinbach.

Während das Oberbecken Schweinbach im Wesentlichen Ackerflächen beansprucht, überlagert das Oberbecken Schlaga zu zwei Dritteln Waldflächen und nur zu einem Drittel landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei der Bewertung der einzelnen raumordnerischen Belange wurde deutlich, dass sich aus dieser unterschiedlichen naturräumlichen Ausstattung und Nutzung die raumrelevanten Unterschiede zwischen beiden möglichen Oberbeckenalternativen ergeben.

Für die obere Landesplanungsbehörde ergaben sich aus den Belangen der Siedlungsstruktur, der sozialen Infrastruktur, des Hochwasserschutzes sowie der Rohstoffsicherung und –gewinnung keine raumordnerisch relevanten Unterschiede, die in Bezug auf die möglichen Standorte für das Oberbecken Schweinbach und Schlaga zu einer differenzierten Bewertung der eingebrachten Alternativen führen.

Aus der raumordnerischen Bewertung der Belange der Forstwirtschaft, der Freiraumsicherung, der Belange von Tourismus und Erholung, Ver- und Entsorgung sowie der Verkehrsinfrastruktur geht hervor, dass der Standort Schweinbach Vorteile gegenüber dem Standort Schlaga aufweist.

Lediglich den Belangen der Landwirtschaft kann mit dem Oberbeckenstandort Schlaga besser Rechnung getragen werden. Allerdings sind aufgrund des frühen Planungsstadiums dabei die Fragen der forstwirtschaftlichen Kompensation – ggf. zu Lasten der Landwirtschaft – noch nicht mit besonderem Gewicht in die raumordnerische Bewertung eingestellt.

Der Vergleich zwischen den Oberbeckenstandorten Schweinbach und Schlaga führt bei Zusammenfassung der raumordnerischen Abwägungsergebnisse der einzelnen Belange zu der Einschätzung, dass das Oberbecken Schweinbach konfliktärmer und damit raumverträglicher ist als das Oberbecken Schlaga. Das Oberbecken Schweinbach wurde auch in der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung als Vorzugsstandort ermittelt.

Innerhalb des Projektraumes wurden mit der Alternative A (Am Schieferbruch) und der Alternative B (Am Sportplatz) zwei Standortalternativen für die Kraftwerkszufahrt und Teile des Betriebsgeländes konzipiert. Diese Kraftwerkszufahrten und die nachfolgenden Zufahrtsstellen dienen der Erreichbarkeit der unterirdischen Kraftwerkskavernen und als Transportweg während der Bauzeit. Beide Alternativen sind verkehrsseitig an die Bundesstraße B 85 und über die Betreiberstraße zum Unterbecken angebunden. Sie liegen daher auch räumlich nah zusammen.

Von den alternativen Kraftwerkszufahrten werden jeweils die gleichen raumordnerischen Gebietskategorien berührt. Sie befinden sich in einem Gebiet, das als Vorbehaltsgebiet Tourismus/Erholung und als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen ist.

Die Tatsache, dass die Kraftwerkszufahrt A den Ausbau eines vorhandenen Wirtschaftsweges (Länge ca. 1,0 km) und die Kraftwerkszufahrt B eine neu anzulegende Zufahrt auf bislang nahezu unbelasteten Flächen im Kreuzbachtal (Länge ca. 0,4 km) umfasst, führt zwar zu einer differenzierten Bewertung einzelner Schutzgüter in der raumordnerischen UVP (vgl. Anhang 2). Bezogen auf die zu bewertenden raumordnerischen Belange der Siedlungsstruktur (Kap. 2), Infrastruktur (Kap. 3) und Freiraumstruktur (Kap. 4) haben sich aber keine raumordnerisch relevanten Unterschiede ergeben, die zu einer differenzierten Bewertung der eingebrachten Alternativen führen. Wie bereits im summarischen Vergleich der alternativen Kraftwerkszufahrten in der raumordnerischen UVP konnte eine Vorzugsalternative in Bezug auf die Erfordernisse der Raumordnung nicht ermittelt werden.

Nach Abwägung aller betroffenen Belange ist festzustellen, dass das geplante Wasserspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella mit all seinen Bestandteilen (Oberbecken, Unterbecken, Kraftwerkszufahrt, 380-kV-Netzanbindung, unterirdische Anlagen) bei Beachtung der unter A.II genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Von den in die Prüfung eingestellten Varianten des Oberbeckens weist die Variante Schweinbach die größere Raumverträglichkeit auf.

Die beiden Varianten A und B der Kraftwerkszufahrt weisen keine raumordnerisch relevanten Unterschiede auf, so dass hier keine raumordnerische Vorzugsvariante ermittelt wurde.

G. Abschließende Hinweise zum Raumordnungsverfahren

1. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassungen und Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungs- und Abstimmungspflicht (gem. § 8 ThürLPIG).
3. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange wie sich ihre Grundlagen nicht ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die obere Landesplanungsbehörde.
4. Die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus § 4 in Verbindung mit § 3 ROG.
5. Die landesplanerische Beurteilung ist kein Verwaltungsakt. Widerspruch und Anfechtungsklage sind nicht statthaft.
6. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.
7. Die Beteiligten und das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 3 (oberste Landesplanungsbehörde) erhalten einen Abdruck der landesplanerischen Beurteilung.
8. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 10 Abs. 8 ThürLPIG vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. Die landesplanerische Beurteilung ist in den beteiligten Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Im Auftrag

Gerhardt